Aus der chirurgischen Klinik der Universität zu Breslau,
Direktor: Professor Dr. Bauer.

Die Chirurgenschule zu Breslau.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung des Grades eines Doktors der Medizin
bei der Medizinischen Fakultät
der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität Breslau.

Vorgelegt von

Marianne Wolf.

Breslau 1939

Dissertationsdruckerei R. Nischkowsky (v. Heydebrand)

Gedruckt mit Genehmigung der Medizinischen Fakultät
der Universität Breslau.

Referent: Prof. Dr. Bauer.
Dekan: Prof. Dr. Gutzeit.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Geschichte der Chirurgenschule.

Forscht man der Bildung rein wundärztlicher Individuen in Preußen nach, so findet man, daß es vor 1740 keinen geregelten Unterricht, geschweige denn eigene medizinisch-chirurgische Lehranstalten gegeben hat[1]). Vielmehr wurde die gesamte Heilkunde von einem Heer frei herumziehender Zahnbrecher, Bruch- und Steinschneider, Starstecher und Schäfer, alter Weiber, Segenssprecher und Scharfrichter (diese heilten Knochenbrüche und Verrenkungen, da sie vermöge ihrer Kraft sich am besten dazu eigneten) [2]), ausgeübt [3]). Erst die Medizinaledikte von 1685 und 1725 schrieben vor, daß alle diese Individuen vor einem Collegium medicum geprüft werden müßten [4]). Was die Chirurgie im Besonderen anbelangt, so war diese in der Verbindung mit dem Barbier- und Badertum zu einem niedrigen zunftmäßigen Gewerbe geworden, und war völlig von der Medizin getrennt. Der preußische Staat — öfters in Kriege verwickelt — brauchte dringend ausgebildete Wundärzte, und bei seinem rastlosen Streben nach Förderung der Wissenschaft war er bemüht, diesem Übel abzuhelfen. So entstand im Jahre 1794 als erste dieser Anstalten in Berlin die medizinisch-chirurgische P e p i n i è r e. Ursprünglich nur für Chirurgen gedacht, entwand sie sich dieser Aufgabe und bildete im fünfjährigen Lehrkursus Ärzte, „welche man denen an Hochschulen gebildeten zur Seite zu stellen gewürdigt hat". Um der allgemeinen Not abzuhelfen, berief die Regierung an die Hochschulen besondere Lehrer der Chirurgie; trennte diesen Lehrstuhl von der Verbindung mit anderen med. Disciplinen und gründete Anstalten zum Anschauen und Üben chirurgischer Tätigkeit. Sie erlaubte, Studierende der „Wundarzneikunde" einzuschreiben, denen das Zeugnis der Reife zu dem Universitäts-Studium erlassen worden war. Wenn diese Methode sich nicht bewährte, so waren einzig und allein die Fakultäten schuld, die solchen mit wenig ärztlichem Wissen ausgebildeten Chirurgen die höchste akademische Würde ver-

---

1) Vater, S. 25
2) Vater, S. 257
3) Rust, S. 39
4) Rust, S. 40/42

liehen, und sie als Doktoren in ihre Heimat sandten. So stand es, als die erste med.-chirurg. Lehranstalt, verbunden mit den gesetzlichen Bestimmungen für ihre Zöglinge ins Leben gerufen wurde. Diese Lehranstalten gaben dem Stand der Wundärzte durch ein geregeltes Studium eine äußere Würde und inneren Gehalt, und stellten die so gebildeten Wundärzte den ungebildeten Heilkünstlern gegenüber.

In Breslau gab es zu dieser Zeit bereits einen Einigungspunkt für angehende Chirurgen. Rüstige und wissenschaftliche Ärzte hatten sich zusammengeschlossen und erteilten diesen angehenden Wundärzten einen zweckmäßigen Unterricht [5]), seitdem im Jahre 1745 Neubauer als erster [6]) beauftragt worden war, den Kandidaten der Chirurgie Vorlesungen über Anatomie zu halten; selbst in der Provinz gab es Ärzte, die den chirurgischen Lehrlingen in ihrer Unwissenheit zu Hilfe kamen; und zwar waren es: Prof. Gerderssen zu Glogau und Hofrat Glavn:g zu Brieg [7]). Seit der Gründung der Anatomie für die angehenden Chirurgen sorgte Prof. Morgenbesser für einen einigermaßen geregelten Unterricht [8]). Er lehrte in einem halbjährigen Kursus die gesamte Anatomie, Physiologie, Chirurgie und gab Anweisungen zum Präparieren [9]). Mit dem Tode Morgenbessers (1804) hörte dies alles auf; und auch die Gründung der Universität (1811) hatte auf die Bildung der Chirurgen keinen Einfluß [10]).

Erst im Jahre 1813 wurde — wie das Verzeichnis der Vorlesungen vom 20. April d. J. nachwies — das Anatomie-Institut zu einer eigentlich chirurgischen Lehranstalt erweitert [11]); und zwar geschah dies durch freiwilligen Zusammentritt von Ärzten ohne besondere hohe Bestätigung und Reglement [12]). Im selben Jahre bekam diese Anstalt — wie alle gleichen in Preußen — als sich durch die Aufstellung des Heeres der Mangel an Wundärzten unangenehm bemerkbar machte, die Aufgabe: in möglichst kurzer Zeit für das Bedürfnis und die Dauer des Krieges Wundärzte zu bilden, welche den niederen Leistungen der Kunst in den drückenden Augenblicken der Not gewachsen wären. In einem viermonatigen Kursus wurden

---

5) Betschler, Rede, 1829
6) Roland, S. 326
7) Kausch, S. 188/190
8) Wendt, Rede, 1823
9) Lettres . . ., 1779
10) Wendt, Rede, 1823
11) B. A. Vol. I, Bl. 48
12) B. A., Act. Com. Bl. 51

diese Wundärzte gebildet, und die Lehrer der Anstalt und die medizinischen Behörden waren darauf bedacht, die Ausbildung dieser Individuen — die nach jeder Hinsicht unvollendet war — so zu gestalten, daß sie zusammenhängend war und ihnen — kehrten sie aus dem Kriege heim — Gelegenheit bot, darauf aufbauend, ihre wundärztliche Ausbildung zu vollenden [13]). Prof. Dr. Rust erkannte als erster nach diesem Kriege die Mangelhaftigkeit der Anstalten für die Wundärzte des Heeres und des Landes [14]), und ein hohes Ministerium war seit der Zeit geneigter, dem Bedürfnis der Provinz abzuhelfen, und dieser Schule ein fest begründetes Dasein zu geben [15]). Im Jahre 1818 überreichte das Breslauer Med. Colleg. den Entwurf der gesetzlichen Bestimmungen für dieses Institut, um es so nützlich als möglich zu machen. Diese sollten solange als gesetzliche Bestimmungen gelten, bis das hohe Departement den schon lange versprochenen Organisationsplan der Schule verleihen würde [16]). Im selben Jahre werden diese Bestimmungen — wie sie hier folgen — bestätigt [17]).

Entwurf der gesetzlichen Bestimmungen für das chirurg. Insitut.

Der bisherige so entschiedene Einfluß des hiesigen chirurg. Institutes auf die Bildung der Wundärzte der Provinz wird jeden leicht überzeugen, daß dieser Nutzen größer und ausgebreiteter sein würde, wenn diese Bildung nach einem bestimmten Plane, der alle Bemühungen der einzelnen Lehrer zu einem gemeinschaftlichen Ganzen vereinigte, eingeleitet werden könnte. Um diesen Zweck zu erreichen, setzt das Med. Colleg. auf Antrag der gegenwärtigen Lehrer bei diesem Institute folgende Bestimmungen fest, die so lange als gesetzliche Bedingungen gelten sollen, bis das hohe Departement die schon öfter versprochene Organisation dem genannten Institut gegeben haben wird.

§ 1

Die Dauer des Unterrichtes wird auf 2 Jahre festgesetzt.

§ 2

Jeder Zögling, der sich bei dem Chirurg. Institut zum Unterricht meldet, und dazu gelassen wird, erhält einen Aufnahmeschein, wodurch er sich als Zögling des Inst. bei jedermann legitimieren kann und von allen zunftmäßigen Bartscheerern, die sich zum größten Nachteile der Kunst so gern den gebildeten Wundärzten beigesellen, unterscheiden könne. Nur der, welchem ein solcher Schein erteilt worden ist, wird zu den Vorlesungen am chirurg. Institut zugelassen, mit Ausnahme der öffent-

---

13) Wendt, Rede, 1823
14) Wendt, Rede, 1842
15) Wendt, Rede. 1823
16) Br. A. Rep. 200, Nr. 189, Bl. 3
17) dasselbe, Bl. 10

lichen anatomischen Vorlesungen, zu denen, der ursprünglichen allerhöchsten Bestimmung zufolge, jedem ohne Ausnahme der Zutritt offensteht.

§ 3

Das wichtigste Erfordernis für die Aufnahme unter die Zahl der Zöglinge des Inst. ist eine gehörige Vorbereitung zu dem daselbst zu erhaltenden Unterrichte, der ohne diese nur eine Menge verwirrender Begriffe erzeugen, aber keinen wahren Vorteil gewähren kann.

§ 4

Jeder, der sich zur Aufnahme in das Inst. meldet, bringt entweder ein Zeugnis des erhaltenen vorbereitenden Unterrichtes von Seiten einer öffentlichen anerkannten Schulanstalt, oder wenn er dieses nicht kann, unterwirft er sich einer Prüfung, worin durch 2 seiner künftigen Lehrer ermittelt werden soll, ob ihm der Zutritt zu diesen Vorlesungen gestattet werden könne.

§ 5

Bei jedem sich beim Inst. Meldenden wird zur Bedingung der Aufnahme festgesetzt, daß er folgende Gegenstände des vorbereitenden Unterrichtes inne habe. In der Voraussetzung, daß der angehende Zögling gut und bündig lesen, und leserlich und orthographisch schreiben können muß, wird auch noch von ihm unerläßlich gefordert, daß er der Syntaxe und des deutschen Stils so mächtig sei, daß er über jeden mit dem täglichen Leben verwandten Gegenstand einen zusammenhängenden Aufsatz leisten könne. Von der Latinität muß er soviel wissen, daß er in der Directione Casuum vollkommen fest befunden werde, und den Cornelius Nepos verstehe. Der Vorteil der Latinität ist für den Wundarzt doppelt, erstens wird es ihm dadurch möglich, das ärztliche Formulare zu verstehen und zu erlernen, und zweitens gibt auch die Kenntnis der lateinischen Grammatik der eigenen Muttersprache, welcher ein Wundarzt doch vollkommen gewachsen sein muß, eine festere Begründung und in zweifelhaften Fällen die nötige Erläuterung. Sollte einem angehenden Zöglinge bei besonders guten Eigenschaften für seine künftige Bestimmung die Latinität ganz fehlen, so wird ihm zwar der Zutritt nicht versagt werden, aber er angewiesen, im ersten Jahre täglich eine Privatstunde in Latein zu nehmen, um das Fehende nachzuholen. Es versteht sich von selbst, daß die pünktliche Befolgung dieser Weisung durch gehörige Zeugnisse dargetan werden muß. Von der Physik und Naturgeschichte muß der aufzunehmende Zögling die Elementarkenntnisse inne haben, oder sich ebenfalls verpflichten, dieselben zu erlernen, und deshalb unbedingt ein halbes Jahr länger seine Studien fortzusetzen. Wenn nach dem Maasstabe unserer Gymnasien und anderer öffentlichen Lehranstalten die den Zöglingen des chirurg. Inst. nötigen Vorkenntnisse bestimmt werden sollten, so wird angenommen, daß derselbe wenigstens soviel wissen muß, als der für die Sekunda vollkommen reife, aus Groß-Tertia mit den besten Zeugnissen entlassene Zögling.

§ 6

Zu den Eigenschaften eines angehenden Zöglings des Inst. gehören: Ein gesetzmäßiges, für solchen Unterricht besonders geeignetes Alter, wobei bestimmt wird, daß nur Zöglinge über 15 Jahre zugelassen werden. Männer, die bereits das 30. Jahr zurückgelegt haben, können zwar, wenn sie schon als Wundärzte entweder im Militär gedient oder Civil-Praxis

getrieben haben, einzelne Vorlesungen besuchen, um das Fehlende nachzuholen, werden aber nur ungern als Zöglinge des Inst. aufgenommen, weil ein weit gediehenes Alter sich nur schwer zum planmäßigen Erlernen der Anfangsgründe einer Wissenschaft bequemt. Die zweite Eigenschaft ist ein gesunder, von allen dem Geschäfte eines Wundarztes hinderlichen Fehlern freier Körperbau, und eine gute dauerhafte, nicht den Keim einer das Leben gefährdenden Krankheit in sich tragende Constitution. Als die dritte Eigenschaft betrachten wir einen unbescholtenen Ruf des früheren Lebens. Wenn wider Vermuten sich jemand zum Unterrichte bei dem chirurg. Inst. melden sollte, auf dem ein gerechter Vorwurf einer entehrenden Handlung haftet, der wird auf dem Grund dieser Bestimmung ohne Weiteres zurückgewiesen.

§ 7

Bei dem erteilenden Unterrichte wird unabänderlich und unerläßlich festgestellt, daß von einer freien Wahl der Vorlesungen nicht die Rede sein kann, da eine bestimmte Methode der planmäßigen aufeinanderfolgenden Gegenstände eine wesentliche Bedingung des gesammten Unterrichtes ist. Daher wird folgendes Verzeichnis der Vorlesungen für jedes Halbjahr bekanntgemacht, und die Zöglinge angewiesen, sich danach zu richten.

Für die Zöglinge des 1. Halbjahres:

1. Propädeutik in das Studium der Chirurgie, wöchentlich 2 Stunden.
2. Anatomie, wöchentl. 6 Std.
3. Präpariren, tägl. 3 Std.
4. Pragmatische Physiologie, wöchentl. 3 Std.
5. Allgemeine Pathologie, wöchentl. 3 Std.
6. Einzelne Zweige der Anatomie, wöchentl. 4 Std.

Für die Zöglinge des 2. Halbjahres:

1. Anatomie, wöchentl. 6 Std.
2. Allgemeine Therapie, wöchentl. 3 Std.
3. Materia Medico-chirurgica, wöchentl. 3 Std.
4. Formulare, wöchentl. 2 Std.
5. Die Lehre des Verbandes, wöchentl. 4 Std.
6. Die Kenntnis der offiziellen Pflanzen, wöchentl. 2 Std.

Für die Zöglinge des 3. Halbjahres:

1. Chirurgie, wöchentl. 6 Std.
2. Cursus operationum, wöchentl. 2 Std.
3. Clinik, wöchentl. 12 Std.
4. Geburtshilfe, wöchentl. 4 Std.
5. Erläuterungen der Pharmacopoea Corrussica in Beziehung auf pharmazeutische Chemie.
6. Anleitung zu gerichtlichen Sektionen.

Für die Zöglinge des 4. Halbjahres:

1. Chirurgie, wöchentl. 6 Std.
2. Cursus operationum, wöchentl. 2 Std.
3. Clinik, wöchentl. 12 Std.
4. Geburtshilfliche Clinik, wöchentl. 7 Std.
5. Gerichtliche Medizin, wöchentl. 3 Std.
6. Die Lehre von den plötzlichen Lebensgefahren, wöchentl. 2 Std.

§ 8

Wenn es den Zöglingen ihre Verhältnisse gestatten, noch ein Halbjahr auf das Studium zu verwenden, so ist dieses vorzüglich für die Vervollkommnung in einzelnen Zweigen ihres künftigen Geschäftskreises geeignet. Dann können sie einen besonderen Unterricht in der Lehre von den Augenkrankheiten, in der Lehre von den syphilitischen Formen und ähnlichen Gegenständen erhalten, und besuchen jetzt mit mehr Vorteil die Clinik, wo sie nun Veranlassung erhalten, Operationen zu unternehmen, und einzelne Kranke unter Aufsicht des Lehrers zu behandeln.

§ 9

Am Ende eines jeden Halbjahres erhalten die Zöglinge ein Zeugnis über den Fleiß im Besuchen der Vorlesungen und den darin gemachten Fortschritten. Um sich von den letzteren zu überzeugen, werden im Verlaufe des Unterrichtes und besonders am Ende desselben Prüfungen von den einzelnen Lehrern angestellt.

§ 10

Am Ende der gesetzmäßigen Frist für den gesammten Unterricht steht es dem Zöglinge frei, sich zum anatomischen Cursus zu melden, wobei er sowohl den Aufnahmeschein als auch die Zeugnisse der 4 Semester der Behörde überreicht. Zum Examen pro praxi chirurgica wird er dann auch zugelassen, wenn er von allen Lehrern das Zeugnis vorzüglicher Kenntnisse besitzt, und das 20. Jahr bereits zurückgelegt hat, in jedem anderen Falle wird er angewiesen, noch einige im allgemeinen nicht zu bestimmende Zeit zu warten, und entweder in der hiesigen Clinik oder an einer anderen chirurgischen Anstalt, oder auch unter der Leitung eines ausgezeichneten Wundarztes sich in der Kunst zu vervollkommnen oder zu befestigen.

§ 11

In Hinsicht der Honorare wird hiermit bestimmt, daß außer den unentgeltlich zu haltenden Vorlesungen jeder auf freien Zutritt rechnen kann, dessen Armut notorisch erwiesen, dessen Leistungen tadellos und dessen Fleiß musterhaft ist. Unwürdige jeder Art werden von dieser Wohltat ganz ausgeschlossen. Außerordentliche Talente und vorzügliche Fortschritte berechtigen zu all den Begünstigungen, welche in der Gewalt des Med. Coll. und seiner einzelnen Mitglieder, welche sämtlich den besten Willen haben, das Wohl dieser Anstalt zu fördern, liegen.

§ 12

Auch außer den Lehrstunden bleiben die Zöglinge für ihre wissenschaftlichen Beschäftigungen der Anstalt verantwortlich. Daher wird darauf gesehen, daß mehrere Zöglinge zu Wiederholungsstunden zusammentreten, und die ihnen gelassene freie Zeit gehörig benutzen, wozu die eben entstehende Büchersammlung des Inst. ihnen die nötigen Hilfsmittel an die Hand geben wird. Der Prosektor Dr. Brehm ist mit der besonderen Aufsicht über die Vollziehung dieser Vorschrift beauftragt.

§ 13

Ungeachtet die mehrjährige Dauer dieser Anstalt ein sicherer Bürge ist, daß es keiner Androhungen von Strafen bedarf, um den Fleiß und die Tätigkeit der Zöglinge dieser Anstalt immer rege zu erhalten, und eine Übertretung der bestehenden Vorschriften unmöglich zu machen, so wird der in Zukunft doch nicht unmöglichen Fälle wegen festgesetzt, daß wenn

bei entschiedenem Mangel an Fleiß, oder bei anderen mutwilligen Übertretungen der gegebenen Vorschriften einige wiederholte Verweise nicht fruchten, der Zögling nach gehöriger Anzeige von seiten des Lehrers und darauf geschehenen Untersuchung von der Anstalt sofort entfernt werden soll.

Breslau, den 12. Februar 1818.

Königliches Preußisches Medicinal-Collegium für Schlesien.
(gez.): Mogalla, Wendt, Remer, Andreae, Boehm, Hancke, Günther [18]).

Nach diesem Plan unterrichteten die Lehrer bis im Jahre 1823 der Geheime Rat und Präsident Prof. Dr. Rust mit den nötigen Vollmachten von Sr. Excellenz dem dirigierenden Herrn Minister Freiherrn von Altenstein, dem Chef des Medicinalwesens, ausgerüstet, in Breslau anlangte, und gemeinsam mit den künftigen Lehrern der Anstalt den Organisationsplan für dieselbe beriet [19]).

Am 29. September 1823 erfolgte die feierliche Eröffnung der neuen Anstalt [20]), zu deren Vorstand der kgl. Med.-Rat Dr. Wendt am 27. Sept. 1823 von den Lehrern unter Vorsitz des Geh. Rates Prof. Dr. Rust gewählt worden war [21]), und der folgender Organisationsplan zu Grunde lag:

§ 1

Begriff und Zweck einer chirurg. Schule.

Eine Bildungsanstalt für angehende Wundärzte, wo die Zöglinge in einem bestimmten Zeitraume nach feststehenden Grundsätzen und einer eben so einfachen, als verständlichen Lehrmethode unter einer gesetzlichen Disciplin, unter Anleitung bestimmter zu einem Zwecke hinarbeitender Lehrer, gebildet werden, setzt den Begriff einer Chirurgenschule.

Ihr Zweck ist: Abhilfe eines großen, allgemein gefühlten Bedürfnisses, „die Beschaffung von wohlunterrichteten Wundärzten in hinreichender Anzahl, sowhl für das Land, als die Armee". Junge Männer, die sich der Chirurgie widmen wollen, sollen in derselben Gelegenheit finden, ohne bedeutenden Kostenaufwand so viel lernen zu können, daß sie ohne höhere wissenchaftliche Ausbildung ihren Beruf allenthalben mit Verstand und mit Geschick auszuüben im Stande seien. Nebstbei soll dadurch einem zweiten täglich fühlbarer werdenden Gebrechen: „daß nämlich junge Leute ohne alle gelehrte Vorbildung sich zum höheren ärztlichen Studium drängen, wodurch die Zahl künftiger brauchbarer Wundärzte offenbar vermindert, und im Gegenteil das Heer von schlechten Ärzten und gelehrten Halbwissern vermehrt wird, abgeholfen werden".

---

18) Br. A. Rep. 200, Nr. 189, Bl. 3—9.
19) Wendt, Rede, 1842.
20) Schles. Provinzialblätter, 78. Bd., S. 389.
21) B. A., Act. Com.,Bl. 73.

Um diese Zwecke zu erreichen, bedarf es aber keineswegs eigener, lediglich zu diesem Behufe zu verwendender Localitäten und Institute, sondern an jeder Universität, und folglich auch hierorts kann, neben dem Studium der höheren Chirurgie, auch die Bildung von Chirurgen minderer Cathegorie sehr füglich betrieben werden, wie dies nicht allein in Berlin, sondern auch auf den Universitäten Österreichs und Frankreichs der Fall ist. Es bedarf daher nicht eigentlich der Errichtung neuer Anstalten, als vielmehr der Regulierung des chirurg. Studiums an den Universitäten für diesen besonderen Zweck; und für Breslau sind nun folgende Bestimmungen und Einrichtungen vor der Hand als Norm zu diesem Behufe festgesetzt worden.

§ 2

Allgemeine Bestimmung der Lehrgegenstände.

Da, dem Zwecke dieser Anstalt gemäß, Wundärzte für das Land und die Armee gebildet werden sollen, welche gleich entfernt von dem höheren, für die Sphäre einer solchen Bestimmung zwecklosen Streben in dem speculativen Reiche des ärztlichen Wissens und von der rohen Empirie, dem gewöhnlichen Erbteile handwerksmäßig emporgekommener Wundärzte sein sollen, so müssen von dem Lehrplane alle Disciplinen ausgeschlossen bleiben, die zum Bereich des höheren ärztlichen Wissens gehören, dagegen aber jene doch mit aufgenommen werden, die notwendig erforderlich sind, um den Zögling mit der Theorie des Studiums, ohne welche jede wundärztliche Bildung ein Unding ist, gehörig vertraut zu machen. Hierher gehören nun, außer einem faßlichen Unterrichte zur Vervollkommnung in der deutschen und lateinischen Sprache und einer populär vorgetragenen Encyclopädie der Natur-Wissenschaften, welche die Elemente der Physik und der Naturgeschichte im ganzen Sinne des Wortes umfaßt, und die beide gleichfalls in den Lehrplan mit aufzunehmen sind, noch folgende Gegenstände:

1. Anatomie: sowohl die theoretische Beschreibung der Teile des menschlichen Körpers, als auch die practische Zergliederungskunst und die pathologische Anatomie, deren Kenntnis dem Wundarzt so wichtig ist.

2. Die sogenannten med.-chirurg. Institutionen, worunter die Vorträge über Physiologie, Pathologie, Materia medica et chirurgica begriffen werden.

Diese Doctrinen müssen entweder von einem eigenen hierzu bestellten Lehrer im Zusammenhange, oder auch, wenn es die Verhältnisse erheischen oder gestatten, von der Physiolgie getrennt vorgetragen werden. Übrigens versteht es sich von selbst, daß besonders beim Vortrage dieser Disciplinen der oben ausgesprochene Zweck dieses Unterrichtes und dieser Bildungsanstalten insbesondere fest ins Auge gefaßt werden muß.

3. Allgemeine und specielle Chirurgie mit Einschluß der Augen- und derjenigen syphilitischen Krankheitsformen, die direct für das Forum der Chirurgie gehören.

4. Die Lehre von den chirurg. Instrumenten und Bandagen, nebst Übungen am Fantom.

5. Die Lehre von den chirurg. Operationen, nebst Übungen derselben am Cadaver.

6. Die Therapie der unter dem Landvolke am meisten vorkommenden und solcher Krankheiten, die schnelle Hülfe erheischen. Die Lehre vom Scheintode und über die Hülfeleistungen der in plötzliche Lebensgefahr geratenen Personen schließt sich an diese, von einem besonderen Lehrer zu haltenden, eigens nur für Chirurgen berechneten Vorträge an.

7. Theoretische und practische Geburtshülfe in ihrem ganzen Umfange.

8. Die sogenannte Chirurgia forensis et castrensis, oder diejenigen Zweige aus der Staats- und Kriegs-Arznei-Kunde, die dem Wundarzte unterer Cathegorie besonders zu wissen nötig sind. Hierher gehören auch die Anleitung zu und die Übung in legalen Obductionen, das Abfassen von Befundscheinen usw.

9. Medizinische-, chirurgische- und geburtshülfliche klinische Übungen, die auch den kleinen oder sogenannten chirurg. Spitaldienst, dessen Erlernung gerade für Wundärzte dieser Cathegorie höchst wichtig ist, in sich mit einschließen.

Mit diesen Fächern sind die Kenntnisse angegeben, welche die Zöglinge der Wundarzeneikunde sich zu eigen machen sollen und müssen.

§ 3

Lehrplan, Lehrcursus.

Der Cursus, innerhalb welchem diese Gegenstände gelehrt werden sollen, wird auf 2 Jahre festgesetzt, so zwar, daß im Verlaufe dieser Zeit sämmtliche Vorträge vollständig nach dem einmal angenommenen Maaßstabe gehalten und beendigt sein müssen.

Sollte also durch Krankheit, oder durch eine andere nicht zu vermeidende Ursache, ein Lehrer auf längere Zeit verhindert sein, die ihm überwiesenen Vorträge zu halten, so wird alsbald ein anderer hierzu geeigneter Lehrer oder in dessen Ermangelung, ein Correpetitor, dessen Vorträge zu übernehmen und fortzusetzen haben. Dieser 2jährige Lehr-Cursus fängt jedoch alle Jahre wieder an, so daß alljährig und zwar zu Anfange des Winter-Semesters neue Zöglinge aufgenommen werden können.

Die Vorträge selbst müssen die Zuhörer nach folgender Ordnung hören.

Im ersten Jahre.

a) Winter-Semester.

Übung in der lateinischen Sprache und in deutschen Aufsätzen, wöchentl. 3 Std.
Encyclopädie der Naturwissenschaften, 3 Std.
Knochen- und Bänderlehre, 2 Std.
Gesammte Anatomie, 6 Std.
Physiologie, 2 Std.
Medizinisch-chirurgische Institutionen (Pathologie, Materia medica et chirurgica, Formulare), 4 Std.
Practische Anatomie, oder das Präparieren an Leichnamen, wenigstens 18 Std.

Anmerkung. Auf Correpetitorien werden in diesem Semester nur so viele Stunden verwendet, als neben den Secierübungen noch zulässig sind.

b) Sommer-Semester.

Übung in der deutschen und lateinischen Sprache, 3 Std.
Encyclopädie der Naturwissenschaften, 3 Std.
Knochen- und Bänderlehre, 2 Std.
Fortsetzung der Physiologie, 2 Std.
Fortsetzung der Institutionen, 4 Std.
Instrumenten- und Bandagen-Lehre, 2 Std.
Die Lehre von den Frakturen und Luxationen, 2 Std.
Correpetitorien aus den Gegenständen dieses und des vorhergegangenen Semesters, 12 Std.

Im zweiten Jahre.

a) Winter-Semester.

Allgemeine Chirurgie, 4 Std.
Therapie, 3 Std.
Cursus operationum, 4 Std.
Chirurgische Klinik, 6 Std.
Medizinische Klinik, 6 Std.
Pathologische Anatomie, 4 Std.
Correpetitorien, 8 Std.

b) Sommer-Semester.

Specielle Chirurgie, 4 Std.
Therapie, 3 Std.
Geburtshülfe, 4 Std.
Gerichtliche Medizin und Medicina castrensis, 4 Std.
Augen-Heilkunde, 4 Std.
Chirurgische Klinik, 6 Std.
Medizinische Klinik, 6 Std.
Zu den Übungen der chirurgischen Operationen an Leichnamen, und für die geburtshülfliche Klinik, die in diesem Semester stattfinden sollen, lassen sich keine bestimmten Stunden festsetzen.
Correpetitorien, 8 Std.

Der Anfang und der Schluß der Vorlesungen richten sich nach den Gesetzen der Universität über diesen Gegenstand. Die Correpetitoren und die beiden Lehrer der propädeutischen Wissenschaften setzen indessen ihre Stunden in dem Sommer-Semester bis zu Ende August fort. Dieser Lehrplan ist indessen nur für diejenigen Zuhörer bestimmt, die nicht ganz unvorbereitet die Schule besuchen und schon einige anatomische und chirurgische Kenntnisse mitbringen, folglich hauptsächlich für jene Zöglinge, die entweder die Chirurgie bei einem Meister schon erlernt, d. h. in der Lehre gewesen sind, oder im Militär als Unter-Chirurgen dienen. Auch können Jünglinge mit einem ausgezeichneten Fassungsvermögen allerdings während dieses Zeitraumes sich zu brauchbaren Chirurgen ausbilden, doch ist es keineswegs notwendig, daß sie während zweier Jahre alles erlernen müssen, was hier vorgeschrieben ist. Mit einem Worte: der Cursus von zwei Jahren ist bloß als der Cyklus zu betrachten, innerhalb welchem alle vorgeschriebenen Lehr-Gegenstände vollständig vorgetragen werden und den jeder mindestens zurückgelegt haben muß, der als Chirurg examiniert sein und ins öffentliche Leben treten will. Wer nicht fähig ist, während dieser Zeit alle Gegenstände gehörig zu fassen und daher bei den Semestral-Prüfungen nicht besteht, wird angewiesen, die Gegenstände, in denen er noch zu schwach befunden worden ist, zu wiederholen. Daher die Notwendigkeit, die Lehrstunden so einzuteilen, daß Zöglinge des 2. Jahrganges zugleich auch Gegenstände, die für die Zöglinge des 1. Jahrganges vorgeschrieben sind, entweder noch einmal hören, oder wenigstens an den Correpetitorien über diese einzelnen Fächer Teil nehmen können.

§ 4

Zöglinge.

Damit der Zweck dieses Unterrichtes sicher erreicht werde, ist es nötig, folgende Punkte bei der Aufnahme der Zöglinge fest zu halten.

In der Regel sollen diese Zöglinge nicht unter 18, und nicht über 30 Jahre alt sein. Bei talentvollen Jünglingen kann eine Ausnahme gemacht, und können diese schon nach vollendetem 16. Jahre aufgenommen werden, da ihnen nach beendigten Studienjahren die Zeit dargeboten wird, ihre Militärpflichtigkeit abzulösen und so zu einem höheren Grade der physischen Reife zu gelangen.

Übrigens müssen die aufzunehmenden Jünglinge eine gesunde Constitution, einen von allen Gebrechen freien Körper, glückliche Naturanlagen und einen moralischen unverdorbenen Charakter besitzen.

Von wissenschaftlicher Vorbildung setzen wir einen vollständigen Elementar-Unterricht, von deutschem Stil und der Latinität so viel voraus, als bei der jetzt bestehenden Gymnasial-Einrichtung in Tertia gelehrt wird. Doch ist Letzteres zur Aufnahme nicht als unbedingt notwendig anzusehen, weil besonders in der ersten Zeit zu besorgen ist, daß unter den sich meldenden Zöglingen nur die kleinere Anzahl mit den erforderlichen Sprachkenntnissen schon ausgerüstet sein dürfte, und daher der Fall leicht eintreten könnte, daß viele recht brauchbare, mit den besten Anlagen versehene Subjekte hiervon ausgeschlossen bleiben müßten, endlich auch weil ein solcher Unterricht in der chirurgischen Schule selbst leicht und mit Beziehung auf den künftigen Wirkungskreis nachgeholt werden kann.

Die Zöglinge sind übrigens in drei Klassen zu unterscheiden,

1. in solche, welche auf eigene Kosten die Chirurgie erlernen wollen,

2. in jene, welche ganz unentgeltlich zu dem Lehr-Cursus zugelasssen werden,

3. in jene, welche außer dem, daß sie freie Collegia haben, noch auf Unterstützung von Seiten des Staates Anspruch machen, oder selbe wirklich schon genießen. Zu der dritten Klasse können nur die ausgezeichnetsten und zugleich mittellosesten Zöglinge in Vorschlag gebracht werden, und selbst diejenigen, die die Wohltat ansprechen, ein ganz freies Studium zu erlangen (2. Klasse) müssen entweder als fleißige und ausgezeichnete Zöglinge sich bereits nachgewiesen haben, oder, wenn sie erst die Aufnahme in das Institut nachsuchen, außer ihrer Mittellosigkeit, durch eine Vorprüfung nachweisen, daß sie die nötigen und vorgeschriebenen Vorkenntnisse, sowie die sonstigen erforderlichen Eigenschaften besitzen. Sie müssen sich daher entweder unmittelbar bei der Direktion des chirurgischen Studiums melden, oder auch directe an den Physicus ihres Kreises wenden, welcher Letzterer die erforderliche Vorprüfung mit ihnen vornimmt, und dann über sie an die kgl. Regierung berichtet, von welcher dieselben an den Vorstand gewiesen werden, der sodann über ihre Aufnahme entscheidet. Die Zahl der Zöglinge erster Klasse bleibt solange unbestimmt, bis nicht etwa die Erfahrung nachweiset, daß eine zu große Zahl, was vor der Hand ganz und gar nicht zu befürchten steht, sich zu diesem Studium drängen sollte, in welchem Falle dann von der höheren Behörde angemessene Verfügungen zu erwarten stehen.

Zöglinge der zweiten und dritten Klasse dürfen zusammen jährlich nicht über 30 aufgenommen werden. Jeder aufgenommene Zögling erhält zu seiner Legitimation einen Inscriptionsschein nach beiliegendem Schema, wofür er — wie bisher — zwei Thaler Inscriptionsgebühren, deren Verwendung weiter unten bestimmt werden wird, an den Vorstand des Institutes zu entrichten hat. Ganz mittellose Zöglinge sind von Erlage dieser Gebühren frei zu sprechen.

§ 5

Lehrer der Anstalt, ihre Emolumente und Leistungen.

Es sollen in der Regel keine besonderen Lehrer an der Chirurgen-Schule angestellt werden. Eine Menge Lehrgegenstände, als: alle Zweige der Anatomie, Chirurgie und Geburtshülfe erfordern keinen besonderen Vortrag, und diese Gegenstände können ohne Weiteres von denselben Lehrern, welche diese Vorträge für Studierende an der Universität auch halten, gemeinschaftlich für Wundärzte gelehrt und ebenso dieselben Localitäten und sonstigen practischen Institute, die zu diesen Fächern gehören, hierzu benutzt werden. Dies ist auch der Fall bei anderen Doctrinen, der gerichtlichen Arzeneikunde, Augenheilkunde u. s. w. Doch bedarf es eines besonderen Vortrages für die medizinisch-chirurgischen Institutionen und für die Therapie und medizinische Klinik; denn diese Vorträge müssen für Chirurgen wesentlich verschieden von den Vorträgen über diese Gegenstände von Studierenden der Universität gehalten werden.

Auch sollen die Lehrer keine Besoldungen, sondern blos Remunerationen, oder Honorarien-Gelder, für ihre zu haltenden Vorlesungen erhalten. Die Honorare sind daher nicht an die Person der Professoren, sondern an die Vorlesungen gebunden, so daß, wenn einer der Professoren ein zu lesendes Privat-Collegium in diesem oder jenem halben Jahre nicht lesen kann oder will, die ihm stipulierte Zahlung des Honorars wegfällt und auf denjenigen Professor übergeht, der das Collegium in der gewünschten und vorgeschriebenen Art übernimmt.

Außer den Professoren der ordentlichen Gegenstände für die Berufs-Wissenschaften werden auch noch 2 Hülfslehrer, der Eine zur Einübung im Gebrauch der deutschen und lateinischen Sprache, der Andere für den Vortrag einer Encyclopädie der Natur-Wissenschaften, angestellt. Endlich bedarf die Schule auch noch zweier Correpetitoren, den Einen zur Wiederholung der medizinischen, den Anderen zur Wiederholung und Einübung der chirurgischen Lehrgegenstände.

Gegenwärtig ist die Schule aus 5 ordentlichen Lehrern:
dem königl. Med. Rat Dr. Wendt,
„ „ „ „ Dr. Andrée,
„ „ „ „ Dr. Otto,
„ „ „ „ Dr. Hancke und
„ Professor Dr. Benedict,
aus dem Prof. extraord. Dr. Lichtenstaedt,
den beiden Hülfslehrern, Herrn Kannegießer und Schummel und
den beiden Correpetitoren Dr. Seerig und Dr. Wenzky *)
constituiert worden.

Die für die zu haltenden Vorlesungen und Einübungen bestimmten Honorarien-Gelder sind folgende:

1. für den Vortrag der Institutionen mit Ausnahme der Physiologie . . . . . 150 Rthl.
2. für den Vortrag über die Physiologie . . . . . 50 „
   Übungen an Leichnamen . . . . . 50 „

*) An anderer Stelle: Wentzke, Wenzke.

3.	für die Collegia über allgemeine und specielle Chirurgie, mit Inbegriff der Augenheilkunde, pp.	100	Rthl.
4.	für das Collegium über den Cursus operationum, nebst den		
5.	für den Vortrag über Frakturen und Luxationen . . .	25	„
6.	für den Vortrag über Bandagen- und Instrumenten-Lehre	25	„
7.	für den Vortrag über die pathologische Anatomie . .	50	„
8.	für den Cursus über theoretische und practische Geburtshülfe	50	„
9.	für das Collegium über die Therapie	100	„
10.	für den Vortrag der Medicina forensis et castrensis . .	50	„
11.	für die Leitung der chirurgischen Klinik	100	„
12.	für die Leitung der medizinischen Klinik	150	„
13.	für die Leitung und Einübung der Zöglinge im Anatomieren (practische Anatomie am Cadaver)	150	„
14.	für den propädeutischen Unterricht in der deutschen und lateinischen Sprache	100	„
15.	für die Encyclopädie der Natur-Wissenschaften . . .	100	„
16.	für die beiden Correpetitoren zusammen	400	„
	im Gesammt-Betrage:	1650	Rthl.

Anmerkung. Die Vorträge über alle Zweige der Anatomie werden, nach der hierorts stattfindenden Stellung des Directors des anatomischen Theaters und resp. Lehrers der Anatomie, für sämmtliche Zuhörer öffentlich und ohne ein besonderes dafür zu entrichtendes Honorar erteilt. Auch hat sich Herr Med. Rat Professor Otto überdies noch anheischig gemacht,

„über die Geschichte des Fötus und über die Anleitung zu legalen Sectionen“ öffentliche Vorträge zu halten. Für diese Honorarien-Gelder ist nun jeder Lehrer verbunden, dreißig — und da der Fall leicht eintreten kann, daß mehrere von den Zöglingen der 2. und 3. Klasse genötigt sein dürften, die Lehrgegenstände des einen oder des anderen Semesters zu wiederholen — bis fünf und vierzig Zuhörer bei seinen Privat-Vorträgen über obenbenannte Gegenstände ganz unentgeltlich Teil nehmen zu lassen, und sie durchaus, besonders aber bei allen practischen Einübungen, so, wie jeden Privat-Zuhörer zu behandeln.

Für die Zuhörer, die sich über diese Anzahl hinaus noch zu den Vorlesungen melden (1. Klasse), darf das zu entrichtende Honorar für ein halbjähriges 3 bis 6-stündiges Collegium nicht mehr als höchstens 5 Thaler, für ein 2-stündiges nicht mehr als höchstens 3 Thaler betragen, und die Professoren der chirurgischen Schule sind verbunden, jeden, von dem Vorstande der Anstalt ihnen überwiesenen Zuhörer gegen dieses Honorar zuzulassen.

Außer den eifrigen und fleißigen Abhalten ihrer Lehrvorträge haben die Lehrer noch den Fleiß und die Ordnung unter den Zuhörern zu inspicieren, von ihren Fortschritten sich von Zeit zu Zeit gehörige Überzeugung durch anzustellende Examinatoria zu verschaffen, die Prüfungen vorschriftsmäßig abzuhalten und sich überhaupt in allen Stücken den Anordnungen des Directorii zu fügen.

Nach einem gleichförmigen Schema müssen die Lehrer halbjährig Censuren über Fleiß, Fortschritte und Betragen ihrer Schüler an den Vorstand einsenden, welcher selbe an die Regierung gelangen läßt, von welcher sie mit den etwaigen Bemerkungen und Vorschlägen an das

Ministerium eingereicht werden. Atteste, welche die Lehrer ebenfalls nach einem gleichförmigen Schema den Zöglingen ausstellen, müssen ebenfalls die Censur über den Erfolg enthalten, mit welchem dieselben die Vorträge gehört haben, und diese Atteste müssen von dem Vorstande contrasigniert werden.

Die Correpetitoren haben das von den Lehrern in den Lehrstunden Vorgetragene katechetisch und examinatorisch mit den Zöglingen durchzugehen, wobei sie sich besonders überzeugen müssen, ob alles, was denselben gelehrt wurde, von diesem gehörig gefaßt und begriffen worden ist. Sie haben ferner, so viel es ihre Zeit nur immer gestattet, den practischen Professoren bei ihren Demonstrationen hülfreiche Hand zu leisten und ganz fürnehmlich mit den Zöglingen die Einübungen am Cadaver und Fantome fleißig zu wiederholen. Werden ihnen außer der ihnen hier angewiesenen Wirkungssphäre, noch besondere Collegia übertragen, so haben sie dafür auch das für dasselbe bestimmte Honorar zu beziehen.

Die Lehrfächer sind auf folgende Weise unter die Professoren des Institutes verteilt:

Herr Med. Rat Dr. Wendt wird über Therapie und Medicina forensis et castrensis lesen und zugleich die innere Klinik leiten;

Herr Med. Rat Dr. Andrée die gesammte Geburtshülfe lehren, Herr Med. Rat Dr. Otto die Vorträge über die gesammte Anatomie, die Knochen- und Bänderlehre, die pathologische Anatomie, die Phisiologie, die Geschichte des Fötus und die Anleitung zu legalen Sectionen übernehmen; Herr Med. Rat Dr. Hancke wird den Cursum operatinum, die Instrumenten- und Bandagen-Lehre, das Collegium über Frakturen und Luxationen vortragen und zugleich die chirurgische Klinik leiten;

Herr Professor Dr. Benedict wird allgemeine und specielle Chirurgie mit Inbegriff der Augen- und jener syphilitischen Krankheiten, die directe für das Forum der Chirurgie gehören, vortragen;

Herr Dr. Lichtenstaedt (Prof. extraord.) wird die Institutionen (Pathologie, Materia medica et chirurgica, und das Formulare) lehren;

Herrn Dr. Seerig (Correpetitor) ist vorzugsweise die Wiederholung und Einübung der anatomischen, chirurgischen und geburtshülflichen Gegenstände aufgetragen worden;

Herrn Dr. Wenzky (Correpetitor) wird vorzugsweise die Wiederholung der Gegenstände aus der Pathologie, Therapie und allem, was hierher gehört, obliegen. Er sucht dabei den Zöglingen die Pharmacopoea borussica zu erklären und sie so gleichzeitig auch in der lateinischen Sprache mehr einzuüben.

Herr Schummel (Hülfslehrer) wird die Encyclopädie der Natur-Wissenschaften; und

Herr Dr. Kannegießer (Hülfslehrer) den propädeutischen Unterricht in der deutschen und lateinischen Sprache vorzutragen haben.

Die Lehrbücher, nach welchen die Vorträge gehalten werden sollen, werden lediglich der Wahl und Einsicht der Vortragenden, bis zur etwaigen späteren höheren Bestimmung überlassen, doch sind die Professoren verbunden, sich mehr oder weniger an einen Autor bei ihren Vorlesungen zu halten, damit sowohl die Zuhörer das Gehörte nachzulesen, als besonders die Correpetitoren in den Stand gesetzt werden, die Wiederholung der Lehrvorträge in demselben Geiste mit den Zöglingen vornehmen zu können. Im Allgemeinen werden für den Vortrag über

Anatomie: Rosenmüller, für die Physiologie: Consbruch, für die Institutionen: Hecker, Consbruch und Arnemann, für die Chirurgie: Chelius, für die Therapie: Reimann, für die Geburtshülfe: Frorieps, für die Chirurgica forensis: Bernd, Rose oder Fleischmann u. s. w. zu empfehlen sein. Um den Übelstand zu vermeiden, daß die Vorlesungen desselben Jahrganges, oder diejenigen, welche wiederholt zu hören sind, mit einander collidieren, ist folgendes Lections-Verzeichnis vor der Hand als Norm entworfen worden, ob es gleich den Lehrern freigestellf wird, eine Änderung diesfalls zu treffen, falls sie nur dem beabsichtigten Zwecke nicht entgegen steht, und daher von dem Lehrer-Vereine und hiermit auch von dem Vorstande der Anstalt genehmigt worden ist, was durchaus bei einer solchen Abänderung notwendig voraus gehen muß.

Erstes Jahr.

a) Winter-Semester.

Knochen- und Bänder-Lehre, Montag und Mittwoch von 2—3 Uhr.
Anatomia universa, täglich von 11—12 Uhr.
Physiologie, Dienstag und Freitag von 2—3 Uhr.
Institutionen, Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 3—4 Uhr.
Übungen im deutschen Stil und in der Latinität, Montag, Dienstag, Mittwoch von 5—6 Uhr abends.
Encyclopädie der Natur-Wissenschaften, Donnerstag, Freitag, Sonnabend von 5—6 Uhr.
Das Präparieren an Leichnamen, täglich von 8—11 Uhr morgens.

b) Sommer-Semester.

Knochen- und Bänderlehre, Montag und Mittwoch von 7—8 Uhr morgens.
Institutionen, Dienstag, Donnerstag, Freitag, Sonnabend von 7—8 Uhr früh.
Physiologie, Dienstag und Freitag von 6—7 Uhr morgens.
Instrumenten- und Bandagen-Lehre, Montag und Mittwoch von 8—9 Uhr.
Frakturen und Luxationen, Dienstag und Freitag von 8—9 Uhr.
Deutscher Stil und Latein, Montag, Dienstag, Mittwoch von 11—12 Uhr.
Encyclopädie der Natur-Wissenschaften, Donnerstag, Freitag, Sonnabend von 11—12 Uhr.
Correpetitorien, täglich von 2—4 Uhr.

Zweites Jahr.

a) Winter-Semester.

Allgemeine Chirurgie, Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 7—8 Uhr morgens.
Therapie, Montag, Dienstag und Freitag von 4—5 Uhr.
Cursus operationum, Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag von 3—4 Uhr.
Chirurgische Klinik, täglich von 9—10 Uhr.
Medizinische Klinik, täglich von 11—12 Uhr.
Pathologische Anatomie, Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 2—3 Uhr.
Correpetitorien, täglich von 5—6 Uhr, nachmittags und Mittwoch und Sonnabend von 2—3 Uhr.

b) Sommer-Semester.

Specielle Chirurgie, Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 2—3 Uhr.
Therapie, Montag, Mittwoch und Freitag von 7—8 Uhr morgens.

Geburtshülfe, Montag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend von 8—9 Uhr.
Gerichtliche Medizin, Montag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend von 6—7 Uhr früh.
Chirurgische Klinik, täglich von 9—10 Uhr.
Medizinische Klinik, täglich von 11—12 Uhr.
Augenheilkunde, Montag, Dienstag, Donnerstag und Sonnabend von 1—2 Uhr.
Correpetitorien, Montag, Dienstag, Freitag und Sonnabend von 5—7 Uhr abends.

§ 6

Die Leitung dieser Anstalt ist eine Doppelte, eine Administrative und eine Wissenschaftliche. Die Administrative, so wie die Ober-Aufsicht über das Ganze, geht von der Königl. Regierung und, in wiefern die Anstalt der ganzen Provinz angehört, vom Königl. Ober-Präsidio der Provinz selbst aus. Die nähere Bestimmung dieses Verhältnisse bleibt vor der Hand noch einem Hohen Ministerio anheimgestellt.

Die wissenschaftliche Leitung geht von der Schule aus. Die wirklichen Professoren der Schule bilden vereint die wissenschaftliche Aufsicht über dieselbe. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorstand, welcher 2 Jahre als wirklicher Vorstand und ein Jahr als Mitvorstand fungiert.

Der erste Vorstand der Schule wird auf 3 Jahre gewählt. Ein Jahr vor Beendigung seiner Function wird der Nachfolger gewählt und, indem er an der Geschäftsführung näheren Anteil nimmt, macht er sich mit dem künftig zu verwaltenden Amte näher bekannt, um beim wirklichen Antritt seiner Functionen mit dem Geschäfte vollkommen vertraut zu sein.

Der Vorstand ist der nächste Vorgesetzte der Anstalt, deren Angelegenheiten zunächst an ihn gelangen. Schüler und Lehrer stehen deshalb auch unter seiner unmittelbaren Aufsicht. Er hat das Wohl und Gedeihen der Anstalt wahrzunehmen, und alle Leitungsgeschäfte zu besorgen. Derselbe ist angewiesen, darüber zu wachen, daß die etwa erledigten Lehrzweige wieder gehörig besetzt, die Vorlesungen dem Studienplan gemäß gehalten und von den Zöglingen gehörig besucht werden. Besonders liegt ihm die Controlle über die Leistungen der Correpetitoren ob, damit diese ganz der Absicht ihrer Anstellung entsprechen.

Die Professoren versammeln sich in der Regel monatlich ein Mal und außer dem so oft es die Umstände erheischen zu einer Conferenz, welche unter dem Vorsitze des Vorstandes gehalten wird, auf vorhergegangene Einladung des Letzteren. In diesen Conferenzen beratschlagen sie über das Bedürfnis der Schule, über die Verhältnisse der Zöglinge zu derselben; sie einigen sich über die Verteilung der Stunden, wenn eine Modification des bestehenden Lections-Verzeichnisses nötig wird; sie bestimmen auf den Grund der vorhergegangenen Prüfungen die Würdigkeit der Zöglinge und entscheiden, welche von ihnen weiterkommen, und welche das Versäumte nachzuholen haben.

Die Pflicht des Vorstandes ist die besondere Aufsicht über die Zöglinge. Mit Zuziehung des Vice-Vorstandes oder in dessen Ermangelung, des ältesten Lehrers der Anstalt, prüft er die Qualification der neu Aufzunehmenden, und weiset die für die Schule nicht Geeigneten zurück, den Fähigen hingegen, nach Erteilung des Aufnahmescheines, die zu hörenden Vorlesungen an. Der Vorstand ist ferner verpflichtet, die Prüfungen zu leiten und bei Endigung eines jeden Semesters, nebst Einsendung der Schüler-Verzeichnisse, der vorgesetzten Behörde, darüber Bericht zu erstatten.

§ 7

Examina.

Zur genaueren Erforschung der Fortschritte und des Fleißes der Zöglinge sollen die Examina dienen, die unter Anwesenheit und Vorsitz des Vorstandes monatlich und, falls eine strengere Controlle in Bezug auf den Fleiß der Zöglinge und die Pflichterfüllung der Correpetitoren nötig sein sollte, selbst wöchentlich von dem Letzteren zu halten sind. Außer dem werden durch die Professoren selbst halbjährige Prüfungen, nämlich am Schlusse jedes Semesters gehalten, und endlich ist noch am Jahres-Schlusse ein öffentlicher und feierlicher Prüfungsakt zu veranstalten, wozu die höchsten Orts-Behörden, das Medicinal-Collegium, das Lehrer-Personale der Universität, die oberen Militär-Ärzte und alle Freunde der Anstalt und des chirurgischen Studiums eingeladen werden sollen. Der Erfolg dieser Prüfungen eines jeden Einzelnen wird zeigen, welchen Fortgang er gemacht, welche Gegenstände derselbe wiederholen, über welche er noch fortwährend correpetieren muß, und ob er überhaupt, worauf vorzüglich bei der Schlußprüfung des Jahres gesehen werden muß, zu den Lehrgegenständen des 2. Jahres admittiert, oder nur zu Einzelnen derselben, bei Wiederholung mehrerer Gegenstände aus dem ersten Jahrgange zugelassen werden kann, oder überhaupt noch ein drittes Jahr auf der Anstalt bleiben muß, ehe er sein Studium für geschlossen ansehen darf.

§ 8

Von der Schulaufsicht und Disciplin.

Eine ununterbrochene Aufsicht und eine gesetzmäßige Disciplin sind zur Aufrechterhaltung der guten Ordnung in dieser Anstalt unerläßlich, daher wird es jedem Zöglinge zur strengen Pflicht gemacht, sich nach den bestehenden Vorschriften zu richten. Keinem Zöglinge steht es frei, ohne ausdrückliche Erlaubnis des Vorstandes andere Vorlesungen zu hören, als die ihm in dem bestimmten Lehr-Cursus vorgeschrieben sind. Denjenigen, welche vorzügliche Talente haben und den Forderungen der Schule genügen, wird die Erlaubnis, noch andere Vorlesungen zu hören, nicht versagt werden. In dem Falle, wenn früher gebildete und bereits ansässige Wundärzte einige Vorlesungen zu ihrer Vervollkommnung zu besuchen wünschen, so haben sie die Erlaubnis dazu bei dem Vorstande der Anstalt nachzusuchen.

Die Zöglinge sind für ihr sittliches Betragen und für ihre literarischen Beschäftigungen außer den Lehrstunden der Schule verantwortlich, und eine in dieser Art fortgesetzte Aufsicht über die Zöglinge gehört zu dem Geschäftskreise des Vorstandes. In policeilicher Hinsicht stehen sie ganz unter der Aufsicht der bürgerlichen Behörde; und ob es sich gleich fügen wird, daß sie die Vorlesungen größtenteils bei Universitäts-Lehrern im Locale der Universität und in Gemeinschaft mit immatrikulierten Studenten hören werden, so genießen sie doch keine Vorrechte der auf Universitäten Studierenden. Durch den ihnen erteilten Inscriptionsschein erhalten sie keine anderen Rechte, als die Beglaubigung, daß sie Zöglinge der Schule sind. Eben so wenig gibt ihnen ein mehrjähriger Cursus an der chirurgischen Schule die Befugnis zu einer akademischen Würde auf einer inländischen Universität; doch kann ein talentvoller offener Kopf durch ein fleißiges Studium eine feste und brauchbare Grundlage für das höhere Studium erlangen und das Zeugnis eines, mit ausgezeichnetem Fleiße und lobenswerten Fortschritten an der chirurgischen Schule zurückgelegten vollständigen Cursus kann die Habilitation für das akademische Trienium zum Studium der Medizin, neben der sonstigen Leistung der

diesfalls bestehenden Vorschriften geben, wo dann der Zögling in den Stand gesetzt wird, als Student die ihm mangelnden höheren philosophischen und medizinischen Kenntnisse zu erlangen, und sich durch ein fleißiges 3-jähriges Studium für den Doctorgrad gehörig vorzubereiten.

Die Belohnungen, welche die fähigsten, die unterrichtesten und die sittlichsten Zöglinge erhalten sollen, hat sich ein Hohes Ministerium noch näher zu bestimmen vorbehalten, und man erwartet hierüber angemessene Vorschläge; doch sollen sie im Allgemeinen in öffentlichen Belobungen, in Unterstützungen mit baarem Gelde, in Preis-Medaillen und in Erteilung anderer Anerkennungen des Fleißes und der Fortschritte bestehen.

Die Strafen, welche die Schule bei Vergehungen der Zöglinge verhängen darf, sind: vertrauliche Zurechtweisungen, und öffentliche Verweise. Bei schweren Vergehungen liegt die Untersuchung und Bestrafung derselben der bürgerlichen Behörde ob, und der Vorstand ist berechtigt, die Professoren zusammen zu rufen, ihnen den Fall vorzutragen, und wenn die Mehrheit dafür stimmt bei der vorgesetzten höheren Behörde auf Entziehung etwa genießender Beneficien, auf härtere Bestrafungen, oder selbst auf die schimpfliche Entfernung des ungeratenen Zöglings der Schule anzutragen.

§ 9

Es ist bereits § 1 erinnert worden, daß zur Constituierung der Chirurgen-Schule keine abgesonderten, lediglich nur für Zöglinge der Chirurgen-Schule zu benützende Localitäten und sonstige practische Institute erforderlich seien, sondern gemeinschaftlich mit der Universität bestehen sollen.

So ist auch mittels hoher Verfügung vom 2. April die gemeinschaftliche Benutzung des anatomischen Theaters, des anatomischen und pathologischen Museums pp. für beide Anstalten schon anbefohlen, und ganz derselbe Fall tritt auch bei dem Gebähr-Institute ein. Es bedarf daher in dieser Beziehung nur noch folgender specieller Bestimmungen:

1. Die Klinik der Chirurgie wird, wie es bisher der Fall gewesen ist, noch hinfort in dem Spitale der Barmherzigen Brüder zu halten sein;

2. Der Unterricht in der medizinischen Klinik wird nach den deshalb gepflogenen Verhandlungen mit der Magistratual-Behörde, in dem Spitale zu Allerheiligen statt finden, wo zu diesem Behufe ausschließlich für die Klinik ein Zimmer mit männlichen und ein Zimmer mit weiblichen Kranken bestimmt werden sollen. Sollte gegen Vermuten die Communal-Behörde sich nicht geneigt finden lassen, dem diesfalls gemachten Ansuchen zu entsprechen, so hat die weiteren Verhandlungen die Königl. Regierung diesfalls einzuleiten, dem Ministerio Anzeige darüber zu erstatten und dafür Sorge zu tragen, daß einstweilen der Unterricht in der medizinischen Klinik ebenfalls im Spitale der Barmherzigen bis zur Beendigung jener Angelegenheit mit der städtischen Behörde vor sich gehen könne.

3. Die öffentlichen Prüfungen, mehrere Vorlesungen jener Professoren der Anstalt, die nicht zugleich Professoren der Universität sind, die Lehrer-Versammlungen und die Correpetitions-Stunden müssen in der Regel im anatomischen Hörsaale gehalten werden. Bei dem Umstande indeß, daß er die einzige Communication zwischen den Präparier-Sälen des Anatomie-Gebäudes bildet und während der Präparier-Übungen, oder der Arbeitszeit des Professors und Prosectors, nicht füglich zu anderen Zwecken, als zu anatomischen Vorlesungen und Correpetitionen dienen kann, wird hiermit, um allen Collisionen diesfalls auszuweichen vor der Hand bestimmt, daß

der im Vordergebäude des Gebähr-Hauses befindliche sogenannte kleine Saal des Med.-Collegii und die dabei befindlichen Zimmer als Aushülfs-Local zu den Repetitorien, Vorlesungen und Versammlungen benutzt werden soll.

4. Das vorhandene chirurgische Instrumentarium, durch dessen Anschaffung sich das Med.-Collegium ein bleibendes Verdienst um die Anstalt erworben hat, so wie die vorhandene Bandagen- und Maschinen-Sammlung bleibt ein ausschließliches Eigentum der Chirurgen-Schule, desgleichen auch die vorrätige Bücher-Sammlung. Ihre Unterbringung in dem bisher vorhandenen Locale — in dem an den kleinen Saal anstoßenden Zimmer — wird in sofern bestätigt, in wiefern die Aufbewahrung der Instrumente daselbst nicht von Nachteil für dieselben ist. In diesem Falle wäre ein anderes Local hierzu in Vorschlag zu bringen, weshalb auch die vorrätigen und die zu Dato mit Präparaten noch angefüllten Räume dieses Vordergebäudes zur Disposition für die Chirurgen-Schule vor der Hand bleiben müssen.

Die Aufsicht über das Instrumentarium und die Bandagen-Sammlung, so wie die Sorge für die Instandhaltung und möglichste Vervollkommnung derselben, liegt dem Professor der practischen Chirurgie und unter demselben dem Correpetitor der chirurgischen Lehrfächer ob. Doppelte Verzeichnisse von dem Vorhandenen müssen angefertigt und ein Exemplar dem Vorstande der Schule, das andere der vorgesetzten Behörde zu den Acten gegeben werden. Ein ähnliches Verfahren ist bei der vorrätigen Bücher-Sammlung zu beobachten, und diese ebenfalls der speciellen Obhut eines Lehrers und der unmittelbaren Aufsicht eines Correpetitors zu übergeben.

Außer den hier gegebenen Bestimmungen dürfte es keiner weiteren Fortsetzungen bedürfen, um, den höheren Vorschriften gemäß, den Anfang eines geordneten Unterrichtes für die Chirurgen mit dem künftigen Winter-Semester statt finden zu lassen.

Was allenfalls noch auf Heizung, Reinigung und Beleuchtung der für den Zweck dieser Schule nirgends bestimmten und erforderlichen Localitäten nötig sein dürfte, wird aus dem Anatomie-Fond zu bestreiten und, im Falle derelbe hierzu als nicht ausreichend sich nachweisen sollte, durch eine Mehrausgabe von „50 Thl" jährlich, die hiermit, unter Vorbehalt der höheren Genehmigung, zu diesem Behufe ausgesetzt wird, zu decken sein.

Andere kleine Erfordernisse, als: Druckkosten für die Aufnahmescheine, für die Schemata zu den Prüfungs-Attesten, zu Schüler-Verzeichnissen, zu Lections-Catalogen; ferner Schreibmaterialien und dergleichen, werden aus dem Fond der Inscriptions-Gelder zu bestreiten und zu verrechnen sein. Was hiernach von Letzterem noch übrig bleibt, wird auf die Instandhaltung und Vervollkommnung der Instrumenten-, Bandagen- und Bücher-Sammlungen und endlich auch zu Bücher-Prämien, Preis-Medaillen und anderen Belohnungen für die Zöglinge vorläufig verwendet werden können.

Breslau, den 28. Sept. 1823.

Im Auftrage des Königl. Ministerii der Geistlichen, Unterrichts und Medizinal Angelegenheiten.

Der Geheime Ober Med. Rat Gez. N. N. [22])

---

[22]) B. A., Vol. 1, Bl. 185/197

Unterricht an der Chirurgenschule.

Im Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau vom 15. Okt. 1823 wurde das — unten folgende — „Verzeichnis der Vorlesungen, welche an der kgl. chirurgischen Lehranstalt zu Breslau im folgenden Winter-Semester 1823/24 gehalten werden sollen“ [23]), veröffentlicht; und im selben Amtsblatt vom 22. Okt. 1823 wurde das, was „wegen der Aufnahme der Zöglinge in die neu organisierte chirurgische Schule“ zu wissen wichtig war, bekannt gegeben [24]).

Am 27. Okt. 1823 begann der Unterricht, und zwar wurde vorgetragen:

Für die Zöglinge des I. Jahres:

1. Die Übungen im deutschen Stil und im Latein, Montags, Dienstags, Mittwochs, abends von 5—6 Uhr, von Herrn Dr. Kannegießer.
2. Encyklopädie der Naturwissenschaften, Donnerstags, Freitags, Sonnabends von 5—6 Uhr, von Herrn Lehrer Schummel.
3. Die Knochen- und Bänder-Lehre, Montags, Mittwochs von 2—3 Uhr, vom Herrn Prof. ord. Dr. Otto.
4. Die gesammte Anatomie, täglich von 11—12 Uhr, von demselben.
5. Die Physiologie, Dienstags, Freitags von 2—3 Uhr, von demselben.
6. Medicinisch-chirurgische Institutionen, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 3—4 Uhr, vom Herrn Prof. extraord. Dr. Lichtenstaedt.
7. Das Präparieren an Leichnamen, täglich früh von 8—11 Uhr.
8. Die Correpetitionen in den freien, noch näher zu bestimmenden Stunden.

Für die Zöglinge des II. Jahres:

1. Allgemeine Chirurgie, Montags, Dienstags, Donnerstags, Freitags früh von 7—8 Uhr, vom Herrn Prof. ord. Dr. Benedict.
2. Die Therapie der Volkskrankheiten und der plötzlichen Lebensgefahren, Montags, Dienstags, Freitags von 4—5 Uhr, vom Herrn Prof. ord. Dr. Wendt, z. Z. Vorstand der Schule.
3. Der Cursus operationum, Montags, Dienstags, Mittwochs, Freitags nachmittags von 3—4 Uhr, vom Herrn Prof. Dr. Hancke.
4. Die chirurgische Klinik, täglich von 9—10 Uhr, leitet derselbe.
5. Die medizinische Klinik, täglich von 11—12 Uhr, leitet Herr Prof. Dr. Wendt.
6. Die pathologische Anatomie, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 2—3 Uhr, vom Herrn Prof. Dr. Otto.
7. Die Correpetitionen, täglich von 5—6 Uhr nachmittags und Mittwochs und Sonnabends von 2—3 Uhr, von den Herren Dr. Seerig und Dr. Wentzke.

Mit der Veröffentlichung des Vorlesungsplanes für das Sommer-Semester 1824 war der Unterricht, wie er sich auf die 2 Jahre verteilte, und welche Gebiete er umfaßte, bekannt gegeben.

---

[23]) Amtsblatt der kgl. Reg. zu Breslau für das Jahr 1823, S. 321—322
[24]) Dasselbe, S. 326—327

Es wurden in diesem Semester folgende Vorlesungen gehalten:

Für die Zöglinge des I. Jahres:

1. Die Übungen im deutschen Stil und im Latein, Montags, Dienstags, Mittwochs nachmittags von 5—6 Uhr, vom Herrn Dr. Kannegießer.
2. Encyclopädie der Naturwissenschaften, Donnerstags, Freitags, Sonnabends von 11—12 Uhr, vom Herrn Lehrer Schummel.
3. Die Knochen- und Bänder-Lehre, Mittwochs, Sonnabends früh von 7—8 Uhr, vom Herrn Prof. ord. Dr. Otto.
4. Die Physiologie, Dienstags, Freitags von 10—11 Uhr, von demselben.
5. Der zweite Teil der Institutionen, Montags, Dienstags, Donnerstags, Freitags früh von 7—8 Uhr, vom Herrn Prof. extraord. Dr. Lichtenstaedt.
6. Die Instrumenten- und Bandagenlehre, Montags, Mittwochs nachmittags von 3—4 Uhr, vom Herrn Prof. Dr. Hancke.
7. Die Lehre von den Frakturen und Luxationen, Dienstags, Freitags von 3—4 Uhr, von demselben.
8. Die Correpetitorien, täglich von 2—3Uhr und von 4—5 Uhr, von den Herren Dr. Seerig und Dr. Wentzke.

Für die Zöglinge des II. Jahres:

1. Specielle Chirurgie, täglich von 2—3 Uhr, vom Herrn Prof. Dr. Benedict.
2. Die Augenheilkunde, Montags, Dienstags, Donnerstags, Sonnabends von 1—2 Uhr, von demselben.
3. Die Fortsetzung der speciellen Therapie der Volkskrankheiten und der plötzlichen Lebensgefahren, Montags, Dienstags, Donnerstags, Freitags nachmittags von 5—6 Uhr, vom Herrn Prof. Dr. Wendt.
4. Die Geburtshilfe, Montags, Mittwochs, Freitags, Sonnabends früh von 8—9 Uhr, vom Herrn Prof. Dr. Andrée.
5. Die wichtigsten Lehren der Chirurgia forensis et castrensis, Montags, Mittwochs, Freitags, Sonnabends von 4—5 Uhr, vom Herrn Prof. Dr. Wendt.
6. Die medizinische Klinik, täglich von 10—11 Uhr leitet derselbe.
7. Die chirurgische Klinik, täglich von 11—12 Uhr, leitet Herr Prof. Dr. Hancke.
8. Die geburtshilfliche Klinik, täglich von 9—10 Uhr, leitet Herr Prof. Dr. Andrée.
9. Die Correpetitorien, Montags, Dienstags, Freitags, Sonnabends früh von 6—7 Uhr, Donnerstags von 3—5 Uhr, Mittwochs, Sonnabends von 3—4 Uhr, von den Herren Dr. Seerig und Dr. Wentzke [25]).

Die Überlegungen, die der Gestaltung dieses Stundenplanes vorangingen und zu Grunde lagen, waren die: den Unterricht so zu gestalten, daß die Zöglinge in einem bestimmten Zeitraume zu tüchtigen practischen Wundärzten für die Provinz ausgebildet werden konnten. Daß die allgemeine wissenschaftliche Ausbildung verhältnismäßig wenig beachtet wurde, hatte darin seinen Grund, daß die Zöglinge zu wenig an Bildung und Wissen mitbrachten.

---

[25]) B. Z., Nr. 59 vom 12. April 1824

Unbedingt notwendig erschien also den Lehrern zur Ausbildung dieser Wundärzte:

Die Kenntnis von den Elementen der Naturwissenschaften; Elemente deshalb, weil nur das behandelt wurde, was den Zöglingen unbedingt zu wissen unentbehrlich schien. Von der Physik wurden sie über die allgemeinen mechanischen Grundsätze belehrt, da deren Kenntnis dem besonders nötig sein dürfte, welcher die mechanische Seite des Heilens vorzugsweise erfassen sollte. Die Lehre von der Elektricität und dem Galvanismus wurde in ihren allgemeinen Zügen vorgetragen, jedoch so, daß die Ausübng derselben zum ärztlichen Zwecke erlernt wurde. Ebenso wurden die Zöglinge kurz über die Lehre von Licht und Wärme unterrichtet. Aus der Chemie wurden die wesentlichsten Grundlehren vorgetragen; und diejenigen Stoffe, die als Arzneien oder Gifte in Betracht kamen, behandelt. Was die Naturgeschichte betraf, so wurde nur Botanik gelehrt, und zwar: die Erkenntnis des Linnéschen Systems und der größten natürlichen Familien; und die Kenntnis der hiesigen Gewächse, wie sie zur Nahrung, zu Arzneien und zu Giften gebraucht wurden. Das Gebiet der Anatomie wurde in ihrem ganzen Umfange theoretisch mitgeteilt und praktisch geübt. Die Physiologie war unentbehrlich; es war die Lehre de usu partium — die Lehre von den Verrichtungen der einzelnen Teile —, soweit sie sicher ermittelt worden waren, und von ihrem inneren Zuammenhange, die vorgetragen wurde. Die allgemeine Ansicht über das Erkranken reihte man an die physiologische Ansicht des Lebens an, und dabei wies man besonders auf die innere Selbständigkeit und Gesetzmäßigkeit kranker Zustände hin. Daher wurde die Lehre vom Verlauf und den verschiedenen Hauptrichtungen des Erkrankens und dessen Ursachen, ferner auch die Lehre von der Sympathie der Organe und Systeme, vom epidemischen und endemischen Einfluß, sowie von den Ansteckungen mitgeteilt, und zwar nur tatsächlich und ohne den Versuch einer philosophischen Begründung. Eine besondere Aufmerksamkeit verdiente die Zeichenlehre, welche von keinem ärztlichen Standpunkte aus entbehrt werden konnte. Die Formular- und Arzneimittellehre wurde dem ganzen Umfange nach — den sie z. Z. hatte — vorgetragen, damit keiner der Zöglinge in die Verlegenheit gerate, ein ihm unbekanntes Mittel anwenden zu müssen. In der Therapie machte man die Zöglinge mit den wichtigsten Krankheitsformen und den sichersten Heilmethoden dagegen, bekannt. Ein eigener Vortrag über allgemeine Therapie existierte nicht; jedoch wurde ein kurzer Abriß der-

selben bei der Pathologie mitgeteilt. Die allgemeine Pathologie war unentbehrlich, indem sie die Grundlage jedes ärztlichen und wundärztlichen Handelns ausmachte, und die Vorträge über pathologische Anatomie dienten vorzugsweise dazu, die vielen krankhaften Metamorphosen, deren Behandlung ja oft Gegenstand der Chirurgie ist, von ihrer anatomischen Seite her darzustellen, und auf die wichtigkeit der Leichenöffnungen zur Vervollkommnung des ärztlichen und wundärztlichen Wissens hinzuweisen. Die Chirurgie wurde in allen ihren Teilen mit der größten Ausführlichkeit behandelt, jedoch mit besonderer Berücksichtigung des Alltäglichen, und überall wurde die „sinnliche Anschauung" möglichst zugezogen. Die ärztliche und wundärztliche Klinik war ein wesentliches Glied des Unterrichtes, denn die unmittelbare Anschauung krankhafter Verhältnisse war für jeden ärztlichen Unterricht unbedingt notwendig. Die geburtshilflichen Vorträge und die dazu gehörige Klinik waren nur vorbereitend gedacht. Wer es später besonders ausüben wollte, mußte ihr noch nach Vollendung seiner Studien eine besondere Zeit opfern. Von der Augenheilkunde wurde den Zöglingen soviel mitgeteilt, daß sie die gewöhnlichsten und die schnell gefährlichen Formen der Augenkrankheiten erkannten und zu besiegen wußten. Der Vortrag über gerichtliche Medizin erstreckte sich nur auf Gebiete, deren Kenntnis für die spätere Tätigkeit der Wundärzte nötig war [26]).

Um diesen Unterricht für die Zöglinge so nutzbringend als nur irgend möglich zu gestalten, war eine bestimmte Beeinflussung derselben nötig. So galt als oberstes Gesetz: alle Vorlesungen und in einer bestimmten Reihenfolge zu besuchen; denn die Auswahl der zu lehrenden Gegenstände war so getroffen worden, daß den Zöglingen nacheinander nur das wahrhaft Nützliche und von der Erfahrung Bestätigte, das Faßliche und für ihren späteren Wirkungskreis Unentbehrliche vorgetragen wurde, — und dies alles mit einer nur praktischen Tendenz [27]). Wie wichtig es die Lehrer mit der Befolgung dieser Vorschrift nahmen, geht daraus hervor, daß Nichtachtung dessen unerbittlich mit Carcer-Strafe belegt wurde [28]). Es war durchaus nicht gestattet, weniger zu leisten, als verlangt wurde, und selbst mehr zu unternehmen, wurde nur ausnahmsweise und nur den Fähigsten erlaubt. Häufige Prüfungen und Wieder-

---

26) Lichtenstaedt, Rede, 1825
27) Wendt, Rede, 1827
28) Siehe Carcer-Ordnung

holungen dienten zur steten Beaufsichtigung der Fortschritte [29]); und es wurden nur diejenigen Zöglinge in den nächsten Cursus mit dem Abgangszeugnis der Brauchbarkeit entlassen, die in den allermeisten Unterrichtsfächern die Zensur „gut" erhalten hatten; wer in allem „ziemlich gut" oder nur in einem einzigen „mittelmäßig" bekommen hatte, mußte den Cursus wiederholen [30]). Weil für den Arzt das Vertrauen der Patienten auf seine Menschlichkeit eben so wichtig war, wie das auf seine Kenntnisse, so waren die Lehrer darauf bedacht, auch die sittliche Bildung der Zöglinge zu bewahren und zu vervollkommnen. So legten sie großen Wert auf die gewissenhafteste Aufrechterhaltung der strengsten Sitte und des äußeren Anstandes. Dies war oft recht schwierig, da die verschiedensten Elemente sich unter den Zöglingen fanden. Sie schützten die Zöglinge vor Müssiggang und albernen Streichen durch eine ununterbrochene Tätigkeit. Der Zögling verpfändete den Lehrern seine Zeit, und jene schalteten damit zu seinem Besten, und lehrten ihn so, daß er seinem Berufe ganz und ungeteilt angehören müsse, und gewöhnten ihn unmerklich, aber sicher an die Beschwerden seines künftigen Berufes [31]).

Mit dem Sommer-Semester 1829 trat an Stelle der zweijährigen Ausbildung die dreijährige [32]). Es hatten sich nämlich sämtliche Lehrer der Anstalt überzeugt, daß der zweijährige Cursus — wie er in den ersten Jahren durchgeführt worden war — nicht ausreichte, um den an diese Anstalt gestellten Forderungen zu genügen; und sie hatten bei einem hohen Ministerio einen 3-jährigen Cursus in Antrag gebracht, der von eben demselben hohen Ministerium genehmigt worden war [33]).

Es verteilten sich danach die Vorlesungen auf die drei Curse, wie folgt:

Für die Zöglinge des I. Jahres:

1. Die Knochen- und Bänder-Lehre, Mittwochs, Sonnabends früh von 7—8 Uhr, Prof. Dr. Otto.
2. Die Physiologie, Montags, Dienstags, Donnerstags, Freitags von 11—12 Uhr, derselbe.
3. Die Correpetitionen, wöchentlich 2 mal von 1—2 Uhr, Dr. Barkow.
4. Die Übungen im deutschen Stil und Latein, Montags, Dienstags, Mittwochs nachmittags von 5—6 Uhr, Dr. Kannegießer.
5. Encyclopädie der Naturwissenschaften, Mittwochs von 11—12 Uhr, Freitags von 9—10 Uhr, Sonnabends von 11—12 Uhr, Lehrer Schummel.

---

29) Wendt, Rede, 1827
30) B. A., Vol. II, Bl. 135
31) Wendt, Rede, 1827
32) B. Z., Nr. 95, vom 23. April 1829
33) B. A., Vol. III, Bl. 128

Für die Zöglinge des II. Jahres:

1. Den zweiten Teil der medizinisch-chirurgischen Institutionen, täglich von 7—8 Uhr, Dr. Lichtenstaedt.
2. Pathologie und Therapie der chirurgischen Krankheiten, täglich von 4—5 Uhr und von 5—6 Uhr, Dr. Seerig.
3. Specielle Therapie der akuten Krankheiten, Montags, Dienstags, Donnerstags, Freitags von 2—3 Uhr, Dr. Wentzke.
4. Correpetitionen, wöchentlich 4 mal von 1—2 Uhr, täglich von 3—4 Uhr, Dr. Barkow, Dr. Hayn.

Für die Zöglinge des III. Jahres:

1. Die Augenheilkunde, Montags, Dienstags, Donnerstags, von 11—12 Uhr, Dr. Seerig.
2. Specielle Therapie der chronischen Krankheiten, nebst dem Rettungsverfahren in Vergiftungen und im Scheintode, Montags, Dienstags, Donnerstags, Freitags von 3—4 Uhr, Dr. Wentzke.
3. Den Cursus operationum chirurgicorum, Montags, Dienstags, Donnerstags, Freitags von 4—5 Uhr, Prof. Dr. Betschler.
4. Chirurgia forensis et castrensis, Montags, Dienstags, Donnerstags, Freitags von 3—4 Uhr, Dr. Lichtenstaedt.
5. Die chirurgische Klinik, täglich von 10—11 Uhr, leitet Dr. Hancke.
6. Die medizinische Klinik, täglich von 9—10 Uhr, leitet Dr. Wentzke.
7. Die geburtshilfliche Klinik, täglich von 8—9 Uhr, leitet Dr Betschler.
8. Die Poliklinik, täglich von 12—1 Uhr, leitet Dr. Betschler.
9. Die Correpetitionen, Mittwochs, Freitags, Sonnabends von 11—12 Uhr, Mittwochs und Sonnabends von 4—5 Uhr, Dr. Barkow und Dr. Hayn [34]).

Für die Zöglinge des I. Jahres:

1. Anleitung zur gerichtlichen Sektio, Sonnabends um 8 Uhr, vom Herrn Prof. Dr. Otto.
2. Die gesammte Anatomie des menschlichen Körpers, täglich um 11 Uhr, von demselben.
3. Das Präparieren an Leichnamen, täglich früh von 8—11 Uhr, von demselben.
4. Die Correpetitionen, in den freien noch näher zu bestimmenden Stunden, von dem Herrn Dr. Barkow.
5. Die Übungen im deutschen Stil und Latein, Montags, Dienstags, Mittwochs abends von 5—6 Uhr, vom Herrn Dr. Kannegießer.
6. Die Encyclopädie der Naturwissenschaften, Donnerstags, Freitags, Sonnabends von 5—6 Uhr, vom Herrn Lehrer Schummel.

Für die Zöglinge des II. Jahres:

1. Das Präparieren an Leichnamen, täglich von 8—11 Uhr, vom Herrn Prof. Dr. Otto.
2. Die pathologische Anatomie nach seinem Handbuche, Montags, Dienstags, Donnerstags, Freitags um 2 Uhr, von demselben.
3. Medizinisch-chirurgische Institutionen, Montags, Dienstags, Donnerstags, Freitags von 3—4 Uhr, vom Herrn Prof. Dr. Lichtenstaedt.
4. Die Lehre von den Frakturen und Luxationen, wöchentlich 2 mal, vom Herrn Prof. Dr. Seerig.

---

[34]) B. Z., Nr. 95, vom 23. April 1829

5. Die Instrumenten- und Bandagen-Lehre, wöchentlich 6 mal von demselben.
6. Die Correpetitionen, in noch näher zu bestimmenden Stunden, vom Herrn Dr. Barkow und Dr. Hayn.

Für die Zöglinge des III. Jahres:

1. Die Lehre von den Volkskrankheiten und von den plötzlichen Lebensgefahren; wöchentlich 4 mal von 3—4 Uhr, vom Herrn Dr. Wentzke.
2. Den Cursus operationum, 2 mal wöchentlich von 1—2 Uhr, vom Herrn Prof. Dr. Betschler.
3. Die theoretische Geburtshilfe, wöchentlich 4 mal, von demselben.
4. Die chirurgische Klinik, täglich von 10—11 Uhr, leitet Herr Med. Rat Dr. Hancke.
5. Die medizinische Klinik, täglich von 9—10 Uhr, leitet Herr Dr. Wentzke.
6. Die ambulatorische Klinik für Weiberkankheiten, täglich von 12—1 Uhr, leitet Herr Prof. Dr. Betschler.
7. Die Correpetitionen, in noch näher zu bestimmenden Stunden, vom Herrn Dr. Barkow und Dr. Hayn [35]).

Vergleicht man diese Vorlesungsverzeichnisse — vom Sommer-Semester 1829 und vom Winter-Semester 1829/30 — wie sie oben angeführt sind — also die des 3-jährigen Cursus mit denen des 2-jährigen, so findet man, daß nichts grundsätzlich Neues hinzugekommen ist, sondern, daß der Umfang einiger Gebiete verändert worden war, und daß die Anordnung der Fächer sowohl in ihrer Verteilung auf die einzelnen Curse als auch auf die einzelnen Semester eine andere geworden war.

Im großen Ganzen blieb diese Anordnung während der ganzen Zeit des Bestehens der Anstalt so bestehen [36]). Neu hinzukam mit dem Winter-Semester 1827/28 „die ambulatorische Klinik für Weiber- und Kinderkrankheiten" [37]), und mit dem Winter-Semester 1836/37 die Vorlesung über pharmazeutische Chemie [38]).

Zöglinge.

Die Zöglinge, die diese Anstalt besuchten, kamen von den Gymnasien oder aus der Lehre der Wundärzte, oder sie waren Unterwundärzte des Heeres gewesen, oder sie kamen aus den verschiedenen Beschäftigungen des menschlichen Lebens [39]). Ihrer Nationalität nach waren sie — wie die einzelnen Schülerverzeichnisse zeigen —, meist Schlesier. Im ersten Jahre besuchten 69 Zöglinge diese Anstalt. In den nächsten Jahren

---

35) B. Z., Nr. 234, vom 6. Oktober 1829
36) Vergleiche die Vorlesungs-Verzeichnisse in der B. Z.
37) B. Z., Nr. 164, vom 17. Okt. 1827
38) B. A., Acta betreff. d. Etats..., Bl. 68.
39) Wendt, Rede, 1827

stieg die Frequenz stetig, und erreichte im Schuljahre 1836/37 mit 113 Zöglingen ihre Höchstzahl; und fiel von da an allmählich ab *) Folgende Tabelle aus dem Jahre 1846 mag dies oben Gesagte erläutern:

Im Schuljahre		1823/24	69	Zöglinge
„		24/25	73	„
„		25/26	71	„
„		26/27	73	„
„		27/28	93	„
„		28/29	107	„
„		29/30	94	„
„		30/31	66	„
„		31/32	86	„
„		32/33	76	„
„		33/34	72	„
„		34/35	97	„
„		35/36	97	„
„		36/37	113	„
„		37/38	97	„
„		38/39	80	„
„		39/40	59	„
„		40/41	52	„
„		41/42	44	„
„		42/43	45	„
„		43/44	30	„
„		44/45	37	„
„		45/46	30	„ [40]
„		46/47	22	„ [41]
„	W. S.	47/48	26	„ [42]
„	S. S.	48	24	„ [43]
„	W. S.	48/49	13	„ [44]

Diesen letzten Zöglingen, die bei der Aufhebung der Anstalt ihren Cursus noch nicht beendet hatten, war es gestattet worden, die ihnen noch fehlenden Collegia an der Universität — ohne Immatrakulation — zu hören [45].

---

*) Den Grund dafür siehe an anderer Stelle.
40) Br. A., Rep. 200, Nr. 189, Bl. 145
41) B. A., Vol. 6, Bl. 14
42) Br. A., Rep. 200 b, Nr. 81, Bl. 10—16
43) Dasselbe, Bl. 18—23
44) Dasselbe, Bl. 41
45) Dasselbe, Bl. 47/49

Es bestand seit dem Jahre 1827 unter den Zöglingen eine Kranken-Unterstützungskasse, die aus eigenen Beiträgen der Zöglinge zusammengesammelt worden war, und von Herrn Dr. Wentzke verwaltet wurde [46]).

Die Zöglinge zahlten halbjährig 21 Rth. Schulgeld; dieses ersetzte das Honorar für die einzelnen Vorlesungen [47]). Mithin kosteten die Collegia für einen dreijährigen Cursus — die Gebühren für das Einschreiben, das Abgangszeugnis usw. — 140 Rth. Rechnete man den monatlichen Unterhalt zu 6 Rth., so ergab sich, daß die Ausbildung rund 350 Rth. betrug, ehe ein der Chirurgie sich widmender Jüngling als brauchbarer Militärwundarzt angestellt werden konnte, oder anderweitig sein Brot sich zu verdienen im Stande war. Wollte er gar die Laufbahn eines höheren Wundarztes einschlagen, so gehörten — außer einem sehr günstigen Zeugnis von der Anstalt — noch wenigstens 150 Rth. dazu für das einjährige Universitäts-Studium, die Prüfungskosten und den Unterhalt für dieses Jahr [48]).

Für die Zöglinge war ein besonderer „Auszug aus den Statuten der medizinisch-chirurgischen Lehranstalt zu Breslau" gedruckt worden. So hatten sie Gelegenheit, sich selbst jederzeit Klarheit zu verschaffen über all das, was für sie zu wissen wichtig war. Dieses Büchlein enthielt das Wesentlichste über Begriff und Zweck einer solchen Anstalt, über die Zöglinge, die Classen-Einteilung, über Inscription und Examina, über Disciplin und Schulaufsicht und nachfolgende Carcer-Ordnung [49]).

Carcer-Ordnung
für die medizinisch-chirurgische Lehranstalt.

§ 1

In Erwägung, daß nicht alle Vergehen der Zöglinge von der Art sind, daß die von den Statuten verhängte polizeiliche Untersuchung statt haben müßte, hat das hohe Ministerium zu befehlen geruht, daß Disciplinar-Vergehen und geringe polizeiwidrige Ungezogenheiten durch den Carcer an der Anstalt gebüßt werden, daß aber bei den nicht zu erwartenden gröberen Vergehen laut den Statuten durch die respektiven Orts-Behörden die Untersuchungen eingeleitet und die Strafen verhängt werden sollen.

§ 2

Unfleiß, besonders nachlässiger Besuch der Vorlesungen, zu spätes Ankommen von den Ferien, ohne dringendes durch glaubwürdiges Zeugnis

---

[46]) Dasselbe, Bl. 55
[47]) Br. A., Rep. 200 b, Nr. 81, Bl. 23
[48]) B. A., Vol. 3, Bl. 122/123
[49]) Auszug aus den Statuten ...

nachgewiesenes Hindernis, nicht gelieferte schriftliche Arbeiten, Fahrlässigkeit in Ausführung der übertragenen Verrichtung auf der Anatomie, im Gebährhause, oder am Krankenbette, eignen sich zu der hier erwähnten Carcer-Strafe.

§ 3

Unanständiges Betragen in und außer den Collegien, ungebührliche oder unsittliche Äußerungen in Worten oder Gebehrden im Laufe des Unterrichtes, Verletzung der den Lehrern schuldigen Achtung, Beleidigung des Pedells und des mit der Anstalt in Berührung kommenden dienenden Personals sollen bei geringeren Fällen ebenfalls durch diese Carcer-Strafe gebüßt werden. Offene Widersetzlichkeit wird unausbleiblich mit schimpflicher Entfernung von der Anstalt bestraft.

§ 4

Händel mit den Studierenden sollen, wenn sie öffentlich stattfinden und von der Polizei betroffen werden, der letzt genannten Behörde zur Untersuchung und Bestrafung anheimgestellt werden.

§ 5

Geringfügige Beleidigungen gegen die Wirte, oder überhaupt gegen solche Personen, die in keiner Verbindung mit der Anstalt stehen, sollen dann nur durch die Carcer-Strafe gebüßt werden können, wenn der Beleidigte mit dieser Genugtuung zufrieden ist, sonst bleibt ihm der Regreß an eine andere Behörde überlassen.

§ 6

Die Carcer-Strafe besteht in Beraubung der Freiheit und in Entziehung der Bequemlichkeiten des Lebens. Der Incarcerierte darf keinen Tabak rauchen und kein Licht brennen, was schon wegen Sicherheit des Locals nicht zu erlauben ist, er darf keinen Besuch erhalten, sich gar kein geistiges Getränk holen lassen, wodurch er bloß an Wasser gewiesen ist. Warmes Essen kann ihm täglich einmal gebracht werden, auch ist es ihm verstattet, seine Betten hinbringen zu lassen, ungeachtet für das nächste Bedürfnis eine Pritsche mit einem Strohsack im Carcer sich findet. Zu seiner Unterhaltung werden ihm bloß Bücher medizinisch-chirurgischen Inhalts und Schreibmaterialien gestattet.

§ 7

Beim Eintritt zahlt der zu Incarcerierende 3 Sgr. an den Pedell und eben soviel an den Carcer-Wärter, wofür der Erstere ihn dahin bringt und abholt, Letzterer den Carcer in Ordnung hält. Läßt sich der Incarcerierte die Betten durch den Carcer-Wärter hinbringen, oder verlangt er, daß er ihm andere Dienste leiste, so hat er ihm jeden Tag dafür, den er über 24 Stunden im Carcer bleibt, noch 1 Sgr. 6 Pf. zu bezahlen.

§ 8

Das Bemalen der Wände des Carcers, das Lärmen und Singen in demselben ist bei Erneuerung der Carcer-Strafe, und unter erschwerenden Umständen bei Entfernung von der Anstalt, untersagt.

§ 9

Die Carcer-Strafe von 24 Stunden kann brevi manu der Direktor verhängen, ohne darüber Jemandem verantwortlich zu werden. Der aus den Professoren bestehende Verwaltungsrat kann nach einer darüber auf-

genommenen schriftlichen Verhandlung eine Carcer-Strafe von 4 Tagen eintreten lassen. Ist aber das Vergehen gröberer Art, dann begibt sich der Verwaltungsrat alles weiteren Verfahrens und der Fall wird der Orts-Polizei-Behörde vorgelegt und ihr das Weitere anheimgestellt, wobei jedoch de Zögling von der Anstalt entfernt, und diese Entfernung an der schwarzen Tafel bekannt gemacht wird.

Schemata des Inscriptionsscheines und des Prüfungs-Zeugnisses, wie sie dem Organisationsplan der Anstalt beigefügt waren.

Inscriptionsschein.

Der angehende Zögling der Chirurgie
Jahre alt, gebürtig aus in ist, nach vorhergegangener Prüfung seiner Qualification, unter die Zahl der Zöglinge des chirurgischen Institutes aufgenommen und zu einem .....jährigen Cursus angewiesen werden, wobei er sich verpflichtet hat, den Ge. der Anstalt in allen Beziehungen genau nach zu leben Zu seiner Legitimation wird ihm dieses Zeugnis hiermit erteilt.

Breslau, den ..... 18..

Der Vorstand der chirurg. Lehranstalt.

Prüfungs-Zeugnis.

Der Zögling der chirurgischen Lehranstalt
aus in gebürtig,
Jahre alt, hat in dem verflossenen Semester 18
die Vorlesung über gehört
und bei der darüber angestellten Semestral-Prüfung solche Fortschritte nachgewiesen, daß ihm das Zeugnis
erteilt wurde.

Breslau, den ..... 18..

Vorstand der Schule. Professor.

Verwaltung der Chirurgenschule.

Die Chirurgenschule war — ihrem Organisationsplane gemäß — kein für sich isoliert bestehendes Institut, sondern ein zum Zwecke der Ausbildung von Chirurgen niederer Art an der Universität gegründetes Institut. Da dieses Institut für die Provinz Schlesien organisiert worden war [50]), unterstand es dem Ober-Präsidenten der Provinz [51]). Dieser hatte Einfluß auf die Verwaltung der Anstalt, die Aufnahme der Schüler und ihre Disciplin, und auf das Geld- und Rechnungswesen. In wissenschaftlicher Beziehung hatte er sich hauptsächlich auf die Kontrolle der ordnungsgemäßen Befolgung des von einem hohen

---

[50]) Amtsblatt der kgl. Reg. zu Breslau vom 23. Okt. 1823
[51]) Br. A., Rep. 200, Nr. 189, Bl. 101

Ministerium vorgeschriebenen Lehrplanes zu beschränken [52]; da die Leitung in wissenschaftlicher Hinsicht einzig und allein in den Händen des Vorstandes und des Lehrercollegiums lag.

Im Jahre 1826 verfügte ein hohes Ministerium auf Vorschlag des Ober-Präsidenten, daß die Leitung der äußeren Verwaltung unter das Curatorium der Universität gestellt werden sollte [53]. Begründet hatte der damalige Ober-Präsident von Schlesien, Herr von Merckel, seinen Vorschlag durch Aufzeigen der innigen Verbindung der Universität mit der Chirurgenschule, die sich sowohl in Zweck und Bestimmung der Anstalt und dem amtlichen und persönlichen Verhältnis der Lehrer zur Universität, als auch in der Verwandtschaft der Lehrgegenstände und in der Analogie der Diciplinarverhältnisse erkennen ließe [54]. Am 9. Juli 1827 erhielt die Schule nach einem Beschluß desselben Ministeriums den Namen „medizinisch-chirurgische Lehranstalt", und ihr Vorsteher führte von jetzt ab den Titel: „Direktor der Anstalt" [55].

Die Leitung der medizinisch-chirurgischen Lehr-Anstalt wurde durch Verfügung eines hohen Ministeriums vom 23. Aug. 1826 dem Geh. Med. Rat Prof. Dr. Wendt übertragen, und wurde von ihm alleine versehen. Neben sich hatte er den sogenannten Verwaltungsrat, der aus sämmtlichen an dieser Anstalt Unterricht gebenden Professoren bestand. Einmal im Monat pflegte der Direktor in der Regel den Verwaltungsrat einzuberufen, um Gegenstände, die die Verwaltung oder die Zöglinge betrafen, zur Sprache zu bringen [56].

Etat für die Verwaltung der Chirurgenschule
in Breslau
auf die Jahre 1825—1827.

Einnahme:

1.	Zuschuß aus der Regierungs-Hauptkasse	2000 Rthl.
2.	An Inscriptions-Gebühren a 2 Rthl. von ungefähr 50 zahlungsfähigen Zöglingen	100 „
	Summa der Einnahme:	2100 Rthl

(Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 8 ten November 1824)

---

52) Br. A., Rep. 200, Nr. 189, Bl. 107
53) Dasselbe, Bl. 111
54) B. A., Vol. 2, Bl. 72/73
55) Br. A., Rep. 200, Nr. 189, Bl. 133
56) B. A., Vol. 4, Bl. 164

Ausgabe:

Tit. I. An Honorarien-Geldern.

1.	für den Vortrag der Institutionen mit Ausnahme der Physiologie	150	Rthl.
2.	für den Vortrag über die Physiologie	50	„
3.	für die Collegia über allgemeine und specielle Chirurgie mit Inbegriff der Augenheilkunde pp.	100	„
4.	für das Collegium über den Cursus operationum, nebst den Übungen an Leichnamen	50	„
5.	für den Vortrag über Frakturen und Luxationen	25	„
6.	für den Vortrag über Bandagen- und Instrumenten-Lehre	25	„
7.	für den Vortrag über pathologische Anatomie	50	„
8.	für den Cursus über die theoretische und practische Geburtshülfe	50	„
9.	für das Collegium über die Therapie	100	„
10.	für den Vortrag der medicina forensis et castrensis	50	„
11.	für die Leitung der chirurgischen Klinik	100	„
12.	für die Leitung der medizinischen Klinik	150	„
13.	für die Leitung und Einübung der Zöglinge im Anatomieren (practische Anatomie am Cadaver)	150	„
14.	für den propädeutischen Unterricht in der deutschen und lateinischen Sprache	100	„
15.	für die Encyclopädie der Naturwissenschaften	100	„
16.	für die beiden Correpetitoren zus.	400	„
		1650	Rthl.

Nach Anweisung des kgl. Ober-Präsidio der Provinz.

Summa Tit I. An Honorarien-Geldern . . . . . 1650 Rthl.

Tit. II. Auf Löhnungen.

1.	Zur Salarierung eines, die Dienste eines Pedellen und Schreibers, auch Carcer-Wärters versehenden Menschen, welcher von dem Vorstande der Schule auf halbjährliche Kündigung angenommen wird, monatlich 10 Rthl.	120	Rthl.
	Summa Tit. II. Auf Löhnungen	120	Rthl.

Tit. III. Auf Prämien- und Stipendien-Gelder.

1.	Zu Prämien- und Stipendien-Geldern für bedürftige und sich auszeichnende Schüler	180	Rthl.
	Summa Tit. III. Auf Prämien- und Stipendien-Gelder	180	Rthl.

Tit. IV. Auf Druckkosten, Schreibmaterialien und dergl., ferner auf Instandhaltung der Instrumenten-, Bandagen- und Bücher-Sammlungen. Der Ertrag der Inscriptionsgebühren mit . . . . . 100 Rthl.

Summa Tit. IV. Auf Druckkosten pp. . . . . 100 Rthl.

Tit. V. Auf Heizung, Reinigung und Beleuchtung.

	Der Kasse der anatomischen Institute als Beitrag zur Bestreitung dieser Kosten	50	Rthl.
	Summa Tit. V. Auf Heizung, Reinigung und Beleuchtung	50	Rthl.

Wiederholung der Ausgabe:

Tit.	I.	An Honorarien-Gelders	1650 Rthl.
„	II.	Auf Löhnungen	120 „
„	III.	Auf Prämien und Stipendien-Gelder	180 „
„	IV.	Auf Druckkosten, Schreibmaterialien, Vermehrung der Sammlungen u. s. w.	100 „
„	V.	Auf Heizung, Reinigung, Beleuchtung	50 „

Summa der Ausgaben: 2100 Rthl.

Schluß des Etats:

Die Einnahme ist	2100 Rthl.
Die Ausgabe ist	2100 Rthl.

Geht auf.

Berlin, den 18. Februar 1825.

Min. pp.
N. N.

General-Kontrolle
N. N. [57])

Lehrer der Chirurgenschule.

Prof. Dr. Wendt. Seit Gründung der Schule, um die er sich sehr verdient gemacht hatte [58]), war er der Vorstand der Schule und trug seit 1827 den Titel „Direktor der medizinisch-chirurgischen Lehransalt" [59]). Dieses Amt behielt er bis zu seinem Tode im Jahre 1845 [60]). Bei der Eröffnung übernahm er den Vortrag über die specielle Therapie der Volkskrankheiten und der plötzlichen Lebensgefahren, und leitete die medizinische Klinik [61]).

Diese Vorlesung und die Leitung der medizinischen Klinik legte er mit dem W. S. 1827/28 aus Gesundheitsrücksichten nieder [62]). Seit dem S. S. 1824 bis zum S. S. 1826 hatte er außerdem den Vortrag über die Chirurdia forensis et castrensis [63]).

*) Wendt, Johann, geb. 26. 11. 1777 in Tost, gest. 13. 4. 1845 in Breslau. Nachdem der W. seine Gymnasial-Studien beendet hatte, studierte er 2 Jahre Philosophie an der Leopoldina zu Breslau. Dann ging er nach

---

57) B. A., Acta betreff. die Etats..., Bl. 19—22
58) Roland, S. 327
59) Br. A., Rep. 200, Nr. 189, Bl. 133
60) B. Z., Nr. 227, vom 29. Sept. 1845
61) Amtsblatt der kgl. Reg. zu Breslau für das Jahr 1823
62) Br. A., Rep. 200 b, Nr. 81, Bl. 42
63) B. Z., Nr. 59, vom 12. 4. 1824 und Nr. 53 vom 5. 4. 1826
*) Das in diesem Kapitel eng Gedruckte ist — im Gegensatz zu dem übrigen Engdruck der Arbeit — nicht wörtlich angeführt; hierin wörtlich Angeführtes ist mit „....." bezeichnet.

Erlangen, um unter dem Schutze seines Verwandten, Medezin zu studieren. Kurze Zeit darauf erhielt er die Nachricht, daß ihm die Ermeländische Stiftung, das bedeutete: Unterstützung für einen 3-jährigen Studienaufenthalt in Rom zugewendet worden war. In Rom widmete er sich mit Fleiß und Geschick dem med. Studium und löste im Jahre 1797 die Preisaufgabe der Fakultät glänzend. Das brachte ihm — außer dem entsprechenden Preis — den Doktorhut der philosophischen und medizinischen Fakultät. Nach seiner Approbation bekam er sogleich die Stelle eines Assistenzarztes am großen Frauenhospital von St. Giovanni. Im Jahre 1799 kehrte er auf Wunsch seines betagten Vaters nach Schlesien heim, nachdem er noch ein Jahr in Wien unter der Leitung des berühmten Peter Frank gearbeitet hatte. Nach Absolvierung seiner Staatsprüfungen ließ er sich 1802 als praktischer Arzt in Breslau nieder. Es dauerte nur eine kurze Zeit, bis es ihm gelang, sich einen guten Namen zu verschaffen. Es waren da mehrere kleine Veröffentlichungen, die wohl geeignet waren, seinen Namen bekannt zu machen. In einer solchen, die wegen ihre Nicht-Alltäglichkeit des Erwähnens wert ist, äußerte er sich über die Enthauptung [64]). Wendt war der Ansicht, daß diese Art der Hinrichtung die grausamste wäre, weil der rasch vom Halse getrennte Kopf noch zu leben, denken und empfinden vermöge. Um diese Hypothese zu unterstützen, verabredete er mit Troer, der wegen Mordes an seiner Geliebten zur Hinrichtung durch das Schwert verurteilt worden war, daß er, unmittelbar nach Abtrennung des Hauptes, Winke und Zeichen als Beweis des noch waltenden Lebens geben sollte. Es existierte damals ein grell illuminiertes Marktbild „auf welchem Troer's Leichnam, an den Stuhl festgebunden, wie ein artesischer Brunnen den blutrothen Strahl aus enthauptetem Halse gen Himmel spritzte, während Wendt, daneben stehend, den abgeschlagenen Kopf bei den Haaren hielt, ihm grimmig in das Ohr schreiend: Troer, lebst du noch"? [65])

Wendt selber war es als Mensch wohl wert, so im Lichte allgemeiner Aufmerksamkeit zu stehen; denn „wenn es Menschen giebt, die gewissermaßen Repräsentanten geselliger Grazie und Anmuth genannt zu werden verdienen, so stand Wendt als solcher obenan. Seine Bedeutung als Gelehrter und Arzt hier ganz bei Seite gestellt, war das persönliche Erscheinen, Walten und sich Gebehrden dieses Mannes schon hinreichend, den Kreis, der ein Krankenbette traurig umgiebt, frisch zu beleben und zu ermuthigen. Im Gebiete des Schönen heimisch, dem Kostüm aller Länder vertraut, gefällig in dem er belehrte, mild indem er widerlegte, humoristisch, indem er scherzte, wurde er zum Arzt des Leibes und der Seele [66]). So wurde Wendt bald der beliebteste und gesuchteste Arzt Breslaus [67]). Jedoch beschränkte er seine Tätigkeit nicht nur auf seine Privat-Praxis. Er nahm regen Anteil am öffentlichen Leben. Er gehörte der Medicinal-Commission für Schlesien an; war Direktor des Kuh'schen Hausarmen-Medicinal-Institutes' und ordentlicher Professor an der Universität [68]), und ungeachtet seiner ausgebreiteten Praxis widmete er sich mit viel Eifer seinem akademischen Lehrfache [69]). Seine Bestimmtheit und Konsequenz im Handeln, seine Klarheit und Tiefe der Gedanken, seine Herzensgüte

---

[64]) Graetzer, S. 100/101
[65]) von Holtei, S. 94/95
[66]) Dasselbe, S. 93
[67]) Ring, Bd. 1, S. 56
[68]) Graetzer, S. 101
[69]) Br. A., Rep. 200 b, Nr. 353, Bl. 44

und persönliche Liebenswürdigkeit mögen der Grund dafür gewesen sein, daß ihm jedes Jahr neue Ehrenstellungen, neue Auszeichnungen eintrug [70]).

Prof. Dr. Betschler war nach dem Tode des eben Genannten interimistisch zum Direktor ernannt worden [71]) Er verwaltete die Angelegenheiten der Schule bis zu deren Aufhebung im Jahre 1849 [72]). Seit 1827 leitete er die geburtshilfliche Klinik und hielt den Zöglingen die Vorlesung über Geburtshilfe [73]). Dies Amt hatte er bis zur Aufhebung der Schule. 1829 gründete er die geburtshilfliche Poliklinik [74]) und hielt vom W. S. 1827/28 bis zum W. S. 1831/32 den Cursus operationum [75]).

Betschler, Julius, Wilhelm; geb. 14. 10. 1796 in Landsberg, Warthe; gest. 17. 2. 1865 in Breslau. Nach Beendigung seiner Schulbildung absolvierte er an der Berliner Universität als Zögling des med.-chirurg. Friedrich-Wilhelm-Institutes seine medizinischen Studien, trat danach in das Heer über und eröffnete seine militär-ärztliche Laufbahn beim 31. Inf.-Reg. zu Erfurt. Im Jahre 1820 wurde er Oberarzt an oben genanntem Institut, und wurde von der dortigen Universität als Dr. med. et chirurg. promoviert, und als Arzt und Operateur und Geburtshelfer nach Ablegung seiner Staatsprüfung approbiert. Im Deezmber 1822 schied er von dem Institut, da er zum Stabs- und interrimistischen Regimentsarzte ernannt worden war. Er fungierte in letzter Eigenschaft 1 Jahr beim 3. Drag. Reg.; und von da an als ordinierender Arzt der Charite zu Berlin [76]). Er hatte sich in dieser Zeit im Fache der operativen Heilkunde und Geburtshilfe rühmlichst ausgezeichnet, sowohl durch sein Handeln am Krankenbett als auch durch literarische Arbeiten. Da er außerdem die Gabe eines guten Vortrages hatte, und eine Vorliebe für die wissenschaftliche Laufbahn im Lehrfache zeigte, war ein hohes Ministerium darauf bedacht gewesen, ihn bei seiner Ernennung zum Regimentsarzte, wenn möglich, nach Breslau zu stationieren, weil dort die Fächer der Chirurgie und Geburtshilfe am schwächsten besetzt waren, und weil er sich auch als Lehrer bei der chirurgischen Schule eignen würde. Als durch Pensionierung eines in Breslau stationierten Regimentsarztes dessen Stelle frei wurde, wurde Dr. Betschler in gleicher Eigenschaft zum I. Cürassier-Reg. dortselbst versetzt [77]).

Prof. Dr. Andrée leitete vor dem oben Genannten die geburtshilfliche Klinik der Schule, und zwar vom S. S. 1824 [78]) bis zum W. S. 1827 [79]).

Andrée, Karl, Maximilian; geb. 4. 7. 1781 in Dresden, gest. 1. 11. 1827 in Breslau. Seine medizinischen Studien machte er zu Leipzig, wo er die

---

70) Graetzer, S. 99 und 101
71) B. A., Vol. 5, Bl. 108
72) Br. A., Rep. 200 b, Nr. 81, S. 61
73) Br. A., Rep. 200 b, Nr. 566, Bl. 8
74) Betschler, Annalen, Bd. I, S. 4
75) B. Z., Nr. 164 und Nr. 240, vom 13. 10. 1831
76) Nowack, I. Bd., S. 14/15
77) B. A., Vol. 2, Bl. 104/105
78) B. Z., Nr. 59, vom 12. April 1824
79) B. Z., Nr. 68, vom 30. April 1827

philosophische und medizinische Dr. Würde erlangte. Im Jahre 1812 wurde er zum Professor der Geburtshilfe an der Universität zu Wittenberg ernannt, und er kam 1814 in gleicher Eigenschaft an die Universität zu Breslau, wo er zugleich Direktor des Hebammen-Institutes wurde [80]). Er stand im Rufe eines guten und bewanderten, aber schriftstellerisch nicht tätigen Geburtshelfers [81]).

Dr. Wentzke übernahm 1828 als Nachfolger von Professor Wendt das Lehramt für spezielle Therapie und leitete seit derselben Zeit die medizinische Klinik [82]), und hatte letzteres Amt bis zur Aufhebung der Schule [83]).

Wentzke, Johann, Franz, Anton; geb. 16. 3. 1789 in Beuchau M. S., gest. 27. 5. 1849 in Breslau. Nach 6-jährigem Gymnasial-Studium bezog er die Leopoldina zu Breslau um Philosophie zu studieren; wandte sich aber — nachdem er zum Magister philosophiae creiert worden war — dem Medizin-Studium zu, das er aber erst 1819 — durch den Krieg und Familienverhältnisse aufgehalten — beendete. Danach ließ er sich als praktischer Arzt in Breslau nieder. Im Juni 1823 übernahm er die ärztliche Direktion der Baron von Tharoultschen Haus-Armen-Medicinal-Anstalt, und trat im selben Jahre an die damals neu errichtete medizinisch-chirurgische Lehranstalt. Er war Mitglied der Prüfungskommission für höhere Medicinal-Personen, und seit 1827 Privatdozent [84]), und er wurde laut Rescript vom 1. April 1834 zum Professor ernannt [85]).

Dr. Wendt, Kreisphysikus von Breslau und Sohn des Direktors der Anstalt, übernahm mit dem W. S. 1847/48 den Vortrag über die spezielle Therapie [86]). Er hatte bereits seit dem W. S. 1835/36 die Stelle eines Correpetitors inne [87]). Im Jahre 1844 übernahm er noch den Vortrag über die Medicina forensis [88]). Er war bis zur Aufhebung der Schule als Lehrer an derselben tätig [89]).

Prof. Dr. Benedict hatte seit Eröffnung der medizinisch-chirurgischen Lehranstalt den Vortrag über allgemeine Chirurgie und Augenheilkunde [90]) bis zu Michaelis 1826 [91]). Als Gründe für seine Entlassung wurden angeführt: 1. daß sein übles Beispiel nachteilig auf die gesamte Anstalt wirke; 2. daß er die ihm zugeteilten Lehrfächer — allgemeine und spezielle Chirurgie — nicht mit der gehörigen Auswahl und dem regen

---

80) Hirsch, Bd. I, S. 137
81) Kilian, S. 213
82) Br. A., Rez. 200 b, Nr. 81, Bl. 42.
83) Dasselbe, Bl. 61.
84) Nowack, III. Bd., S. 156/157
85) B. A., Vol. 3, Bl. 100
86) B. A., Vol. 6, Bl. 61
87) B. Z., Nr. 244, vom 19. April 1835
88) Br. A., Rep. 200 b, Nr. 81, Bl. 53
89) Dasselbe, Bl. 88/89
90) Amtsblatt der kgl. Reg. zu Breslau für das Jahr 1823
91) B. A., Vol. 2, Bl. 134

Eifer lehre und den Fleiß und Fortschritt der Zöglinge in diesen Fächern nicht genügend kontrolliere [92]).

Benedict, Traugott, Wilhelm, Gustav; geb. 9. 7. 1785 in Torgau, gest. 11. 5. 1862 in Breslau. Er studierte Heilkunde zu Leipzig und Wien, und praktizierte nach beendetem Studium zu Chemnitz [93]). Im Jahre 1812 wurde er als Prof. ord. der Chirurgie und Direktor der chirurgischen Klinik nach Breslau gerufen [94]) Im Jahre 1842/43 war er Rector magnificus, und in der Zeit von 1816/17 bis 1858/59 war er 9 mal Dekan gewesen [95]).

Benedict war unstreitig eines der größten Originale, die je einen deutschen Lehrstuhl geziert haben. Alles Neue war ihm zuwider, und an seiner Klinik galten noch in den 50er Jahre die alten Grundsätze, die damals herrschten, als er die Klinik übernommen hatte (1814). Nie ließ er es sich auch nur einfallen, bei Operationen Äther oder Chloroform-Narkosen zu verwenden. Dagegen ward es den armen Opfern gestattet, während der Operation soviel Wein zu trinken, als sie nur mochten. Von konservativer Chirurgie wollte Benedict schon gar nichts wissen, und besonders gern und regelmäßig verurteilte er große Unterschenkelgeschwüre — die bei Zeit und Geduld fast ausnahmslos zu heilen pflegten — zur Amputation. Dagegen halfen sich seine Assistenzärzte — da ihr Widerspruch ja doch nichts nützte — damit, daß sie diese Kranken einfach in irgend einen Winkel versteckten, bis ihr operationslustiger Chef sie vergaß, und er so um die Operation „betrogen" wurde. Damals kam die Spottrede auf: Herr Geheimrat Benedict habe eine neue Anzeige zur Amputation beider Unterschenkel gefunden, nämlich, wenn dem Kranken die Bettstelle zu kurz sei. — Benedict konnte es absolut nicht leiden, wenn man ihm für ärztliche Hilfe Honorar zahlte; zum mindesten mußte man dabei sehr vorsichtig zu Werke gehen, sonst riskierte man es, daß man samt dem Honorar zur Tür hinausflog. — Die ganze Menschheit teilte er in zwei Klassen: seine Freunde und seine „Feinde", wobei letztere unbedingt in der Mehrzahl vertreten waren; und diese Einteilung basierte auf reiner Sym- oder Antipathie [96]). Auch war er ungeheuer abergläubisch, und er nahm nicht leicht eine Operation vor, wenn er am Morgen bei seinem Ausgange einem alten Weibe, einem Schwein — oder seinem Kollegen Wendt begegnet war [97]). Trotz seiner Schrullen war Professor Benedict doch damals „einer der vorzüglichsten, geistreichsten und geschicktesten Wundärzte gewesen" [98]). Besonders in der Operation des Steinschnittes — er hatte mehr als 160 solcher Operationen vorgenommen — hatte er lange Zeit als Meister und Autorität gegolten [99]).

Dr. Seerig trug seit dem W. S. 1826/27 als Nachfolger von Prof. Benerdict die Chirurgie und Augenheilkunde vor [100]), nachdem er vorher aus Gesundheitsrücksichten das Amt eines

---

92) B. A., Vol. 2, Bl. 49
93) Nowack, I. Bd., S. 7/9
94) Br. A., Rep. 200 b, Nr. 682, Bl. 4
95) Nadbyl, S. 12/13
96) Scholz, Bd. I, S. 91—94
97) Ring, Bd. I, S. 55
98) Kilian, S. 213
99) Scholz, Bd. I, S. 93
100) B. A., Vol. 2, Bl. 85

Prosektors niedergelegt hatte [101]). Gleichzeitig teilte er den Zöglingen die Instrumenten- und Bandagenlehre mit, und unterrichtete sie in der Lehre von den Frakturen und Luxationen [102]). Mit dem W. S. 1831/32 übernahm er den Cursus operationum [103]) und mit dem W. S. 1833/34 die Leitung der chirurgischen Klinik [104]). Im Winter 1835 verließ er die Anstalt, da er den Ruf als ordentlicher Professor für das Fach der Chirurgie und als Direktor der chirurgisch-ophtalmischen Klinik nach Königsberg angenommen hatte.

Seerig, Albert, Wilhelm; geb. 26. 4. 1797 (8?) in Rudolstadt (Saale), gest. 7. 3. 1862 in Königsberg. Er machte seine medizinischen Studien in Jena [105]), Berlin und Breslau, und wurde daselbst nach Beendigung derselben zum Prosektor am anatomischen Theater ernannt.

Dr. Hancke hatte die Leitung der chirurgischen Klinik bevor sie von Dr. Seerig übernommen worden war. Ersterer leitete dieselbe seit der Errichtung der Schule [106]) bis zum W. S. 1833/34 [107]). Außerdem waren ihm zur selben Zeit der Cursus operationum, die Lehre von den Frakturen und Luxationen, die der Bandagen und Instrumenten übergeben worden [108]). Die Vorträge in den genannten Fächern hielt er bis zum S. S. 1827 [109]). Er hatte sich insofern große Verdienste um die Schule erworben, als er die zu seinem Unterrichte erforderlichen Instrumente und Bandagen auf seine eigenen Kosten angeschafft hatte [110]).

Hancke, Johann, Wenceslaus; geb. 16. 3. 1770 in Mertschütz, Kreis Liegnitz, gest. 22. 6. 1849 in Breslau. In seinem 13. Lebensjahre kam er zu einem Wundarzte in Jauer in die Lehre, conditionierte in den Jahren 1786 bis 1789 an verschiedenen Orten und zuletzt in Breslau als Barbiergeselle, wo er anatomische Vorlesungen hörte. Im Jahre 1790 trat er in die Armee ein und unterrichtete sich selbst so viel als nur möglich. Seit 1794 hörte er wieder anatomische Vorlesungen in Breslau. Im folgenden Jahre wurde er zur Pepiniere attachiert, wo er bis 1799 blieb und seine Prüfung machte. Von 1800 bis 1809 war er Oberchirurg beim Militär zu Breslau und Glogau, und ging — nachdem er im Jahre 1807 zu Frankfurt a. O. zum Dr. med. promoviert worden war — nach Breslau, wo er alsbald einen Namen als Operateur hatte. Seit 1810 wär er ordinierender Arzt am großen Krankeninstitut der Barmherzigen Brüder, und er hielt

---

101) Br. A., Rep. 200 b, Nr. 588, Bl. 38.
102) B. Z., Nr. 68, vom 30. April 1827
103) B. Z., Nr. 240, vom 13. Oktober 1831
104) B. Z., Nr. 245, vom 18. Oktober 1833
105) Hirsch, Bd. V, S. 203
106) Amtsblatt der kgl. Reg. zu Breslau für das Jahr 1823
107) B. Z., Nr. 245, vom 18. Oktober 1833
108) wie 106
109) B. Z., Nr. 68, vom 30. April 1827
110) B. A., Vol. I, Bl. 74

schon vor der Verlegung der Frankfurter Universität nach Breslau für junge Wundärzte Vorträge über Chirurgie. 1813/14 war er Oberwundarzt des großen Lazarettes gewesen, seit 1815 Assessor und später Rat beim preußischen Med.-Colleg. und leitete im Jahre 1831 das Cholera-Lazarett [111]).

Regimentsarzt Knispel hatte als Nachfolger von Dr. Seerig den Vortrag über spezielle und allgemeine Chirurgie und die Augenheilkunde und leitete die chirurdische Klinik [112]). Mit dem W. S. 1836/37 schied er von der Anstalt [113]), da er vom 10. Inf.-Regt. zu Breslau ins Garde-Regiment nach Berlin versetzt worden war [114]).

Prof. Dr. Kuh leitete seit dem S. S. 1837 die chirurgische Klinik und hatte das Lehramt für Pathologie und Therapie der Chirurgie und die Augenheilkunde [115]). Die chirurgische Klinik leitete er bis zur Aufhebung der Schule [116]); die anderen beiden Kollegs gab er 1845 ab [117]).

Kuh, Johann, Carl, Christian; geb. 24. 6. 1804 in Breslau, gest. 21. 12. 1872 in Breslau. Seine medizinischen Studien machte er in Breslau und Berlin, wo er auch promovierte. Er praktizierte anfangs in Ratibor und wurde 1837 Professor der Chirurgie und Augenheilkunde und der chirurgischen Klinik bei der medizinisch-chirurgischen Lehranstalt zu Breslau. In den Jahren 1841—1857 war er Privatdozent an der Breslauer Universität [118]). Er gründete die Taubstummenanstalt zu Ratibor, war Grubenbesitzer in Oberschlesien [119]) und Direktionsmitglied beim Bau der Cosel-Oderberg-Bahn [120]).

Dr. Remer übernahm mit dem W. S. 1845/46 den Vortrag über Chirurgie und Augenheilkunde [121]). Seit dem W. S. 1835/36 hielt er den Cursus operationum und die Lehre von den Frakturen und Luxationen und seit dem S. S. 1836 die Instrumenten- und Bandagenlehre [122]). Den Cursus operationnum und den Vortrag über die Chirurgie und Augenheilkunde hielt er bis zur Aufhebung der Schule [123]). Die beiden anderen Vorlesungen trat er mit dem W. S. 1845/46 an den Dr. Krocker ab [124]).

---

111) Hirsch, Bd. III, S. 48/49
112) B. A., Vol. 3, Bl. 152
113) B. Z., Nr. 82, vom 8. April 1837
114) Rust, Magazin . . ., 7. Bd., S. 176
115) Br. A., Rep. 200 b, Nr. 654, Bl. 25
116) Br. A., Rep. 200 b, Nr. 81, Bl. 61
117) B. A., Vol. 5, Bl. 133
118) Hirsch, III. Bd., S. 630
119) Callisen, XXIX. Bd., S. 387
120) Br. A., Rep. 200 b, Nr. 654, Bl. 51
121) B. A., Vol. 5, Bl. 133
122) B. Z., Nr. 244, vom 19. Oktober 1835 und Nr. 89 vom 16. 4. 1836
123) Br. A., Rep. 200 b, Nr. 81, Bl. 61
124) B. A., Vol. 5, Bl. 133

Remer, Karl, Julius, Wilhelm, Paul; geb. 21. 12. 1802 in Helmstedt, gest. 21. 9. 1855 in Breslau. Er war zu Helmstedt geboren, wo sein Vater Wilhelm, Hermann, Georg Remer, Professor der Medizin und Leiter der dortigen klinischen Anstalt war. Seine medizinischen Studien machte er in Breslau. Später hielt er sich zwecks weiterer Studien in Paris auf, und er erforschte im Jahre 1831 im Auftrage der Breslauer Königl. Regierung die Cholera in Warschau [125]). Seit 1827 war er Privatdozent für das Fach der Chirurgie [126]) und seit 1837 außerordentlicher Professor [127]). Er war Sekundärarzt der medizinischen Klinik und Arzt der städtischen Gefangenen-Kranken-Anstalt und seit 1850 Primärwundarzt des großen Hospitals zu Allerheiligen [128]).

Dr. Kannegießer hatte die Vorlesung über den deutschen Stil und Latein seit Eröffnung der Schule. Er verfaßte für die Zöglinge zur Erlernung der lateinischen Sprache ein „lateinisches, medizinisch-chirurgisches Lesebuch" [129]). Im Jahre 1843 verließ er die Schule, da er in den Ruhestand trat [130]).

Kannegießer, Karl, Friedrich, Ludwig; geb. 9. 5. 1781 in Wendemark, Altmark, gest. 14. 9. 1861. Seine philosphischen Studien machte er in Halle. Im Jahre 1822 wurde er Direktor am Breslauer Friedrichs-Gymnasium, nachdem er vorher als Lehrer in Berlin und Prenzlau gewirkt hatte. Bekannt war er durch seine schriftstellerischen Leistungen — größtenteils Übersetzungen —, unter welchen Dantes Verdeutschung die wichtigste und gelungenste ist [131]).

Lehrer Rat war der Nachfolger des oben Genannten [132]). Er hielt diese Vorlesungen bis zu Ostern 1848, da von dem Zeitpunkte an keine neuen Zöglinge mehr aufgenommen wurden [133]).

Lehrer Schummel gab den Zöglingen des I. Cursus Unterricht in der Encyklopädie der Naturwissenschaften seit Errichtung der Anstalt bis zu Ostern 1848.

Schummel, Theodor, Emil; geb. 23. 5. 1786 in Liegnitz, gest. 24. 11. 1848 in Breslau. Nach vollendeter Schulbildung wandte er sich dem Baufache zu; jedoch entschloß er sich bald darauf Lehrer zu werden, und er war als solcher an Breslauer Privat-Lehranstalten tätig [134]).

Prof. Dr. Lichtenstaedt lehrte seit 1823 den Zöglingen die medizinisch-chirurgischen Institutionen [135]). Mit dem W. S. 1829/30 beschloß er seine Lehrtätigkeit an der Anstalt, da er als ordentlicher Professor nach Petersburg ging [136]).

---

125) Nowack, II. Bd., S. 115
126) Br. A., Rep. 200 b, Nr. 702 *
127) Dasselbe **
128) Hirsch, IV. Bd., S. 765
129) Callisen, XXIX. Bd., S. 206/207
130) Personaliensammlung des Breslauer Stadtarchives.
131) Nowack, I. Bd., S. 80—83
132) B. Z., Nr. 227 vom 28. September 1843
133) Br. A., Rep. 200 b, Nr. 81, Bl. 5
134) Personaliensammlung des Breslauer Stadtarchives
135) Amtsblatt der kgl. Reg. zu Breslau für das Jahr 1823
136) Hirsch, III. Bd., S. 775

Lichtenstaedt, Jeremias, Rudolf; geb. 26. 5. 1792 in Groß-Glogau, Schles., gest. 4. 12. 1849 in Breslau. Er war als ein scharfsinniger Kopf bekannt. Er hatte besonderes Interesse und großen Eifer für den Lebensmagnetismus; er las mit vielem Beifalle und Nutzen: Arzneimittellehre, allgemeine Pathologie, medizinische Polizei und gab eine Erklärung des Celsus [137]).

Prof. Dr. Göppert übernahm nach dem Ausscheiden des Vorigen dessen Vortrag [138]), außerdem las er seit dem W. S. 1836/37 das Colleg über pharmaceutische Chemie mit praktischer Anleitung für die Zöglinge des III. Cursus [139]), und seit dem W. S. 1845/46 die Vorlesung über Physiologie [140]). Er hatte diese Vorlesungen bis zur Aufhebung der Schule [141]).

Göppert, Heinrich, Robert; geb. 25. 7. 1800 in Sprottau, gest. 18. 5. 1884 in Breslau. Er wurde nach Absolvierung des Gymnasiums zunächst Apotheker. Jedoch sagte ihm diese Tätigkeit wenig zu, und er studierte — nachdem er 5 Jahre lang diesen Beruf ausgeübt hatte — an den Universitäten zu Breslau und Berlin Medizin. Nach seiner Approbation ließ er sich als praktischer Azt, Operateur und Augenarzt in Breslau nieder. Im Jahre 1827 habilitierte er sich an der Breslauer Universität als Dozent für Medizin und Botanik, und übernahm 1830 das Lehramt für allgemeine Pathologie und Therapie und das für Arzneimittellehre an der medizinisch-chirurgischen Lehranstalt. Im Jahre 1831 wurde er Prof. extra Ord., und er war im selben Jahre — während der Cholera-Epidemie — als Lazarettarzt an einem Cholera-Hospital tätig. Im Jahre 1839 wurde er ordentlicher Professor in der medizinischen Fakultät und im Jahre 1852 in der philosophischen Fakultät und übernahm die Leitung des botanischen Gartens [142]). Er pflegte mit seinen Schülern oft botanische Excursionen zu unternehmen, die sich einer großen Beliebtheit von Seiten der chirurgischen Zöglinge und der Medizin-Studenten erfreuten [143]). Göppert war als Schriftsteller ungemein tätig und wurde nach und nach zum wirklichen, correspondierenden und Ehrenmitgliede einer Fülle von Vereinen und Gesellschaften [144]).

Prof. Dr. Otto lehrte seit 1823 die gesamte normale und pathologische Anatomie und die Physiologie und leitete die Präparierübungen [145]). 1842 trat er dem Dr. Barkow die Vorlesung über pathologische Anatomie und Physiologie ab und verschaffte ihm dadurch den Eintritt in den Verwaltungsrat der chirurgischen Schule [146]). Das Übrige lehrte er bis zu seinem Tode im Jahre 1845.

---

137) Kilian, S. 215
138) B. Z., N. 244 vom 18. Oktober 1830
139) B. A., Vol. 4, Bl. 9
140) B. A., Vol. 5, Bl. 103
141) Br. A., Rep. 200 b, Nr. 81, Bl. 61
142) Hirsch, II. Bd., S. 784
143) Br. A., Rep. 200 b, Nr. 624, Bl. 6
144) Nowack, I. Bd., S. 52
145) Amtsblatt der kgl. Reg. zu Breslau für das Jahr 1823
146) Br. A., Rep. 200 b, Nr. 748 ***

Prof. Dr. Barkow übernahm den Unterricht in den genannten Fächern [147]) und gab denselben bis zur Aufhebung der Anstalt [148]) *.

Nach dem Organisationsplan der Schule waren zwei Correpetitoren bestimmt, welche mit den Zöglingen das Gehörte ständig und regelmäßig wiederholten mußten. Mit der Eröffnung der Anstalt wurde dem Dr. Seerig die Stelle eines Correpetitors für das Fach der Anatomie, Chirurgie und Geburtshilfe übertragen [149]). Dieses Amt war mit dem Prosektorat verbunden *. Mit dem W. S. 1826/27 legte Dr. Seerig das Prosektorat nieder [150]), und sein Nachfolger wurde Dr. Barkow, der also auch die Stelle eines Correpetitors übernahm [151]). Mit dem S. S. 1845 wurde dem Dr. Grosser das Amt eines Prosektors und damit zugleich das eines Correpetitors für Anatomie und Physiologie übertragen [152]). Als Correpetitor für das Fach der Therapie, Pathologie und der einschlägigen Fächer war mit Eröffnung der Schule der Dr. Wentzke ernannt worden [153]). Diesem folgte im W. S. 1828/29 der Dr. Hayn [154]). Als dieser im S. S. 1830 Breslau verließ, nahm Dr. Remer dessen Stelle ein [155]). Mit dem W. S. 1835/36 übernahm Dr. A. Wendt das Amt des zuletzt Genannten [156]). Dr. Wendt übertrug seine Stelle dem Dr. Blümner [157]); und dieser behielt sie bis zur Aufhebung der Schule [158]) Mit der Einführung des dreijährigen Lehrcursus war die Anstellung eines Correpetitors für das Fach der Chirurgie nötig geworden; einmal, weil die Zöglinge sonst nicht immer beschäftigt werden konnten, und ein andermal, weil die ofte Wiederholung das erfolgreichste Mittel eines geregelten Unterrichtes war. Bataillonsarzt Dr. Kürschner übernahm diese Stelle [159]). Sein Nachfolger wurde Dr. Burchardt, der im W. S. 1833/34 sein

---

147) B. Z., Nr. 227 vom 29. September 1845
148) Br. A., Rep. 200 b, Nr. 81, Bl. 61
*) Näheres über diese beiden Lehrer siehe an anderer Stelle!
149) Siehe Organisationsplan, § 5
*) Näheres siehe an anderer Stelle!
150) Br. A., Rep. 200 b, Nr. 588, Bl. 38
151) Br. A., Rep. 200 b, Nr. 622, Bl. 2
152) B. A., Vol. 5, Bl. 110 und 136
153) Siehe Organisationsplan, § 5
154) B. A., Vol. 3, Bl. 32
155) B. A., Vol. 3, Bl. 79/80
156) B. A., Vol. 3, Bl. 152
157) Br. A., Rep. 200 b, Nr. 81, Bl. 53
158) Dasselbe, Bl. 88/89
159) B. A., Vol. 3, Bl. 62/63

Amt antrat [160]). Dieser legte es im Jahre 1839 wegen vermehrter ärztlicher und geburtshilflicher Praxis nieder; und Dr. Krocker übernahm die Stelle eines Correpetitors [161]). Im Jahre 1844 wurde Dr. Menschig — der frühere Sekundärarzt der chirurgischen Klinik — als interimistischer Correpetitor angenommen [162]); und er behielt dies Amt bis zur Aufhebung der Anstalt [163]).

Die Besoldung der Lehrer.

Die Lehrer, die zu der Anstalt in ein amtliches Verhältnis traten, bezogen für ihre zu haltenden Vorträge keine Besoldungen, sondern nur Remunerationen oder Honorarien-Gelder. Diese Remunerationen waren daher nicht an die Person der Professoren, sondern an die Vorlesungen gebunden. Konnte oder wollte also einer der Lehrer sein Privat-Colleg in diesem oder jenem Semester nicht halten, so ging das Honorar dafür auf denjenigen über, der es in der vorgeschriebenen Weise übernommen hatte [164]). Zur Auszahlung des fixen Honorars war ein Attest des Direktors nötig: daß die Vorlesungen, für welche es etatsmäßig bestimmt worden war, von dem dafür verpflichteten Lehrer auch wirklich gehalten worden waren [165]). Außer diesen etatsmäßigen Remunerationen, den sogenannten „Staats-Honoraren", hatten die Lehrer noch die „Privat-Honorare", das waren die Honorare, die von den zahlungsfähigen Zöglingen erhoben wurden. Diese wurden zusammengetan und an die Lehrer im Verhältnis ihrer ausgesetzten „Staats-Honorare" verteilt [166]). Jedoch war der Anteil, den jeder ordentliche Lehrer davon bezog, nicht sehr groß, da einem Teil der Schüler das Honorar wegen erwiesener Armut oder besonderen Fleißes erlassen worden war [167]). Die ordentlichen Lehrer hatten außer ihrem Lehramte an der medizinisch-chirurgischen Lehranstalt noch andere Ämter inne [168]), so daß die ihnen gewährte Remuneration nicht ihr gesamtes Einkommen darstellte.

Die Regelung der Pensionen und Wartegelder erfolgte

---

160) Dasselbe, Bl. 99
161) B. A., Vol. 4, Bl. 110 und 112
162) B. A., Vol. 5, Bl. 31
163) Br. A., Rep. 200 b, Nr. 81, Bl. 88/89
164) Organisationsplan, § 5
165) Br. A., Rep. 200, Nr. 189, Bl. 152
166) B. A., Vol. 5, Bl. 176
167) Br. A., Rep. 200 b, Nr. 682, Bl. 66
168) Organisationsplan, § 5

nach Aufhebung der Anstalt auf Grund der Bestimmungen in der Allerhöchsten Cabinetts-Ordre vom 15. September 1848.

Local, Bücherei und Inventar der Chirurgenschule. Der Organisationsplan (§ 9) bestimmte, daß die Chirurgenschule keines eigenen Locales und sonstiger praktischer Institute bedürfe, sondern, daß die Institute der Universität mitbenutzt werden sollten. Demgemäß wurde der theoretische Unterricht teils im Hörsaale der Anatomie, teils im Hebammen-Institut, teils in der Universität erteilt; der klinisch-medizinische und klinisch-chirurgische Unterricht wurde im Kloster-Hospital der Baumherzigen Brüder und im Stadt-Hospital zu Allerheiligen [169]), der klinisch-geburtshilfliche im Hebammen-Institut gehalten.

Der Carcer, dessen Errichtung ein hohes Ministerium am 4. Oktober 1825 genehmigt hatte, befand sich in einem Zimmer, das früher zum anatomischen Museum der Schule gehört hatte, aber seit der Vereinigung der beiden Museen leer stand. Die zum Ausbau und zur Errichtung nötige Summe von 42 Rthl. wurde aus den Ersparnissen des Pedellengehaltes bestritten [170]).

Die Bücherei, deren Anlage das Verdienst des Prosektors Brehm war [171]), war in einem kleinen Zimmer untergebracht, das früher ebenfalls zum anatomischen Museum gehört hatte und nun leer stand [172]). Jedoch war der Raum so eng, daß die Bücher aufeinander geschichtet werden mußten und so natürlich wenig gebrauchsfähg waren [173]). Es bestand die ganze Büchersammlung — die teils durch Ankauf, teils durch Geschenke erworben worden war — im Jahre 1848 aus 270 Werken. Fast alle diese Bücher gehörten dem 18. Jahrhundert an; acht davon waren in den letzten 30 Jahren, keines in den letzten 15 Jahren (beide Angaben von 1848 aus rückwärts gerechnet!) erschienen [174]).

An sonstigem Eigentum besaß die Schule eine Sammlung chirurgischer Instrumente und eine Anzahl von Bandagen und Phantomen [175]).

Die Kliniken der Chirurgenschule.

Die Notwendigkeit des klinischen Unterrichtes ging aus einem Brief hervor, den der Geh. Med.-Rat Prof. Dr. Rust am

169) Roland, S. 327
170) B. A., Vol. 2, Bl. 47
171) B. A., Vol. 1, S. 63/64
172) B. A., Vol. 2, Bl. 47
173) B. A., Vol. 5, Bl. 163
174) Br. A., Rep. 200, Nr. 189, Bl. 165
175) Br. A., Rep. 200 b, Nr. 81, Bl. 54

20. September 1823 an das Kgl. Ministerium der geistl. Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten richtete; es hieß da unter anderem: „Eine solche Lehranstalt bedarf aber durchaus eines klinischen, d. i. eines ärztlich-praktischen Unterrichtes am Krankenbette, ohne welche jede ärztliche Ausbildung ein Unding bleibt [176]).

Der Organisationsplan (§ 9) bestimmte, daß die chirurgische Klinik — wie bisher — im Spitale der Barmherzigen Brüder gehalten werden solle; für die medizinische Klinik aber im Hospital zu Allerheiligen entsprechende Räume — ein Zimmer mit männlichen Kranken und eines mit weiblichen Kranken — abgetreten werden sollen."

Da die Verhandlungen mit dem Magiérate der Stadt Breslau und der Hospital-Direktion — die der Geh. Med.-Rat Prof. Dr. Rust begonnen [177]) und der Prof. Dr. Wendt fortgesetzt hatte — zu keinem Ergebnis führten, trat Letzterer mit dem Oberen des Barmherzigen-Brüder-Hospitals in Verbindung und er erreichte, daß auch die medizinische Klinik der genannten Schule — die chirurgische Klinik bestand schon seit 1813 in diesem Hospital, seitdem Dr. Hancke für die angehenden Wundärzte den klinisch-chirurgischen Unterricht erteilte [178]) — bis zur Regulierung dieser Angelegenheit im Barmherzigen-Brüder-Hospital Aufnahme fand. Nachdem Dr. Wendt die Bedingungen des Oberen, daß beim Convente die Aufnahme der Kranken, und zwar nur männlicher, verbleibe, und daß diese Kranken mit den übrigen im großen Saale nach der üblichen Art verpflegt werden und nach einer Frist von sechs Wochen, wenn sich keine Besserung des Krankheitsbildes einstellt, entlassen werden, damit anderen Hilfe geleistet werden könne; und daß die Zöglinge nach abgehaltener Stunde abtreten und keiner ohne Bewilligung des Direktors wieder ordiniere — angenommen hatte, konnte mit dem 27. Oktober 1823 der klinische Unterricht beginnen [179]).

Den klinisch-medizinischen Unterricht hielt zu der Zeit Prof. Dr. Wendt. Er war besonders darauf bedacht, die Aufmerksamkeit der Zöglinge auf die herrschenden Volkskrankheiten zu richten und auf die Krankheitsfälle, die eine schnelle Hilfe erforderten, und er gab den Zöglingen in der Behandlung derselben die nötige Anleitung. Der Unterricht ging so vor

---

176) Br. A., Rep. 200 b, Nr. 79, Bl. 3
177) Br. A., St. V. A., 6. 1. 11, Vol. 1, Bl. 1—48
178) B. A., Vol. 1, Bl. 49
179) Br. A., Rep. 200 b, Nr. 79, Bl. 11/12

sich, daß der klinische Lehrer mit irgendeinem der Praktikanten die Diagnose stellte und die Ätiologie und eventuelle Komplikationen des Falles besprach. Sodann wurde der betreffende Praktikant mit der besonderen Pflege des Kranken betraut; d. h. er hatte in einer freien Nachmittagsstunde das Bild der Krankheit, das im Unterricht nur kurz erklärt worden war, in anamnestischer und diagnostischer Hinsicht zu vervollständigen und am folgenden Tage all das gesammelte Material vor dem ganzen Auditorium in freiem Vortrag mitzuteilen, unter Berücksichtigung der Prognose und Erklärung des Heilverfahrens. War dieses geschehen, hatte er die Krankengeschichte anzufertigen, und die Veränderungen im Zustande des Kranken und im Heilverfahren bis zum Ausgange der Krankheit zu bemerken. Kam der Kranke zum Exitus, so wurde die Sektion vorgenommen, und der Befund derselben öffentlich im Auditorium bekanntgegeben und dann der Krankengeschichte beigefügt.

Im Laufe des Jahres bekam durchschnittlich jeder Zögling sechs Kranke zur Pflege [180]).

Mit der stabilen Klinik war ein Clinicum Ambulatoricum verbunden; gebildet von den Kranken, die sich nach der Lehrstunde meldeten, und es war insofern sehr wichtig, weil sich unter diesen Kranken auch Frauen befanden. Bei dieser Ordination, die im Hörsaale des Clinicums stattfand, erhielten die Zöglinge die nötigen Erklärungen über die Erkenntnis und Behandlung der Krankheitsformen. Einigen der älteren Zöglinge wurden einzelne wichtige Kranke zur Pflege übergeben. Sie hatten diese in ihren Wohnungen aufzusuchen und über ihr Befinden Bericht zu erstatten [181]). Die Zöglinge wurden belehrt und angewiesen, die Pharmacopaea Pauperorum anzuwenden, da ihre Patienten ja alle aus den niederen und unbemittelten Schichten stammen würden [182]). Es wurde von den Zöglingen am Krankenbette die allergrößte Aufmerksamkeit gefordert, ein unermüdlicher Eifer und eine freundliche Teilnahme [183]). Sie wurden belehrt und angewiesen nicht nur die Krankheit, sondern auch den Kranken selbst zu behandeln; denn beides war notwendig, wollten sie in ihrer Praxis nicht zum Stubengelehrten oder zum Charlatan gestempelt werden [184]).

---

180) B. A., Vol. 2, Bl. 135/136
181) B. A., Vol. 2, Bl. 137
182) Br. A., Rep. 200 b, Nr. 79, Bl. 77/78
183) Wendt, Rede, 1827
184) Betschler, Rede, 1840

Dem klinischen Unterrichte, wie er dort bei den Barmherzigen Brüdern abgehalten wurde, mangelte es an Vielseitigkeit, da die Ordensregel es nicht gestattete, Frauen und Kinder aufzunehmen [185]); außerdem wurden Kranke, die an venerischen Übeln, dem Krebs, der Lungensucht und langwierigen Krankheiten litten, nicht zur Behandlung zugelassen [186]).

Mit dem W. S. 1828/29 übernahm Dr. Wentzke den klinisch-medizinischen Unterricht [187]). Im Jahre 1829 bat Prof. Dr. Wendt wegen der geringen Zahl der Kranken im Hospital der Barmherzigen Brüder um die Erlaubnis, den klinisch-medizinisch und den klinisch-chirurgischen Prüfungsakt ins Allerheiligen-Hospital verlegen zu dürfen. Der Magistrat gewährte es zunächst für ein Jahr [188]). Im Jahre 1831 — mit dem Ausbruche der Cholera — wurde im Kloster der Barmherzigen Brüder ein Cholera-Lazarett eingerichtet, und deshalb die medizinische wie auch die chirurgische Klinik der medizinisch-chirurgischen Lehranstalt in das städtsche Allerheiligen-Hospital verlegt. Am 29. Dezember desselben Jahres brannte das Hauptgebäude dieses Hospitales ab, und die oben genannte Schule sah sich genötigt, wieder mit ihren beiden Kliniken umzuziehen [189]). Die Barmherzigen Brüder erklärten sich nach langem Verhandeln erst bereit — die Anwesenheit der Kliniken störe doch sehr die Ruhe und den Frieden des Ordens und des ganzen Hospitales — wie früher den Raum als Klinik für die Chirurgenschule zu überlassen, da Letztere sich augenblicklich wirklich in großer Verlegenheit befände. Jedoch galt dieses Abkommen höchstens für ein Jahr [190]). Prof. Dr. Wendt gelang es in dieser Zeit in Folge gewisser Beziehungen und seiner großen Freundlichkeit und Mühe, die Aufnahme der beiden Kliniken oben genannter Schule ins Hospital zu Allerheiligen zu erwirken [191]), und so konnte am 2. Januar 1833 dieser Unterricht beginnen [192]). Die Kliniken befanden sich im Hauptgebäude des Hospitales und zwar: im ersten Stock die männliche Abteilung; als medizinische Klinik dienten 2 Zimmer mit 18—20 Kranken, als chirurgische Klinik war 1 Zimmer mit 14—16 Kranken eingerichtet worden. Im zweiten Stock war

185) Br. A., Rep. 200 b, Nr. 79, Bl. 60
186) Fritz, S. 69/70
187) Br. A., Rep. 200 b, Nr. 81, Bl. 42
188) Br. A., St. V. A., 6. 1. 11, Vol. 1, Bl. 56/57
189) Br. A., Rep. 200 b, Nr. 79, Bl. 45
190) Dasselbe, Bl. 57
191) Br. A., Rep. 200 b, Nr. 79, Bl. 107
192) Dasselbe, Bl. 123

dieselbe räumliche Anordnung für Kranke weiblichen Geschlechtes getroffen worden [193]).

Mit der Hospital-Direktion war vereinbart worden: Die Aufnahme der medizinischen und chirurgischen Klinik war vorderhand auf 3 Jahre vom 1. Oktober an gerechnet, festgesetzt worden. Vom 1. April 1835 und von da an jeden folgenden 1. April konnte der Vertrag von der Hospital-Direktion gekündigt werden. Der Klinik jedoch stand es frei, nach vorangegangener 3 monatiger Anzeige an die eben genannte Direktion mit jedem Jahre auszuscheiden. Die Klinik hatte sich in allen Dingen den Gesetzen der Hospitalverwaltung zu fügen; dieser stand alleine die Aufnahme der Kranken zu — dem klinischen Lehrer war es aber erlaubt, aus der Zahl der aufgenommenen Kranken diejenigen auszuwählen, die er zur Behandlung wünschte. Die Krankenpflege besorgte das Personal des Hospitales. Für die diätetische und arzneiliche Pflege war eine Höchstsumme von 8 Rthl. pro Patienten festgesetzt, die der klinische Arzt auf Kosten des Hospitales verwenden durfte. Ein Hospital-Arzt sollte stets bei der Ordination des klinischen Lehrers zugegen sein, um im Falle der Gefahr die Behandlung übernehmen zu können, da kein klinischer Lehrer dort selbst wohnte [194]).

Die Zahl der Kranken, die in den Jahren von 1834—1847 in der medizinischen Klinik behandelt worden war, schwankte zwischen 200 und 300; die der Kranken in der chirurgischen Klinik für dieselbe Zeit zwischen 110 und 150 [195]).

Im Jahre 1848 wurden — mit dem erneuten Ausbruche der Cholera — die Räume, die der Chirurgenschule für den klinischen Unterricht zur Verfügung gestellt worden waren, vom Hospitale selbst gebraucht, und die genannte Klinik mußte noch ein letztes Mal umziehen. Da sich kein geeignetes Local fand, erboten sich die Direktoren der medizinischen — Prof. Dr. Remer — und der chirurgischen — Prof. Dr. Benedict — Universitätsklinik, die betreffenden Zöglinge unentgeltlich und ohne Immatrikulation zu ihrem klinischen Unterrichte zuzulassen; und so blieb es bis zur Aufhebung der Anstalt [196]).

Chirurgische Poliklinik. Es war den Zöglingen der Chirurgenschule gestattet worden, das chirurgische Clinicum der Universität, das Prof. Dr. Benedict leitete, zu besuchen.

---

193) Roland, S. 241
194) Br. A., Rep. 200 b, Nr. 79, Bl. 115/117
195) Br. A., St. V. A., 6. 1. 11, Vol. 1 und 2 (Jahresberichte)
196) Br. A., Rep. 200 b, Nr. 81, Bl. 47/49

Hier wurde den Zöglingen Gelegenheit gegeben, sich praktisch in chirurgischer Krankenbehandlung zu üben. Das Clinicum bestand aus 2 Abteilungen: der eigentlich chirurgischen und der Abteilung für Augenheilkunde. Es war dort Raum für 12—16 Betten, die jährlich mit 90—100 Operierten, besonders Augenkranken belegt waren. Außerdem besuchten jährlich 1200—1400 leichtere Kranke die Anstalt, die unentgeltlich behandelt und mit freier Arznei unterstützt wurden [197]).

Die Geburtshilfliche Klinik — unter der Leitung von Prof. Dr. Andrée (bis 1827) und Prof. Dr. Betschler — war mit dem Hebammen-Institut verbunden [198]). Dieses Institut ging zurück auf die Hebammen-Schule, die im Jahre 1772 zusammen mit dem „Theatrum Anatomicum für die angehenden Chirurgen" eingerichtet worden war [199]), — die Geburtshilfe galt damals als ein Teil der niederen manuellen Chirurgie [200])! — und der jeweilige Direktor der Anstalt hatte außer den anatomischen Vorlesungen für die Chirurgen, den Hebammen Unterricht in der Entbindungskunst zu geben. Dieser Unterricht fand bei verschlossenen Türen statt und zwar in den Herbstmonaten für die Land-Hebammen und in den Wintermonaten für die Stadt-Hebammen [201]). Dies Institut befand sich im Gebäude des ehemaligen, nunmehr aufgehobenen Katharinen-Klosters, und es wurde dort seit der Verlegung der Frankfurter Universität nach Breslau und nach der Errichtung einer medizinisch-chirurgischen Lehranstalt nicht allein den Hebammen, sondern auch den Studenten und den Eleven letztgenannter Anstalt theoretischer und praktischer Unterricht in der Geburtshilfe erteilt [202]). Mit der Universität war ein Abkommen getroffen worden: diese zahlte einen bestimmten jährlichen Zuschuß und benutzte dafür einen Teil der Räume, des Mobilars, der Instrumente, des Personals u. s. w. als Geburtshilfliche Klinik [203]). Die Schwangeren dieser bekamen genau so wie die des Hebammen-Institutes ihre tägliche Verpflegung:

„Wöchentlich 3 mal Fleisch und Zugemüse, die anderen Tage bloß Zugemüse, 1 Quart Bier, 1½ Pfund Brot und früh und abends Suppe [204])."

---

197) Fritz, S. 43, Roland, S. 328
198) Roland, S. 328
199) Lettres ...
200) Betschler, Annalen, Bd. 1, S. 3
201) Bürkner und Stein, S. 56
202) Roland, S. 329
203) Br. A., Rep. 200, Nr. 413 ****
204) Fritz, S. 64.

Jedoch konnte die geburtshilfliche Klinik nur in den Sommermonaten (März bis August) abgehalten werden, da die Wintermonate für die Ausbildung der Hebammen benötigt wurden [205]). Aus diesem Grunde wurde jeweils die theoretische Geburtshilfe vorbereitend im W. S. gelesen [206]). Mit dem W. S. 1827/28 errichtete Prof. Dr. Betschler eine geburtshilflich-ambulatorische Klinik [207]), da ein einhalbjähriger praktischer Unterricht unmöglich ausreichen konnte, Geburtshelfer zu bilden. Er behandelte in dieser Klinik außerdem noch Frauen- und Kinderkrankheiten. Schwangere, Gebärende und Wöchnerinnen, die krank waren, wurden durch dieses Institut in ihren Wohnungen verpflegt. Prof. Betschler versprach sich viel davon, daß auf diese Art und Weise die angehenden Geburtshelfer es lernten, sich mit dem abzufinden und zu behelfen, was sie jeweils vorfanden [208]). Zugelassen wurden zu dieser Klinik nur solche Studenten und Zöglinge, die die Grundsätze der Geburtshilfe gehört hatten und ein Semester lang im Hebammen-Institut den gewöhnlichen Hebammen-Dienst gelernt hatten. Gelehrt und geübt wurde das Untersuchen der Schwangeren in den verschiedensten Stadien, und der Phantomkurs. Letzterer so, daß die Studenten der Medizin und die Zöglinge der Chirurgenschule im Stande waren, späterhin die Wendung und Zange selbständig — unter Aufsicht der Lehrer — vorzunehmen [209]).

Die Anatomie.

Die ersten Spuren von Leichen-Öffnungen fanden sich in Schlesien am Ende des 16. Jahrhunderts. So wurde z. B. am 11. Juli 1592 zu Breslau auf dem Schweidnitzer Anger eine tote Jungfrau aufgeschnitten, eines Rothgerbers Tochter, „die den Leuten ein Dorn im Auge war", und zwar geschah dies nicht durch einen Arzt, sondern von Simon Hoffmann, einem berühmten Steinschneider und Oculisten aus Mittweyda in Sachsen.

Besonders zwei Männer, nämlich Adrian Spiegel aus Brüssel und Daniel Lucretius, genannt Rindfleisch, die zu Anfang des 17. Jahrhunderts in Schlesien lebten, trugen viel zur Einführung anatomischer Studien hierselbst bei. Von da an

---

205) Br. A., Rep. 200, Nr. 413 *****
206) Siehe die einzelnen Stundenpläne in der B. Z.
207) B. Z., Nr. 164, vom 17. Oktober 1827
208) Betschler, Annalen, Bd. 1, S. 5/6
209) Dasselbe, S. 79/80

wurden gerichtliche Sektionen totgefundener Personen häufiger. Sie wurden meist im Hofe des Rathauses vorgenommen. Indessen fand sich noch immer keine Spur von einem wirklichen anatomischen Unterrichte. Im Jahre 1745 trug die Breslauische Kriegs- und Domänenkammer dem Professor der Chirurgie und Assessor des neu errichteten Collegii Medici, Neubauer, auf, für das vakante Gehalt eines zweiten Stadtphysikus, den Kandidaten der Chirurgie über Operationen und den Hebammen über die Behandlung schwerer Geburten Vorlesungen zu halten. Neubauer hielt zunächst diese Vorlesungen in seiner Wohnung, sie wurden aber bald vom Magistrat in eine Stube des Krankenhospitals verlegt [210]). Das Zimmer im Hospital wurde nur ungern abgegeben, denn man kannte das Vorurteil der Leute — und glaubte, es schonen zu müssen [211]). Jenes Vorurteil, das nach wie vor im Volke bestehen blieb als Überbleibsel der früheren Anschauung, wonach das Zerschneiden eines menschlichen Körpers als Verbrechen galt, ein Verbrechen gegen die Ehrfurcht vor dem menschlichen Körper und vor der Religion. Selbst die Aufklärung, die die Nützlichkeit solcher Sektionen und Operationen erkannte und betonte, drang nicht genügend und überzeugend in diese Kreise. Die Kenntnis dieser alten Anschauung erklärt es, daß einerseits unter den Stiftungen unserer Vorfahren sich wohl Klöster, Schulen und Hospitäler — nie aber Anatomien befanden; und daß andererseits und in Folge dessen die auf der Anatomie fußende Wundarzneikunst solange dem Aberglauben unterworfen war. Erst seit der preußischen Occupation fanden sich die ersten Änderungen auf diesem Gebiete [212]). Im Jahre 1773 gründete Friedrich der Große in Breslau ein „theatrum anatomicum" zum Besten der angehenden Chirurgen der Provinz [213]). Untergebracht war dieses „in dem oberen Stock des letzten Hindergebäudes des städtischen Kranken-Hospitals, im sogenannten „Hiob", und es standen ihm drei Zimmer nebst einer Küche zur Verfügung. In diesem Locale lehrte Professor Morgenbesser Anatomie für die Zöglinge der Stadtwundärzte, die Studierenden der Medizin und Chirurgie und die Militärwundärzte. Im Jahre 1811 — nach Aufhebung der Klöster — wurde von der Breslauer Kgl. Reg. ein Teil des Katharinen-Klosters für die Anatomie bestimmt und bau-

---

210) Roland, S. 325/326
211) Vater, Bd. 1, S. 27
212) Lettres...
213) Br. A., Rep. 200, Nr. 189, Bl. 43

lich eingerichtet. Im selben Jahre wurde die Universität zu Frankfurt a. O. aufgehoben und nach Breslau verlegt. Mithin hielt Prof. Dr. Otto — Professor der Anatomie an der Universität — mit einer nicht unbeträchtlichen Sammlung Einzug in das nunmehr erweiterte anatomische Institut. So beherbergte also ein und dasselbe Gebäude zwei verschiedene anatomische Institute, die der Leitung, Fonds, Verwaltung nach getrennt waren; deren Berührung durch das gleiche Local aber so nahe war, daß sie sich wechselweise beschränkten, wenn nicht gar hemmten. Mit dem Tode des Professors Hagen — Professor der Chirurgen-Anatomie — im Jahre 1818 glaubte die medizinische Fakultät den günstigen Augenblick, wo persönliche Hindernisse aufhörten, benutzen zu müssen, und beantragte bei einem hohen Ministerium der geistlichen Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten die Verschmelzung der beiden sich wechselseitig hemmenden anatomischen Anstalten. Doch waren erst im Jahre 1823 die Verhältnisse der Anatomie endgültig geregelt. Danach wurde die Anatomie als selbständiges, der Universität und der medizinisch-chirurgischen Lehranstalt gemeinschaftliches Institut nach einem für sich bestehenden Etat — für den die Fonds aus der Universitäts- und der Reg.-Hauptkasse zusammengetan wurden — unter besonderer Aufsicht der Kgl. Reg. von dem jedesmaligen Professor der Anatomie an der Universität als Direktor verwaltet. Beachtlich war die Präparaten-Sammlung der Anatomie, die nach der Berliner Sammlung die größte des Reiches war. Sie umfaßte

im Jahre	1823	5 300	Präparate [214])
„ „	1826	8 000	„
„ „	1835	12 000	„
„ „	1841	13 000	„ [215])

und zwar waren es physiologische, vergleichend anatomische und pathologische Präparate.

Für eine ständige Erweiterung dieser Sammlungen sorgte ein Rescript des Kgl. Ministeriums, worin bestimmt wurde, daß „merkwürdige anatomische Gegenstände" z. B. Mißgeburten von Menschen und Tieren und pathologische Präparate dem anatomischen Museum in Breslau eingeliefert werden sollten gegen Vergütigung der dabei entstehenden Unkosten [216]).

---

214) Otto, Rede, 1823
215) Nadbyl, S. 63
216) Br. A., Rep. 200, Nr. 189, Bl. 125/126

Leichenversorgung. Damit es der Anatomie an den nötigen menschlichen Leichen nicht fehlte, wurden derselben nach einem Erlasse Friedrichs des Großen [217]) diejenigen Personen bestimmt, welche in Breslau bei der städtischen Hebamme, in den Kranken- und Armen-Hospitälern und auf dem Richtplatze starben, und die Leichen der im Irrenhause zu Brieg Verstorbenen [218]).

Durchschnittlich betrug die Zahl der Leichen, über die das Institut verfügte, 62 im Jahre [219]).

Einrichtung des Institutes. Zur Beschaffung einer Einrichtung stand der Anatomie im Jahre 1811 eine Summe von ungefähr 5000 Rthl. zur Verfügung. Diese Summe war dadurch zusammengekommen, daß die Mitglieder des Med. Collegiums der Provinz freiwillig die Hälfte ihrer Cursus-Sporteln seit 1790 in eine Kasse zur Verbesserung der Anatomie gezahlt hatten, und daß ein gewisser Med. Assessor Demping eine bestimmte Summe für denselben Zweck hinterlassen hatte [220]). Im Jahre 1818 bewilligte die Kgl. Hauptinstitutenkasse dem anatomischen Institute eine Summe „zur Anschaffung eines Apparates neuer chirurgischer Instrumente, Maschinen und Bandagen". Dieser Apparat wurde in besonders dafür angefertigten Schränken im Zimmer neben der Bibliothek verwahrt. Jedoch sollte er nicht nur „das ewige Denkmal des Institutes" bleiben, sondern er sollte vielmehr im Notfalle den Wundärzten der Stadt und den Regimentsärzten der hiesigen Garnison zur Verfügung stehen [221]).

Im Jahre 1833 wurde ein Neubau geplant, da die Anatomie den erforderten Ansprüchen nicht mehr genügte. Er wurde nach den Angaben des damaligen Anatomen Prof. Dr. Otto ausgeführt und im Jahre 1835 vollendet [222]).

Die Lehrer der Anatomie.

Prof. Dr. Morgenbesser. Er unterrichtete seit der Gründung der Anatomie die angehenden Chirurgen in theoretischer und praktischer Anatomie, Physiologie und Geburtshilfe [223]).

---

217) B. A., Acta Comm., Bl. 111
218) Otto, Rede, 1823
219) Br. A., Rep. 200, Nr. 189, Bl. 35
220) Dasselbe, Bl. 43
221) Br. A., Rep. 200, Nr. 189, Bl. 51/54
222) Nadbyl, S. 61
223) Lettres...

Er stand im Rufe, ein vollendeter Lehrer in der Zergliederungskunst zu sein, und sein Vortrag war sehr gut [224]).

Morgenbesser, Johann, Gottfried; geb. 1741, gest. 8. 2. 1804. Er erhielt seine Schulbildung in Breslau, seine medizinische Ausbildung in Halle und Frankfurt [225]). Er starb zu Breslau im Alter von 63 Jahren als Dekan des Breslauer Collegium medicinae et sanitatis, Professor der Anatomie und Chirurgie, wie auch der Geburtshilfe, Ober-Stadt-Physikus und Garnisonmedicus an der Brustwassersucht [226]).

Sein Nachfolger war Prof. Dr. Hagen, der von 1804—1818 als Lehrer an der Anatomie wirkte.

Hagen, Friedrich, Gottlob; geb. 6. 11. 1765, gest. 6. 7. 1818. Nach Absolvierung seiner Gymnasial-Studien kam er zum Breslauer Stadtwundarzt in die Lehre, um die Chirurgie zu erlernen. Als Lehrling hatte er sich hauptsächlich mit dem Barbieren zu beschäftigen, gelegentlich war es ihm gestattet, seinem Lehrherren Handdienste im Krankenhospital zu leisten. Nach Beendigung der vorgeschriebenen Lehrzeit trat er in die Armee ein, und betrieb nebenbei das Studium der Anatomie, Chirurgie und Medizin. Im Jahre 1791 wurde er Prosektor an dem anatomischen Institute, und hielt als solcher — nicht ohne Beifall — Vorlesungen über Knochen- und Bänderlehre. Nachdem er zum Dr. medicinae promoviert worden war, wurde er im Jahre 1804 Professor an dem Kgl. Anatomie-Institut [227]).

Prof. Dr. Otto kam im Jahre 1811 als Prof. extraord. an das anatomische Institut und war seit 1819 Direktor desselben [228]).

Otto, Adolf, Wilhelm; geb. 3. 8. 1786, gest. 14. 1. 1845. Seine medizinischen Studien machte er in Greifswald und Frankfurt. Im Jahre 1809 wurde er daselbst als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbiert und erwarb sich die Berechtigung zur Physikatsführung und wurde zum Prosektor ernannt. Seit der Verlegung der Universität von Frankfurt a. O. nach Breslau wirkte er dort als Lehrer de Anatomie [229]). Er war nicht nur einer der beliebtesten Dozenten [230]), sondern auch ein ganz vorzüglicher Anatom, und die Breslauer medizinische Fakultät verdankte ihm einen großen Teil ihres Ruhmes [231]).

Prof. Dr. Barkow übernahm im Jahre 1845 nach dem Tode des eben Genannten die Direktorstelle des anatomischen Institutes [232]). Sein Wirken an der Anatomie währte noch über die Zeit des Bestehens der Chirurgenschule hinaus [233]).

Barkow, Johann, Carl, Leopold; geb. 4. 8. 1798, gest. 22. 7. 1873. Nach Beendigung seiner medizinischen Studien wurde er Prosektor an der

---

224) Kausch, S. 189
225) Rotermund, Bd. 4, Spalte 2115/2116
226) Schles. Provinzialblätter, Bd. 39, S. 184/185
227) Schles. Provinzialblätter, Bd. 68, S. 268—273
228) Otto, Rede, 1823
229) Nowack, Bd. 1, S. 125
230) Br. A., Rep. 200 b, Nr. 588, Bl. 13
231) Kilian, S. 215
232) Br. A., Rep. 200 b, Nr. 622, Bl. 22
233) Nadbyl, S. 43

Anatomie zu Greifswald. Im Jahre 1826 kam er in gleicher Eigenschaft an die Anatomie zu Breslau [234]).

Als Prosektoren waren an der Anatomie tätig:

Dr. Hagen von 1791—1804 [235]);
Dr. Brehm von 1815—1821 [236]);
Dr. Seerig von 1821—1826 [237]).
Dr. Barkow von 1826—1845 [238]);
Dr. Grosser von 1845 an, und er war noch nach Aufhebung der Schule als Lehrer an der Anatomie tätig [239]).

Mit dem Prosektorat war die theoretische Correpetitorstelle für Anatomie und Physiologie an der Chirurgenschule verbunden. Als Gründe dafür gab Professor Dr. Otto in einem Bericht an den Kgl. außerordentlichen Reg.-Bevollmächtigten Geh. Reg. Rat Neumann vom 8. Juni 1826 an, daß es das Gehalt des Betreffenden erhöhte und ihn deshalb länger an der Anatomie halten würde; daß der Prosektor sich — vermöge seines Wissens — am besten dazu eignen würde, diese Fächer zu wiederholen, und daß er ja außerdem allein die Erlaubnis hatte, die dazu nötigen Präparate zu benutzen [240]).

Späteres Schicksal der Zöglinge.

Verließen die Zöglinge nach erfolgreichem Schlußexamen die Anstalt, so konnten sie entweder vor dem Med. Collegium der Provinz die Prüfung als Wundärzte II. Klasse, oder vor der Ober-Examinations-Behörde in Berlin die Prüfung als Wundärzte I. Klasse nach den darüber bestehenden Vorschriften ablegen [241]). Ein solcher Wundarzt I. Klasse konnte nach bestandener Prüfung zur Universität übergehen, wo er die ihm noch fehlende Philosophica und andere naturwissenschaftliche Vorlesungen hörte, sich dann zum Doktor-Examen meldete und die weitere Bahn eines Promotus verfolgte [242]). Die Mehrzahl der Zöglinge wandte sich jedoch den rein chirurgischen Krankheiten zu, erlangte also nur den Grad eines Wundarztes I. Klasse [243]). Begründet war dieses in der mangelhaften

---

234) Nowack, Bd. 2, S. 6/8
235) wie 227
236) Br. A., Rep. 200 b, Nr. 748 **
237) wie 101
238) wie 234 und 232
239) Nadbyl, S. 44
240) Br. A., Rep. 200 b, Nr. 748 ***
241) Br. A., Rep. 200, Nr. 190 **** und Rust, 1838, S. 105—111
242) Wendt, Rede, 1838
243) Betschler, Rede, 1829

Schulbildung und der Mittellosigkeit der einen [244]) und der Talentlosigkeit und Nachlässigkeit der anderen [245]). So war es nicht zu verwundern, daß z. B. von 217 Wundärzten, die im Jahre 1833 im Breslauer Reg. Departement amtierten, nur 51 Wundärzte I. Klasse, dagegen aber 166 Wundäzrte II. Klasse waren. Die Tätigkeit dieser Wundärzte erstreckte sich auf folgende Gebiete: von den Wundärzten I. Klasse — den nicht promovierten Medico-Chirurgen — waren einige zugleich approbiert als Geburtshelfer und forensische Wundärzte. Im Civil waren sie angestellt als Assessoren, Kreis- und Amts-Chirurgen; beim Militär als obere Ärzte und Compagnie-Chirurgen. Von den Wundärzten II. Klasse waren einige approbiert als Chirurgen großer Städte, wirksame Chirurgen II. Klasse und forensische Wundärzte. Einige waren zugleich geprüft als Geburtshelfer, Zahnärzte, Augenärzte. Angestellt waren sie im Civil als Assessoren, Kreis- und Spital-Chirurgen; beim Militär als obere Ärzte und Compagnie-Chirurgen [246]).

Die Wundärzte I. Klasse waren vor allem für das Land bestimmt. Sie eigneten sich ihrer Bildung nach und der Forderung, die sie an das Leben stellten, besser dazu, als die promovierten Ärzte, die, in Städten aufgewachsen, nicht die Annehmlichkeiten und Bequemlichkeiten derselben entbehren konnten und wollten [247]). Von den Wundärzten I. Klasse waren die forensischen Wundärzte gut daran, weil sie staatlich angestellt waren und so ihr festes Einkommen hatten [248]); und die Kreis-Chirurgen, die außer ihrem festen Gehalte noch die Vergünstigung hatten, innere Praxis — selbst bei vorhandener Konkurrenz promovierter Ärzte — zu betreiben [249]). Solange diese Wundärzte — ihrer Bestimmung gemäß — sich nur am Lande und in kleinen Städten aufhielten, war ihr Wirken segensreich. Sowie sie sich aber in die Städte drängten, begann ihre Bedeutung zu schwinden; denn dort gerieten sie mit den Gesetzen und den promovierten Ärzten in Konflikte [250]). Wie man diese Wundärzte von der Regierung aus beurteilte, geht aus dem Verwaltungs-Bericht vom Jahre 1842 hervor: „Diese unglücklichen Zwittergeschöpfe, Mittelding zwischen dem Arzt und Wundarzt, eine Zeitlang sehr hoch gestellt und den Promo-

---

244) Br. A., Rep. 201 a, Nr. 19, Bl. 313
245) Wendt, Rede, 1838
246) Br. A., Rep. 201 a, Nr. 19, Bl. 28/29
247) Wendt, Rede, 1838
248) Br. A., Rep. 201 a, Nr. 19, Bl. 83
249) Dasselbe Bl. 198
250) Dasselbe Bl. 261

vierten fast gleich geachtet, jetzt wieder herabgesetzt und mit den Wundärzten I. Klasse kombiniert, sind allerdings von großem Nutzen auf dem Lande und in kleinen Städten; in großen Städten dagegen wegen ihrer Manie innerlich zu kurieren, eine wahre Plage für die Physiker [251]).

Um dem Übel abzuhelfen wurde vorgeschlagen: einmal, daß die Wundärzte I. Klasse auf das Land geschickt und amtlich verpflichtet würden, die ärztliche Fürsorge der Armen, Gefangenen, Vagabunden und Landfremden gegen eine vom Bezirk zu zahlende Remuneration als fixiertes Gehalt, zu übernehmen [252]); das andere Mal, daß den Wundärzten I. Klasse der Eintritt in die Städte verweigert werden würde. Bei Nichtachtung dessen, würde ihnen ihre Approbation als Wundarzt I. Klasse entzogen, und sie zum Wundarzt II. Klasse degradiert werden mit absolutem Verbot innerer Praxis; denn solange es der Willkür derselben überlassen war, zu leben, wo sie wollten, würden sie nur lästig und nicht nützlich sein. Im übrigen erwartete man von der Med. Reform eine tiefgreifende Veränderung auf diesem Gebiete [253]).

Was die Wundärzte II. Klasse betraf, so war die kleine Chirurgie ihr Gebiet. Da dieses nicht eng und genau begrenzt war, kam es, daß diese Wundärzte allmählich auch die Behandlung der Knochenbrüche in ihre Tätigkeit einbezogen und die Krätze und Syphilis heilten, „weil sie dies für äußerliche Krankheiten" hielten [254]). Streng genommen waren sie nur als chirurgische Gehilfen ausgebildet, und als solche für die Städte bestimmt [255]).

Die meisten von ihnen lebten aber am Lande. Dort ergab es sich, daß sie alles kurierten, teils, weil der nächste Arzt zu weit entfernt war, teils, weil die Armut der Leute es ihnen nicht gestattete, einen Arzt hinzuziehen. Daß solches Tun bei der geringen Bildung der Wundärzte für alle Teile nicht sehr ersprießlich war und ihnen außerdem den Zorn der Wundärzte I. Klasse und der promovierten Ärzte zuzog, ist klar [256]). So waren die Wundärzte II. Klasse vielfach Pfuscher geworden, und sie schadeten dem armen Landmanne mit ihrer großtuerischen Unwissenheit oft mehr, als sie ihm nützten [257]). Zu

---

251) Br. A., Rep. 201 a, Nr. 19, Bl. 109/110
252) Dasselbe, Bl. 242
253) Dasselbe, Bl. 261—264
254) Dasselbe, Bl. 313
255) Dasselbe, Bl. 263
256) Br. A., Rep. 201 a, Nr. 19, Bl. 287/288
257) Dasselbe, Bl. 177

irgend welchen „höheren" Beschäftigungen wurden sie nicht mehr zugelassen — das Amt eines Kreis-Chirurgen, Impf-Arztes und Geburtshelfers war ihnen verwehrt — wegen ihrer zu geringen Bildung und weil es dafür genug promovierte Ärzte und Wundärzte I. Klasse gab [258]). Anhaben konnte man ihnen aber vorderhand nichts, solange nicht für das Landvolk hinreichend unterrichtete und demselben leicht zugängliche Ärzte beschafft wurden [259]).

Die Aufhebung der Chirurgenschule.

Es hatte sich also — nach oben Gesagtem — gezeigt, daß in der Praxis die Bedeutung der Wundärzte I. und II. Klasse zu schwinden begann, und daß das Verhältnis dieser Art von Heilpersonal zu den promovierten Ärzten kein gutes war. Andererseits waren im Laufe der Jahre einige Mängel der Schule offenbar geworden; einmal, daß an ein und derselben Anstalt mit denselben Mitteln und auf demselben Wege Jünglinge mit der verschiedensten wissenschaftlichen Vorbildung zu Wundärzten erzogen werden sollten, und daß die wissenschaftliche Grundlage, die man zur Norm genommen hatte, zu niedrig war, ein andermal, daß nach gleichen Bestimmungen, gleichem Lehrplane und in derselben Zeit 2 grundverschiedene Klassen von Wundärzten gebildet werden sollten, wobei für die einen zu wenig, die anderen zu viel geschah. Dazu kam noch die ständig abnehmende Frequenz der Zöglinge, die mit dem Bekanntwerden der letzten hohen Rescripte vom Jahre 1838 zusammenfiel. Diese bestimmten I. (Rescript vom 4. Juli 1838), daß Wundärzte I. Klasse, die nach bestandener Prüfung den akademischen Doktor--Grad erwerben wollten, das ganze akademische Quadriennium durchmachen müßten, daß ihnen also ihre Ausbildung an der medizinisch-chirurgischen Lehranstalt gar nicht gerechnet werden würde; und II. (Rescript vom 30. Juni 1838), daß einem Wundarzte I. Klasse, der den ihm für die innere Praxis gestatteten Wirkungskreis verließ und in einem bereits mit Ärzten versorgtem Ort seinen Aufenthalt wählte, seine Approbation abgenommen und gegen die eines Wundarztes II. Klasse umgeschrieben werden würde; und daß ein Wundarzt I. Klasse, der die Stadt — in der er nicht innerlich kurieren durfte — mit dem Lande vertauschte, wo es ihm gestattet war, sich noch einmal prüfen lassen müßte. Darauf hin verließen die Zöglinge, die aus der Prima an die

---

[258]) Dasselbe, Bl. 264, 234, 287
[259]) Dasselbe, Bl. 263

Anstalt gekommen waren, dieselbe — trotzdem sie freie Vorlesungen hatten — und gingen zur Universität, weil sie merkten, daß künftig in dem Wirkungskreise eines Wundarztes I. Klasse kein Brot zu gewinnen, wohl aber die Ehre zu verlieren war [260]).

Als nun die Gutachten der Regierungspräsidien, der Regierungsmedizinalräte, der Medizinal-Collegien und der medizinischen Fakultäten über die Vorschläge einer Reform der Medizinal-Verfassung sämtlich darin übereinstimmten, daß die gegenwärtig noch bestehende Einteilung des Heilpersonals in praktische Ärzte und Wundärzte I. und II. Klasse, und eine durch die Einteilung bedingte verschiedenartige Ausbildung der Kandidaten der Medizin und Chirurgie weder dem praktischen Zwecke der Heilkunde noch dem damaligen Stande der Heilwissenschaften entspreche, und daß vielmehr in Zukunft niemand zur Ausübung der Heilkunde zugelassen werden dürfe, der nicht zugleich und in gleicher Weise als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer vollkommen qualifiziert befunden war, und außerdem in diesen Gutachten allgemein gefordert wurde, daß die medizinisch-chirurgischen Lehranstalten, die nur zur Ausbildung von Wundärzten dieser beiden Klassen bestimmt waren, aufzuheben seien, war nur noch eine Discussion über den Zeitpunkt, an dem das Inkrafttreten dieser Maßregel am zweckmäßigsten sei, nötig. In Anbetracht der schwindenden Bedeutung dieser Anstalt wurde der von einem Teil der Gutachter vertretenen Meinung, daß die Anstalten so bald als möglich — unabhängig von der Ausführung der anderweitig beabsichtigten Reform aufzuheben seien, der Vorzug gegeben [261]), und darauf gestützt wurde auf Anregung des Ministeriums folgende die Aufhebung der Anstalten betreffende Allerhöchste Ordre erlassen:

Auf Ihren Bericht vom 9. d. M. genehmige Ich die Aufhebung der medizinisch-chirurgischen Lehranstalten zu Breslau, Greifswald, Münster zu Ostern 1849, und derselben Anstalt zu Magdeburg zu Michaelis 1849. Von dem Zeitpunkt der Aufhebung an erhalten Wartegeld nach den Bestimmungen Meines Erlasses vom 14. Juni dieses Jahres die bei diesen Anstalten mit festem Gehalt angestellten Lehrer und Beamte, so wie diejenigen auf Remunerationen für bestimmte Vorlesungen angewiesenen Lehrer, welchen diese Remunerationen bei ihrer Berufung in ihr Hauptamt an der Universität zugesichert sind, falls sie nicht etwa nochmals, zu ihrem mit dem Hauptamte verbundenen Gehalte eine der Remuneration gleichkommende Zulage erhalten haben. Ist letzteres der Fall,

---

260) Wendt, Rede, 1838
261) Br. A., Rep. 200, Nr. 189, Bl. 148/149

so erhalten diese Lehrer, sowie die übrigen auf Remuneration angewiesenen Lehrer und diejenigen, unter ausdrücklichem Vorbehalt des Widerrufs angestellten Lehrer und Beamten, welche mindestens 15 Jahre an der betreffenden Anstalt fungieren, die Hälfte ihrer bisherigen Remunerationen, wogegen sie zu mäßigen, ihrer Befähigung und ihrer Stellung entsprechenden Dienstleistungen verpflichtet bleiben. Ich überlasse Ihnen hiernach die weiteren Anordnungen und ermächtige den Minister der geistl. Unterrichts- und Med. Angelegenheiten zu den, hinsichtlich der anderweitigen zweckmäßigen Benutzung des Eigenthums der aufzuhebenden Anstalten an Sammlungen, Bibliotheken und sonstigen Gegenständen erforderlichen Verfügungen.

Sanssouci, den 15. September 1848.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gez.) Hannemann (gez.) v. Ladenberg [262])

Daraufhin wurde am 31. März 1849 die medizinisch-chirurgische Lehranstalt zu Breslau geschlossen, und die Zöglinge mit Zeugnissen versehen, entlassen [263]).

Denjenigen, die ihren Kursus nicht beendet hatten, war es gestattet, die ihnen noch fehlenden Vorlesungen an der Universität —ohne Immatrikulation — zu hören [264]). Zur vollständigen Erfüllung der Allerhöchsten Ordre vom 15. September 1848 verblieb dem Ministerium noch die Aufgabe, hinsichtlich der anderweitigen zweckmäßigen Benutzung des Eigentums der aufgehobenen medizinisch-chirurgischen Lehranstalt zu verfügen. Dieses geschah mittels Erlaß vom 6. Januar 1849 [265]) und zweier ergänzender Erlasse vom 28. Juni und 26. August 1858 [266]). Im I. wurde genehmigt, daß das Eigentum der Anstalt — bestehend aus: einer Büchersammlung von 270 Werken, einer Sammlung von 773 chirurgischen Instrumenten, einer Anzahl von Bandagen und Phantomen, einem Inventar von 83 Stück (Schränke, Tische, Bänke, Leuchter u. s. w.) — dem Provinzial-Medizinal-Collegium überlassen werde, da die Universität keine Verwendung dafür hatte. Die beiden ergänzenden Erlasse bestimmten, daß ein Teil des Eigentums abgegeben werde und zwar:

ein Teil der Büchersammlung der Kgl. Central- und Universitätsbibliothek,

der andere Teil der Studenten-Bücherei,

4 große Schränke und 12 Stühle der geburtshilflichen Universitäts-Klinik,

———

[262]) Br. A., Rep. 200 b, Nr. 81, Bl. 34
[263]) B. A., Vol. 6, Bl. 100
[264]) Siehe 196
[265]) Br. A., Rep. 200 b, Nr. 81, Bl. 55

der Rest des Inventars dem Breslauer Hebammeninstitut [266]).

Kurze Zusammenfassung.

Die Chirurgenschule (medizinisch-chirurgische Lehranstalt) stand unter dem Curatorium der Universität und war zur Bildung von Wundärzten bestimmt, die zugleich im Stande waren, auf Dörfern und in kleinen Städten einige ärztliche Praxis zu üben. Durch die Bemühungen des Reg. Med. Rates Dr. Wendt, des Geh. Ober-Med. Rates Professor Dr. Otto und des Med. Rates Dr. Hancke kam, mittels Genehmigung des Ministeriums, im Jahre 1823 diese Anstalt zu Stande. Sie besaß als ein mit der Universität verbundenes Institut weder ein eigenes Local, noch eigene Lehrer. Ihre Lehrer waren zum großen Teil Universitäts-Professoren;und der theoretische Unterricht wurde teils im Hörsaale der Anatomie, teils im Hebammen-Institut, teils im Universitätsgebäude erteilt, der praktisch-klinische im Kloster der Barmherzigen Brüder, im Hospital zu Allerheiligen und in der Geburtshilflichen Klinik der Universität. Aus der Regierungs-Hauptkasse bezog die Schule einen jährlichen Zuschuß von 2000 Rthl..

Die Zöglinge mußten zur Aufnahme wenigstens die Kenntnisse eines Tertianers besitzen, das 18. Lebensjahr vollendet, einen gesunden Körper und einen unverdorbenen Charakter haben. Dürftige, besondere fähige junge Leute erhielten den Unterricht — für den das jährliche Schulgeld 42 Rthl. betrug — unentgeltlich. Die Leitung der Schule lag in den Händen des Direktors. Ihm stand der Verwaltungsrat — gebildet aus den ordentlichen Lehrern der Anstalt — zur Seite. Der Lehrkursus dauerte 3 Jahre und begann stets zu Michaelis. Anfang und Schluß der Vorlesungen richteten sich nach der Universität.

Die Schule erfreute sich eines regen Besuches, der jedoch nach Bekanntwerden der hohen Rescripte vom Jahre 1838 nachzulassen begann. Diese Abnahme in der Frequenz der Zöglinge, einige allmählich offenbar gewordene Mängel der Anstalt, und die allgemeine Ansicht, daß die damals bestehende Einteilung des Heilpersonals auf die Dauer nicht haltbar sei, führte zur Aufhebung der Schule, die, laut Allerhöchster Ordre vom 15. September 1848, für Ostern 1849 befohlen wurde. Die letzten Zöglinge durften ihre Studien an der Universität

---

266) Br. A., Rep. 200, Nr. 189, Bl. 156 und 165

beendigen. Die Regelung der Pensionen bzw. Wartegelder erfolgte nach oben genannter Allerhöchster Ordre. Das Eigentum der Schule wurde nach den darüber bestehenden Erlassen verteilt.

Es folgt ein Verzeichnis verschiedener Schriften der einzelnen Lehrer, um zu zeigen, welche Probleme die Wissenschaftler der damaligen Zeit beschäftigt haben.

Andrée: „Neuester Zustand der vorzüglicheren Spitäler und Armenanstalten in einigen Hauptorten des In- und Auslandes. 1. Teil: „Die Spitäler und Anstalten von Paris." Leipzig 1810. 2. Teil: „Die Spitäler und Anstalten der Schweiz, Frankreichs, Hollands und Deutschlands." Ib. 1811. „Notiz über die ehemaligen Irrenanstalten in Torgau und Waldheim." Lpz. Lit. Ztg. 1812. (Hirsch I S. 137.)

Barkow: Diss. „De monstris duplicibus verticibus inter se iunctis" Berolini 1821. „Anatomisch-physiol. Untersuchungen vorzüglich über das Schlagadersystem der Vögel." Lpz. 1830. „Disquisitiones nonnullae angiologicae." Vratis. 1830. „Disquisitiones Neurologicae." Ib 1836. „Anatomische Untersuchungen über die Cholera." Ib. 1832. „Syndesmologie oder die Lehre von den Bändern usw." Ib. 1841. „Der Winterschlaf nach seinen Erscheinungen im Tierreich." Berlin 1846. „Anatomische Abhandlungen." Breslau 1851. „Syndesmologie der Vögel." Ib. 1856. „Anatomische Untersuchungen über die Harnblase des Menschen." Ib. 1858. „Komperative Morphologie des Menschen und der menschenähnlichen Tiere." Ib. 1862—68. „Die Ursachen der Schlagaderverkrümmungen und die Ursachen der Schlagadererweiterungen." Ib. 1872. „Bemerkungen über Gegenstände aus dem Gebiete der vergleichenden Anatomie, Phisiologie und Zoologie." Ib. 1871. (Hirsch I S. 335/6.)

Benedict: Diss. „De norbis humoris vitrei in oculo homano". Lips. 1809. „Geschichte des Scharlachfiebers, seiner Epidemie und Heilmethode; mit Rücksicht auf die neuerdings vorgeschlagene Anwendung der Abführungsmittel." Lpz. 1810. „Einige Worte über die Amputation in Kriegsspitälern." Breslau 1814. „Monographie des grauen Stars." Ib. 1814. „Analen des klinisch-chirurgischen Instituts auf der Universität zu Breslau." 1815. „Comm. ophtalm. de blennorrhocae oculi syph. sanatione." Vratisl. 1815. „Comm. de mastidis puerperarum sanatione." Ib. 1816. „Chirurg. Monogrammen. Ein Leitfaden zu akademischen Vorlesungen über die Wundarzneikunde." Ib. 1818. „Bem. über die Krankheiten der Brust- und Achseldrüsen." Ib. 1821. „Handbuch der praktischen Augenheilkunde." Bd. 1—5. Lpz. 1822—25. „Kritische Darstellung der Lehre von den chirur. Bandagen und Instrumenten." Lpz. 1827. „Beiträge zu den Erfahrungen über die Rhinoplastik nach der deutschen Methode." Breslau 1828. „Bem. über Hydrocele, Sarcocele und Varicocele." Lpz. 1831. „Über die Behandlung der atonischen Gicht und des chron. Rheumatismus, die mit Augenentzündung verknüpft auftreten." In Horn's Archiv f. med. Erf. 1811. Bd. 2. „Über die Ungültigkeit der Lungenprobe bei Kindern, die am Hydrocephalus leiden." Med. chir. Ztg. 1812. „Ein Beitrag zur Diagnose des Osteosteatoms, der Exostose und des Krebsgeschwürs der oberen Kinnlade, nebst 3 Krankh. und Operationsgesch." in Rust's Magazin für Heilkunde, Bd. 9, 1821. „Geschichte der Ausrottung eines großen Sarcoms auf der Oberfläche des Rückens" in Graefe u. Walther's Journ. d. Chir., Bd. 5, 1823. „Gesch. eines unter sehr gefährlichen Erschein. gelung. Steinschnittes" in d. Dresd. Zeitschr. f. Nat. und Heilkunde, Bd. 4,

1827. „Fragment aus d. Tagebuch eines klin. Lehrers" in Rust's Magazin f. d. ges. Heilkunde, Bd. 44, 1835. (Nowack, S. 8/9.)

Betschler: „Disquisitio physiol. num a foetu urina secernatur et secreta excernatur." Diss. inaug. q def. d. 30. dec. Bresl. 1820. „Über die Eclampsie der Gebährenden." Ib. 1831. „Annal. der klin. Anst. der Univ. zu Breslau f. Geburtshilfe usw." 1832/34. (Nowack I, S. 15.)

Goeppert: Diss. „Nonnulla de plantarum nutritione." Breslau 1825. „De acidi hydrocyanici vi in plantas commentatio." Vratisl. 1827. „Über die Wärmeentwicklung in den Pflanzen, deren Gefrieren und die Schutzmittel gegen dasselbe." Ib. 1830. „Über die Einwirkung der sogenannten narkotischen Gifte auf die Pflanzen" in Poggendorfs Annalen der Phys. und Chem., Bd. 14. „Seltene Ursache eines tötlichen Blutbrechens." Rust's Magazin f. d. ges. Heilkunde, 32. Bd. „Einige Beiträge zur Kenntnis der Arsenikvergiftungen" in Henke's Arch. f. Staatsarzneikunde, 1832. „Die in Schlesien wildwachsenden offizinellen Pflanzen." Breslau 1835. „Über die chem. Gegengifte." Ib. 1843. (Nowack I, S. 52.)

Hancke: Diss. „De inaccessa pericardii inflammati diagnosi memorabili morbi huiusce exemplo illustrata." „Über die Kopfverletzungen." Rust's Magazin. „Über die Eröffnung der Eitergeschwulst nach verschiedenen Methoden." Breslau 1829. „Prophylactisches Heilverfahren bei Verletzungen von tollen Hunden usw." Ib. 1830. „Über das Chlorzink als Heilmittel gegen die Syphilis, chron. Exantheme und Ulcerationen." Ib. 1841. (Hirsch III, S. 48/49.)

Kuh: „De hydrosilicite, nova fossilium specie." „Bemerkungen über die zum Katheterismus der Eustachischen Röhre erforderlichen Instrumente und Handgriffe." Rust's Magazin 1832. „Die Heilung der Blutadererweiterungen durch Accupunctur." Breslau 1839. (Hirsch III, S. 630.)

Lichtenstaedt: Diss. inaug. de studiorum humaniorum cum medicina nexu." Berolini 1815. „Untersuchungen über den tierischen Magnetismus." Petersburg 1817. „Erfahrungen im Gebiete des Lebensmagnetismus." Berlin 1819. „Platons Lehren auf dem Gebiete der Naturforschung und der Heilkunde." Lpz. 1826. „Materiae medicae universae, secundum characteres naturales et therapeuticos divisae prospectus." Vratisl. 1826. „Ratschläge an das Publikum zur Verhütung und Heilung der herrschenden asiatischen Cholera. Für Nichtärzte." Petersburg 1831. „Rapsodien über den tierischen Magnetismus in Russisch." Samml. für Naturw. und Heilkunde. „Das Leben des Arztes" in Wohlfahrt's Jahrb. f. Lebensmagnetismus, Bd. III, 1820. „Über den Mißbrauch der Arzneimittel." Ebd. H. 2. „Über den Begriff, die Benennung und die Beurteilung der Geisteskrankheiten" in Hufeland's Journ. d. Heilkunde 1826. „Über einige Grundbegriffe der allgemeinen Pathologie mit krit. Rücksicht auf Kiesers System der Medizin." Horn's Arch. f. med. Erf. „Kritik der Homöopathie und einige dieselbe betreffenden Schriften." Hecker Lit. Annalen der Heilkunde 1825. „Beweis, daß schon 400 Jahre vor Christus ansteckende Augenkrankheiten bekannt gewesen sind." Ebds. „Versuch einer Darstellung der in den homerischen Gesängen obwaltenden Ansichten über Natur und Heilkunde." Ebds. Bd. 9, 1827. „Zur Lehre von der forensischen Beurteilung der Vergiftungen." Ebds. Bd. 14, 1829. „Der menschliche Leib als Organ der Vernunft; ein psychologischer Versuch." Ebds. Bd. 21, 1831. (Callisen Bd. XI, S. 336/344.)

Morgenbesser: „De foetus non vitalis partu dirigendu." 1767. „Betrachtungen über die Art der Zubereitung vor Einpfropfung der Kinderblattern." Breslau 1768. „Anleitung zur Kenntnis der Wirkung

äußerlicher Arzneien." Ebds. 1771. „Prognostisches Handbuch oder Erklärung der Zeichen, welche einen guten oder schlimmen Ausgang der Krankheit vorhersagen; eine Übersetzung." 1771. (Rotermund IV, Sp. 2115/6).

Otto: Diss. „Monstrorum trium cerebro adque cranio destitutorum anatomica et physiologica disquisitio". Seltene Beobachtungen zur Anatomie, Physiologie und Pathologie gehörig." Breslau und Berlin 1816, 1824. „Handbuch der pathologischen Anatomie des Menschen und der Thiere." Breslau 1814. „Lehrbuch der path. Anatomie." Berlin 1830. „Monstrorum sexcentorum descriptio anatomica." Ib. 1841 (Hirsch IV, S. 458/9.)

Remer: Diss. „Pathologiae comparatae specimen". Vratisl. 1825. „Beob. über die epidemische Cholera u. s. w." Breslau 1831. „Erinnerungen an die gefeiertesten Chirurgen der neueren Zeit." Jb. 1845. (Hirsch IV, S. 765.)

Seerig: Diss. „De hydroencephaloceles specimine eximio". „Über angeborene Verwachsung der Finger und Zehen und Überzahl derselben." Breslau 1824. „Anatomische Demonstrationen oder Sammlung kolossaler Abbildungen aus dem Gebiete der med. Anatomie." Ib. 1830. „Armamentarium chirurg. oder Beschreibung chirurg. Instrumente älterer und neuerer Zeit..." Ib. 1835/38. (Hirsch V, S. 203.)

Wendt: „Über Enthauptung im allgemeinen und über die Hinrichtung Troer's insbesondere. Ein Beitrag zur Physiologie und Psychologie." Breslau 1805. „Apologie dieser Schrift, oder über (ihre) die wahrscheinliche Fortdauer des Bewußtseyns in einem vom Rumpfe getrennten Kopfe." Breslau 1803. „Über den Tanz als Vergnügen und Schädlichkeit." Ib. 1804. „Über chirurg. Heilmittellehre." Breslau und Leipzig 1811. „Über den tollen Hundsbiß und die Schrecknisse seiner unglücklichen Folgen." Breslau und Leipzig 1811. „Die alte Lehre von den verborgenen Entzündungen durch neuere Beobachtungen bestätigt." Breslau. „Praktische Materia medica als Grundlage am Krankenbette und als Leitfaden zu akademischen Vorlesungen." Breslau 1830. „Über die asiatische Cholera bei ihrem Übertritt in Schlesiens südöstilche Grenzen." Breslau 1831. „Über die Anwendung des Quecksilbers in der Lustseuche" in Rust's Mag. f. Heilkunde, Bd. 16, 1824. „Die Lustseuche in allen ihren Richtungen und allen ihren Gestalten." Ib. 1816. „Die Hülfe bei Vergiftungen und bei den verschiedenen Arten des Scheintodes." Ib. 1818. „Das Wesen, die Bedeutung und die ärztliche Behandlung des Scharlachs." Ib. 1819. „Die Kinderkrankheiten systematisch dargestellt." Breslau und Leipzig 1822. „Anleitung zum Rezeptschreiben." Ib. 1826. „Über die ärztliche Behandlung des Tetanus traumaticus" in Heidelberger klin. Ann., Bd. III, 1827. „Über die in Schlesien endemischen rheumatischen Fieber" in neue Bresl. Samml. d. Heilkunde, Bd. I, 1829. „Meine Beobachtungen über den Lebensmagnetismus" in Med. Konvers., Bl. 1830. (Callisen XXI, S. 10/18.)

Wentzke: Diss. „Sistens morbi haemorrhagici maculosi Werbhofii exemplum." Vratisl. 1819. „Über die Förderung der Krisen in akuten Krankheiten." Breslau 1830. „Die Influenza oder Grippe im Frühjahr." Ib. 1833. „Der Abdominaltyphus." Ib. 1836. „Der Synochus und das intermittierende Fieber." N. Bresl. Samml. d. Heilkunde 1829, I. (Hirsch V, S. 900.)

Erklärungen zu den Anmerkungen.

B. A. = Akten des Geheimen Staatsarchives zu Berlin-Dahlem.
Br. A. = Akten des Geheimen Staatsarchives zu Breslau.
Br. A., St. V. A. = Akten des Stadtverwaltungsarchives zu Breslau
B. Z. = Breslauer Zeitung.

126. Br. A. Rep. 200 b, Nr. 702 *
Rescript des hohen Ministeriums der geistl. Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 17. 12. 1827 an den kgl. außerordentlichen Bevollmächtigten Reg. Rat Neumann zu Breslau.

127. Dasselbe **
Schreiben des kgl. außerordentlichen Reg. Bevollmächtigten Geh. Ober-Reg.-Rat Heinke vom 18. 5. 1837 an den Dr. Remer.

146. Br. A. Rep. 200 b, Nr. 748 ***
Brief des Dr. Otto an den Geh. Ober-Reg.-Rat Heinke vom 19. 5. 1844.

203. Br. A. Rep. 200, Nr. 413 ****
Bericht des Ober Präsidenten der Provinz Schlesien an eine kgl. hochlöbliche Regierung, hierselbst vom 1. 2. 1847.

205. Dasselbe *****
Bericht der kgl. Regierung an den Ober Präsidenten der Provinz Schlesien, Herrn von Merckel, vom 19. 6. 1835.

236. Br. A. Rep. 200 b, Nr. 748 **
Brief des Dr. Otto an den Reg. Bevollmächtigten vom 18. 6. 1821.

240. Dasselbe ***
Brief des Dr. Otto an den kgl. außerordentlichen Reg. Bevollmächtigten Geh. Reg.-Rat Neumann vom 8. 6. 1826.

241. Br. A. Rep. 200, Nr. 190 ****
Reglement für die Staatsprüfungen der Medicinalpersonen. De Dato Berlin, vom 1. 12. 1825.

Literatur.

I. Akten.

Akten des Geheimen Staatsarchives zu Breslau.

Rep. 200, Nr. 189. Acta von der medizinisch-chirurgischen Lehranstalt zu Breslau.

190. Acta von der Prüfung der Medizinal-Personen, insbesondere der diesfalls angeordneten medizinischen Prüfungskommissionen. Vol. 1.

413. Acta betreffend das Hebammenwesen, insbesondere die Hebammenlehrinstitute zu Breslau und Oppeln. Vol. 1 und 2.

Rep. 200 b, Acc. 54/16, Nr. 79. Acta von der Einrichtung eines Klinikums für die chirurgische Lehranstalt zu Breslau.

81. Acta betreffend die medizinisch-chirurgische Lehranstalt zu Breslau. Vol. 6.

353. Acta personalia des Prof. Dr. med. Joh. Wendt.

566. Acta personalia des Doctoris medicinae et chirurgiae Julius Wilhelm Betschler.

588. Acta personalia des Prof. Dr. med. Adolf Wilhelm Otto.

622. Acta personalia des Doktor Medicinae Johann Carl Leopold Barkow.

624. Acta personalia des Dr. med. Robert Goeppert.

654. Acta personalia des Dr. med. Joh. Carl Christ. Kuh.

682. Acta personalia des Prof. ord. Doctor med. Traugott Wilhelm Gustav Benedict.

702. Acta personalia des Dr. med. et chir. Julius Remer.

748. Acta betreffens die Prosektur bei der Anatomie, deren Besetzung pp.

Rep. 201 a, Acc. 27/22, Nr. 19. Acta specialia, enthaltend die Hauptberichte über die Verwaltung der Medicinal-Angelegenheiten im Regierungs Bezirk Breslau. 1831—1847.

Akten des Geheimen Staatsarchives zu Berlin-Dahlem.

Rep. 76 A Pars IX Schlesien, Nr. 5. Acta betreffend die Errichtung einer chirurgischen Lehranstalt zu Breslau. Vol. 1—6. 1815—58.

Acta Commissionis des kgl. Geheimen Ober-Medi-

cinal-Rats und Professors Dr. Rust betreffend die Einrichtung der Chirurgenschule zu Breslau. 1823.

Nr. 7. Acta betreffend die Etats, das Kassen- und Rechnungswesen der medizinisch-chirurgischen Lehranstalt zu Breslau. 1824—1825.

Akten des Stadtverwaltungsarchives zu Breslau.

6. 1. 11. Vol. 1 und 2.

Acta betreffend die Einrichtung eines Klinikums für die chirurgische Lehranstalt.

II. Reden der Lehrer der Chirurgenschule

Betschler, J. W., 1829. Versuch einer Rechtfertigung für die Existenz der medizinisch-chirurgischen Lehranstalten.
Derselbe, 1840. Über die Erfordernisse zur ärztlichen Praxis.

Lichtenstaedt, J. R., 1825. Über den Zweck und den Lehrplan der chirurgischen Lehranstalt zu Breslau.

Otto, A. W., 1823. Einige geschichtliche Erinnerungen an das frühere Studium der Anatomie in Schlesien.

Wendt, Joh., 1823. Rede zur feierlichen Eröffnung der chirurgischen Lehranstalt zu Breslau.
Derselbe, 1827. Über die Art des Unterrichtes an der kgl. medizinisch-chirurgischen Lehranstalt zu Breslau.
Derselbe, 1838. Über die wissenschaftliche Bildung und Stellung der Ärzte und Wundärzte mit Bezug auf Preußens Medicinal-Verfassung.
Derselbe, 1842. Des wirkl. Geheimen Rates und Präsidenten Herrn Professor Dr. Rust Verdienste um die medizinisch-chirurgische Lehranstalt.

III. Topographien.

Bürkner und Stein, 1851. Geschichte der Stadt Breslau.

Fritz, G., 1848. Repertorium aller öffentlicher Anstalten, Institute, Vereine und Ämter Breslaus.

Roland, G., 1840. Vollständige Topographie von Breslau.

IV. Lexika.

Callisen. Medizinisches Schriftsteller-Lexikon der jetzt lebenden Ärzte, Wundärzte, Geburtshelfer, Apotheker und Naturforscher aller gebildeten Völker.

Graetzer, J., 1889. Lebensbilder hervorragender schlesischer Ärzte aus den letzten 4 Jahrhunderten.

Hirsch. Biographisches Lexikon der hervorragenden Ärzte.

Nowack, 1836—1843. Schlesisches Schriftsteller-Lexikon.

Rotermund, H. W., 1813. Fortsetzung und Ergänzungen zu Christian Gottlieb Jöchers allgemeinen Gelehrten-Lexikon.

V. Zeitgenössisches.

Betschler, J. W., 1834. Annalen der klinischen Anstalten der Universität zu Breslau für Geburtshülfe und Krankheiten der Weiber und Kinder.

Kausch, Joh. Jos., 1794. Ausführliche Nachrichten über Schlesien.

Kilian, H. F., 1828. Die Universitäten Deutschlands in medizinisch-naturwissenschaftlicher Hinsicht.

Lettre A. Mr. Le C. D. S. sur l'Etablissement fait a Breslau pour les Chirurgiens et pour les Sages-Femmes. 20. 5. 1779.

Nadbyl. Chronik der Universität Breslau zum Jubiläum 1861.

Ring, M., 1898. Erinnerungen.

Rust, 1837. (Joh. Nep.) Magazin für die gesammte Heilkunde
Derselbe, 1838. Die Medizinal-Verfassung Preußens, wie sie war, und wie sie ist.

Scholz, Frd., 1899. Werden und Wachsen.

von Holtei, K., 1859. Vierzig Jahre.

Vater, C. F. W. A., 1800. Preußisch-schlesische Civil-Medicinal und Sanitäts-Verfassung.

Personaliensammlung des Stadtarchives zu Breslau.

Schlesische Provinzialblätter, Bd. 39, 68, 78.

Breslauer Zeitung 1823—1845.

Amtsblatt der kgl. Regierung zu Breslau für das Jahr 1823.

Lebenslauf.

Ich, Marianne Wolf, wurde am 4. Februar 1914 in Beuthen OS. als drittes Kind des Direktors i. R. Viktor Wolf und seiner Ehefrau Magdalena, geb. Springer, geboren.

Von Ostern 1920 bis Ostern 1923 besuchte ich die Mädchenschule der Schulschwestern in Beuthen OS. Von Ostern 1923 bis Ostern 1933 besuchte ich das Lyzeum und Realgymnasium der Schulschwestern in Gleiwitz. Ich studierte Medizin in Freiburg, Königsberg und Breslau und bestand am 24. 1. 1939 das Staatsexamen mit „Gut".

In den ersten Semesterferien war ich im Freiwilligen Arbeitsdienst in Neuhammer (Queis). Im Sommer 1933 erwarb ich das Reichssportabzeichen. Seit Juli 1937 arbeite ich als Hilfsärztin im BDM.